

ERMESSUNG BRANDENBURG

- ✓ Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz setzt neue Standards für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- ✓ 25 Jahre ÖbVI-Aufsicht im Land Brandenburg
- ✓ Der einheitliche integrierte Raumbezug 2016 und seine Realisierung im Land Brandenburg
- ✓ Notfallübungen im ALKIS-Umfeld
- ✓ Deutschland-Online-Gazetteer – Der richtige Ortssuchdienst für die Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg

Impressum

Nr. 1/2017

22. Jahrgang

Schriftleitung:

Lothar Sattler (MIK)

Christian Killiches (LGB)

Redaktion:

Andre Schönitz (MIK)

Stephan Bergweiler (LGB)

Anett Thätner (Katasterbehörde Teltow-Fläming)

Frank Netzband (Katasterbehörde Oberhavel)

Lektorat:

Michaela Gora (MIK)

Layout:

Nicole Schall (LGB)

Druck:

Landesvermessung und

Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Einsendungen von Manuskripten werden erbeten an:

Schriftleitung Vermessung Brandenburg

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Vermessungs- und Geoinformationswesen, Grundstückswertermittlung

Henning-von-Tresckow-Str. 9–13

14467 Potsdam

E-Mail: schriftleitung.vermessung@mik.brandenburg.de

Redaktionsschluss:

20.03.2017

Herstellung und Vertrieb:

Landesvermessung und

Geobasisinformation Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Telefon: +49 331 8844-123

Telefax: +49 331 884416-123

E-Mail: vertrieb@geobasis-bb.de

Autoren-Hinweise:

Die Regeln zur Manuskriptgestaltung stehen im Internet zum Download unter:

www.geobasis-bb.de > Geodaten > Publikationen > Vermessung Brandenburg

Vermessung Brandenburg erscheint zweimal jährlich und ist zum Abonnementspreis von 2,50 Euro (+ Porto und Verpackung) bei der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zu beziehen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. ISSN 1430-7650

Veränderung führt zur Kontinuität, vielleicht auch zu mehr Perspektivwechsel: Das liegt auch an Ihnen!

Über 20 Jahre Vermessung Brandenburg stets informativ und nachgefragt, da hätte es doch keiner Veränderung bedurft. Dennoch haben sich die bisherige Schriftleitung und weitestgehend auch das bisherige Redaktionsteam entschieden, den Staffelstab weiterzureichen. Diesen haben wir, Lothar Sattler und Christian Killiches übernommen. Zuallererst möchten wir ausdrücklich denjenigen danken, die in den vergangenen Jahren eines unserer Brandenburger Aushängeschilder immer wieder aufs Neue erfolgreich aufgelegt haben: Voller Respekt sagen wir Ihnen, liebe Frau Ehlers, liebe Frau Frey und lieber Herr Wagenknecht, herzlichen Dank! Ihre teilweise neuen Verwendungen und damit verbunden neuen Aufgaben erforderten diesen Schritt. Sie haben in der Tat Höchstleistungen im Redaktionsteam vollbracht, die weit über Ihre eigentliche Aufgabenwahrnehmung hinausgingen. Gleichermaßen richtet sich unser Dank an Sie, liebe Frau Gora und lieber Herr Schönitz. Ihr Einsatz verdient ebenso hohe Anerkennung! Umso mehr freuen wir uns darüber, dass Sie dem Redaktionsteam weiter erhalten bleiben. Das unterstützt uns als neue Schriftleitung nicht nur bei der Bewältigung dieser Aufgabe, sondern hilft vor allem, die vielfach an uns herangetragene Kontinuität unserer Zeitschrift zu sichern. Die personellen Veränderungen im Redaktionsteam haben sich schnell herumgesprochen stets begleitet von dem Wunsch, die Vermessung Brandenburg weiterzuführen. Die Zeitschrift hat sich über all die Jahre hinweg als ein wichtiges Informationsmedium mit zum Teil fortbildendem Charakter entwickelt und bewährt. Uns liegt es am Herzen, diese Errungenschaft bestmöglich zu erhalten. Wir wollen somit die Kontinuität der Vermessung Brandenburg gewährleisten, bestenfalls auch zweimal im Jahr.

Dass dies allerdings nicht nur eine Sache des Redaktionsteams ist, sondern maßgeblich von der Bereitschaft vieler Kolleginnen und Kollegen, sich als Autorin oder Autor zu betätigen, abhängt, liegt auf der Hand. Da gilt es auch einmal all denjenigen danke zu sagen, die sich bis heute die Mühe gemacht und viel Zeit aufgewandt haben, eigene Artikel beizusteuern! Das ist nicht selbstverständlich. Es kommt auch weiterhin auf Sie und Ihr Engagement zur inhaltlichen Ausgestaltung unserer Zeitschrift an. Vor diesem Hintergrund freut es uns besonders, dass wir den Kreis der Mitglieder im Redaktionsteam nicht nur um eine Kollegin, Frau Schall, und einen Kollegen, Herrn Bergweiler, aus der LGB, sondern auch um eine Kollegin, Frau Thätner, aus der Katasterbehörde Teltow-Fläming und einen Kollegen, Herrn Netzband, aus der Katasterbehörde Oberhavel erweitern konnten. Wir denken, dass vor allem die Erweiterung des Redaktionsteams für Kolleginnen und Kollegen aus den Katasterbehörden eine positive Veränderung mit neuen Chancen beinhaltet. Seit eh und je arbeiten wir territorial- und fachübergreifend ohnehin sehr gut zusammen und dies wollen wir auch in unserer Vermessung Brandenburg verfestigen. Schon immer waren Artikel von kommunalen Vertretern in der Vermessung Brandenburg enthalten. Dennoch erscheint es uns mehr als überfällig, wenn bei der inhaltlichen Gestaltung der Zeitschrift nun auch bereits von Beginn einer jeden Ausgabe an Vertreter aus den Katasterbehörden teilnehmen und den Entstehungsprozess der Zeitschrift direkt begleiten. Wir sind überzeugt davon, dass sich diese neue Zusammensetzung des Redaktionsteams auch auf das Ergebnis der Ausgestaltung unserer Zeitschrift positiv niederschlagen wird. Vor allem werden wir noch besser in der Lage sein, Interessenlagen der Ämter aufzugreifen. Wir wollen die Rundumsicht auf die aktuellen Themen der Vermessung schärfen. Bereits in der ersten Ausgabe 2017 wird Ihnen ein Erfahrungsbericht aus dem Auskunftsbereich ins Auge fallen, der mehr als deutlich eine andere Perspektive einnimmt. Wir sind gespannt auf Ihre Resonanz.

Über das Geschehen an der Basis wollen viele von uns mehr erfahren. Neben den Katasterbehörden sind auch Sie, sehr geehrte Damen und Herren ÖbVI, angesprochen, sich aktiv einzubringen. Sie bilden eine tragende Säule unserer Aufgabenwahrnehmung bezogen auf das Liegenschaftskataster. Vielleicht werden Sie also selbst einmal als Autorin oder Autor tätig. Klar ist, ein Perspektivwechsel erfordert auch Ihr Engagement! Wir werden Sie dabei sehr gern unterstützen.

*Gemeinsame Schriftleitung
Lothar Sattler und Christian Killiches*

VORWORT	1
BEITRÄGE	4
Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz setzt neue Standards für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	4
25 Jahre ÖbVI-Aufsicht im Land Brandenburg	13
Der einheitliche integrierte Raumbezug 2016 und seine Realisierung im Land Brandenburg	21
Notfallübungen im ALKIS-Umfeld	29
Deutschland-Online-Gazetteer – Der richtige Ortssuchdienst für die Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg	35
ERFAHRUNGSBERICHT	39
Ein ganz normaler Tag im Geodatenservice	39
MITTEILUNGEN	50
Ausblick: Vorstellung von EFRE-geförderten Projekten – Anregung zum weiteren Ausbau der Geodateninfrastruktur des Landes	50
DVW-Informationen Berlin-Brandenburg e. V.	52
Arbeitsplatz Erde – Neue Broschüre für die Region Berlin/Brandenburg	54
Vierter Ausbildungstag in der LGB	55
„Raus aus der Schule, rein in die LGB“ – Die Berufs- und Studienorientierungswoche der Voltaire Gesamtschule Potsdam vom 10. bis 14. Oktober 2016	56
Bodenrichtwerte aktualisiert	57
Informationsveranstaltungen zum neuen ÖbVI-Berufsrecht	58
Vertreter der Vermessungsverwaltung Sloweniens besuchten die LGB und die Katasterbehörde Potsdam-Mittelmark	59
BUCHBESPRECHUNGEN	60
Verkehrswertermittlung von Grundstücken	60

Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz setzt neue Standards für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Fortentwicklung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure wurde erstmals im Rahmen der Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens im Land Brandenburg [1] diskutiert. Im Ergebnis wurden im Jahr 2006 erste Eckpunkte für diese Fortentwicklung formuliert. Das Arbeitsprogramm der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2015 [2] weist die Novellierung des Berufsrechts als prioritäre Aufgabe des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) aus und hebt sie damit als wichtigen Baustein für das amtliche Vermessungswesen hervor. Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes hat diese Fortentwicklung des Berufsrechts ihren vorläufigen Abschluss gefunden. Dieser Beitrag soll über die wichtigsten Hintergründe und Neuerungen informieren.

Das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz – BbgÖbVIG) ist am 30. November 2016 in Kraft getreten und löst die ÖbVI-Berufsordnung (ÖbVIBO) aus dem Jahr 2000 ab. Vorgangegangen waren intensive Diskussionen mit der Landesgruppe Brandenburg des BDVI, mit der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) als Aufsichtsbehörde über die ÖbVI und den Katasterbehörden über die Neuausrichtung des Berufsrechts im Hinblick auf eine rechtssichere und anforderungsgerechte Ausgestaltung. Dabei war auf veränderte Rahmenbedingungen und Herausforderungen durch verschiedene Entwicklungen sowohl rechtlicher als auch wirtschaftlicher Art zu reagieren. Hier sind insbesondere zu nennen:

- europarechtliche Entwicklungen
- gestiegene Anforderungen aufgrund technologischer Entwicklungen im Liegenschaftskataster
- zusätzliche Anforderungen bzw. Befugnisse des ÖbVI im Bereich des Baurechts

- Insolvenzen bei ÖbVI und ihre Auswirkungen hinsichtlich des Fortbestands der Zulassung bzw. auf Abwicklungsverfahren
- Rechtsentwicklung und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Altersgrenzen

Hintergründe

Europarechtliche Entwicklungen

Mit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union wurden Diskussionen über die Betroffenheit der ÖbVI ausgelöst und im Rahmen eines sog. Normenscreenings im Jahr 2009 die Berufsausübung der ÖbVI dahingehend überprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde die hoheitliche Berufsausübung dem Ausnahmetatbestand des Artikels 45 des EG-Vertrags (abgelöst durch Artikel 51 des AEUV) zugeordnet, da diese Tätigkeit mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden ist. Bisher ist nicht höchststrichterlich entschieden, ob die hoheitlichen Tätigkeiten des ÖbVI den Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterfallen oder nicht. Die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Ausfüllung des Artikel 51 AEUV hat sich jedoch weiterentwickelt und wurde 2014 im Hinblick auf die Auswirkungen auf die ÖbVI in einer gutachterlichen Stellungnahme von Hensler/Kilian [3] beleuchtet. Anhand der dort aufgestellten Thesen stellt sich für die Bundesländer die Frage, ob die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien dafür, dass eine Tätigkeit als Ausübung öffentlicher Gewalt eingestuft wird, durch das jeweilige Landesrecht erfüllt sind. Auch wenn sich diese Frage nicht zweifelsfrei beantworten lässt, lässt sich aus der Rechtsprechung des EuGH ableiten, dass die Bewahrung hoher berufsrechtlicher Standards und deren konsequente Umsetzung hierfür von entscheidender Bedeutung sind [4]. Die Bewahrung hoher berufsrechtlicher Standards und deren konsequente Umsetzung sind daher als eine Leitlinie für die Novellierung des Berufsrechts anzusehen – denn sie sind nicht nur für die europarechtliche Stellung des ÖbVI relevant, sondern Kern der Beleihung und angesichts der damit verbundenen hohen Anforderungen auch unumgänglich.

Gestiegene Anforderungen

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg hat in den zurückliegenden Jahren mit der Einführung des AAA-Datenmodells erhebliche Veränderungen realisiert. Insbesondere die Einführung von ALKIS hat zu veränderten Anforderungen an die Prozesse im Liegenschaftskataster geführt. Die Tätigkeit der ÖbVI muss daher enger an den Stand der Technik bei den Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen und der Übernahme in das Liegenschaftskataster gebunden werden. Nur so kann das amtliche Vermessungswesen seine Aufgaben sicher und effizient erfüllen und seine Informationen und Dienstleistungen den modernen Anforderungen der Nutzer entsprechend bereitstellen. Veränderte technische Prozesse ziehen zumeist auch einen veränderten Blick auf die inhaltlichen Anforderungen nach sich. Die technischen und inhaltlichen Neuerungen im Bereich des Liegenschaftskatasters erfordern daher – genauso wie in anderen Bereichen – eine ständige Auseinandersetzung mit diesen Themen und somit eine entsprechende Fortbildung bei ÖbVI und Verwaltung.

Zusätzliche baurechtliche Anforderungen bzw. Befugnisse

Den ÖbVI im Land Brandenburg kommt auch eine hohe Verantwortung im Bereich des Baurechts zu. Nach § 7 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) darf eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung nur vorgenommen werden, wenn sie den Anforderungen der BbgBO und des § 19 Abs. 2 Baugesetzbuch entspricht oder wenn die erforderliche Abweichung nach § 67 BbgBO zugelassen oder die erforderliche Befreiung erteilt ist. § 84 Abs. 2 BbgBO sieht vor, dass ÖbVI die Unterschrift der Baulasterklärung beglaubigen dürfen. Der amtliche Lageplan ist als Beurkundung von Tatbeständen an Grund und Boden, die durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt worden sind oder auf solche Ermittlungen zurückgehen, nach der Brandenburgischen Bauvorschriftenverordnung eine Standardbauvorschrift im bauaufsichtlichen Verfahren. Das Land Brandenburg nutzt mit diesen Regelungen die besondere Qualifikation der ÖbVI zur Erfüllung von Aufgaben, an denen ein staatliches Interesse besteht. Diese besondere Qualifikation des ÖbVI muss jedoch gewährleistet werden und diese Aufgabenwahrnehmung im Einklang mit den berufsrechtlichen Regelungen stehen.

Insolvenzen von ÖbVI

Bei Insolvenzfällen von ÖbVI traten insbesondere zwei Problemstellungen auf: Einerseits war zu beurteilen, bei welchen Fallkonstellationen die Beleihung aufrechterhalten werden konnte und andererseits gestalteten sich die Abwicklungsverfahren für ÖbVI, die ihre Zulassung aufgrund einer Insolvenz verloren hatten, hinsichtlich der Kostenansprüche problematisch. So konnten die Kosten der Abwickler nicht immer durch die Gebühreneinnahmen für die zu Ende geführten Amtshandlungen gedeckt werden. Hieraus resultierende Ansprüche an den ausgeschiedenen ÖbVI mussten teilweise in langwierigen Rechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden. Die hierzu ergangene Rechtsprechung bewertete die Ansprüche des Abwicklers jedoch unterschiedlich – auch in Bezug auf ihre Einordnung in das öffentliche bzw. private Recht. Die Abwicklungsverfahren waren nicht zuletzt aufgrund dieser unsicheren Rechtsposition des Abwicklers mit erheblichen Risiken verbunden, so dass die Übertragung des Abschlusses der Geschäfte auf einen ÖbVI auf der Basis der ÖbVI-Berufsordnung, die allein diesen Weg zum Abschluss der Geschäfte vorsah, in Frage stand.

Höchstaltersgrenze

Die Höchstaltersgrenze wurde für ÖbVI im Land Brandenburg im Jahr 2000 eingeführt und entsprach damals den Anforderungen der Rechtsprechung – insbesondere durch die unmittelbare Vergleichbarkeit mit den Notaren. Die jüngere Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.02.2012 (Az.: 8 C 24.11) hatte Zweifel aufkommen lassen, ob die bisher in der ÖbVBO enthaltene generelle Höchstaltersgrenze ohne Einzelfallprüfung gegen die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstößt und damit eine unzulässige Diskriminierung wegen Alters darstellt. Der Vollzug der Altersgrenze wurde daher im Jahr 2012 durch das Ministerium des Innern ausgesetzt.

Die Überprüfung des bisherigen Berufsrechts im Hinblick auf diese neuen Rahmenbedingungen und die Evaluierung der Berufsausübungsregularien und Aufsichtsinstrumente ergab einen umfassenden Novellierungsbedarf. Neben den inhaltlichen Überarbeitungen waren auch eine bessere Strukturierung der bisherigen Regelungen und eine stärkere Ausrichtung am Verwaltungsverfahrenswesen notwendig. Im Folgenden

werden wesentliche Neuerungen durch das Brandenburgische ÖbVI-Gesetz vorgestellt. Für weitere Erläuterungen wird auf die Begründung zum Gesetz verwiesen, die im Internet auf der Homepage des Ministeriums des Innern und für Kommunales oder als Landtagsdrucksache [5] zur Verfügung steht.

Rechtsstellung und Aufgaben

Die berufliche Tätigkeit von ÖbVI bewegt sich wegen der Zweigleisigkeit des Berufsbildes – hoheitliche Tätigkeiten einerseits und Tätigkeit als freiberufliche Vermessungsingenieure andererseits – sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privatrechtlichen Bereich. ÖbVI sind Beliehene und damit Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Nach § 21 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz (BbgVermG) und dem ÖbVIG-Gesetz werden ihnen Hoheitsaufgaben des Landes übertragen. Für diese Beleihung setzt das Land Brandenburg den freiberuflichen Vermessungsingenieur voraus. Dieser besondere rechtliche Status von ÖbVI wird in § 1 Abs. 1 BbgÖbVIG benannt und damit verdeutlicht. Die Person des ÖbVI ist mit beiden Aufgabenbereichen verbunden und kann auch nur so wahrgenommen werden [6]. Die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ oder „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ erstreckt sich daher auch auf die freiberuflichen Tätigkeiten auf anderen Gebieten des Vermessungswesens.

§ 1 Abs. 1: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure werden zur Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben des amtlichen Vermessungswesens zugelassen und üben einen freien Beruf aus. Personen, die nach diesem Gesetz zugelassen sind, führen die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“.

Die hoheitlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellungen ergeben sich insbesondere – aber nicht nur – aus den einschlägigen Bestimmungen des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes und dem Brandenburgischen ÖbVI-Gesetz (vgl. Tabelle 1). Ergänzend zu diesen klassischen hoheitlichen Aufgaben der ÖbVI eröffnet die hohe Qualifikation von ÖbVI auch die Zuweisung von weiteren Aufgaben.

Diese können nur durch das Land per Gesetz übertragen werden, worauf § 1 Abs. 2 Nr. 1 BbgÖbVIG verweist. Ein Beispiel hierfür findet sich in § 84 BbgBO mit der Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Baulasterklärungen. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BbgÖbVIG berechtigt die ÖbVI neu, Bescheinigungen im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens abzugeben. Hierzu gehören insbesondere die Abgabe der vermessungs- und katasterrechtlichen Bescheinigung auf Bauleitplänen, Begünstigungs- oder Nichtbetroffenheitsbescheinigungen nach §§ 1025 oder 1026 BGB (sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus der Beurkundungsbefugnis ergibt) sowie Grenzbescheinigungen.

Zulassungsvoraussetzungen

Eine Zulassung zum ÖbVI ist grundsätzlich nur noch möglich, wenn die Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst [7] und eine praktische Zeit nachgewiesen werden. Hierdurch wird dem hohen Anspruch an die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben Rechnung getragen. Gerade die rechtlichen Anforderungen, die im Land Brandenburg durch zusätzliche baurechtliche Befugnisse besonders hoch sind, und der Verantwortungsbereich von ÖbVI erfordern diese Qualifikation (vgl. hierzu [8]). Die Qualifikation der Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst wird spiegelbildlich auch im Brandenburgischen Vermessungsgesetz für die Leitung der Katasterbehörde gefordert.

§ 2 Abs. 1 Satz 2: Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die beantragende Person
1. die Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt oder bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg zugelassen war, ...

Eine zweite Möglichkeit zur Zulassung besteht für Antragsteller, die bereits als ÖbVI im Land Brandenburg zugelassen waren. Würde man sich nämlich auf die Zulassungsvoraussetzung der Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst beschränken, könnten ehemalige ÖbVI, die ihre Zulassung auf anderem Wege als durch die

Aufgabenzuweisung an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure durch Rechtsnormen		
Rechtsgrundlage	Aufgabe	Rechtscharakter
Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen ÖbVI-Gesetz (BbgÖbVIG)	• Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis (§ 20 BbgVermG) • Erfassung von Geobasisdaten der Liegenschaften, Ermittlung und amtliche Bestätigung von Grenzen, Widmung von Grenzzeichen (§ 26 Abs. 3 BbgVermG) • Bereitstellung von Geobasisinformationen der Liegenschaften (§ 26 Abs. 3 BbgVermG) • Abgabe von Bescheinigungen im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BbgÖbVIG)	Beleihung; Zuweisung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe durch Landesrecht (vgl. zur Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis § 61 Beurkundungsgesetz)
Baugesetzbuch	Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (§ 46 Abs. 4 Satz 3)	privatrechtliche Tätigkeit; es handelt sich um eine klarstellende Regelung dahingehend, dass der ÖbVI mit seiner Qualifikation geeignet ist, als Verwaltungshelfer tätig zu werden ¹ .
Landwirtschafts-anpassungsgesetz	Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse (§ 53 Abs. 4)	Beleihung mit Hoheitsaufgaben des Bundes außerhalb des öffentlichen Vermessungswesens; aus der Begründung zum LwAnpG ergibt sich, dass ÖbVI aufgrund seiner Qualifikation als „geeignete Stelle“ in Betracht kommt. Die Befugnisse, Pflichten und die Aufsicht sind gesondert zu regeln.
Bundesberggesetz	Erstellung eines Lagerisses zur Verleihung des Bergwerkseigentums (§ 13 Ziffer 4 Buchstabe b) in Verbindung mit der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen)	Verweis auf vorhandene Aufgabenträger; die Aufgabe selbst gehört als öffentlich-rechtliche Aufgabe zum Beleihungsbereich des BbgVermG.
Brandenburgische Bauordnung	öffentliche Beglaubigung von Unterschriften der Baulasterklärung (§ 84 Abs. 2)	Zuweisung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe durch Landesrecht (vgl. § 63 BeurkG)
Brandenburgische Bauvorlagen-verordnung	Erstellung von amtlichen Lageplänen als Beurkundung von Tatbeständen an Grund und Boden (§ 7 Abs. 3)	Verweis auf vorhandene Aufgabenträger; Aufgabe gehört als öffentlich-rechtliche Aufgabe zum Beleihungsbereich des BbgVermG.
¹ Bei den Regelungen zur Durchführung der vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben in der Umlegung und zu den Vermessungsschriften als Voraussetzung für die Enteignung eines Grundstücksteils (§ 113 Abs. 2 Nr. 4 a) handelt es sich um einen Hinweis auf vorhandene Aufgabenträger; die Aufgabe selbst gehört als öffentlich-rechtliche Aufgabe zum Beleihungsbereich des BbgVermG		

Tabelle 1: hoheitliche Aufgaben der ÖbVI

Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt haben, zukünftig nicht mehr zugelassen werden.

Die bisher in der ÖbVIBO vorgesehene Höchstaltersgrenze für die Zulassung zum ÖbVI wurde nicht beibehalten. Der Aufsichtsbehörde wird nun die Möglichkeit eingeräumt, die Zulassung von der erforderlichen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall abhängig zu machen, die unabhängig vom Alter des Antragstellers gewährleistet sein muss.

Kooperationsrecht

Die berufliche Zusammenarbeit von ÖbVI bewegt sich wegen der Zweigleisigkeit ihres Berufsbildes im Spannungsfeld zwischen Berufs- und Gesellschaftsrecht. Berufsverbindungen waren bisher nach der ÖbVI-Berufsordnung auch mit Angehörigen verwandter freier Berufe unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Diese bisherigen Regelungen waren jedoch nicht eindeutig und führten bei Zusammenschlüssen mit freiberuflichen Vermessungsinge-

nieuren und projektbezogenen Kooperationen teilweise zu berufsrechtlichen Problemen, da freiberufliche Vermessungsingenieure keinen vergleichbaren beruflichen Beschränkungen unterliegen. Berufsverbindungen mit Angehörigen verwandter freier Berufe außerhalb des Vermessungsbereichs (z. B. aus den Bereichen Architektur oder Bauingenieurwesen) wurden in der Praxis nicht eingegangen.

Berufliche Zusammenschlüsse sind nach dem Brandenburgischen ÖbVI-Gesetz nun nur noch von ÖbVI mit ÖbVI möglich. § 6 BbgÖbVIG unterscheidet dabei drei Formen der Zusammenarbeit (vgl. Tabelle 2). Eine bestimmte Rechtsform für diese Zusammenschlüsse wird nicht vorgegeben; sämtliche Formen der Zusammenarbeit stehen jedoch unter der Voraussetzung, dass die persönliche und eigenverantwortliche Erfüllung der auf den ÖbVI als natürliche Person übertragenen hoheitlichen Aufgaben sowie die dabei erforderliche Unabhängigkeit und Überparteilichkeit gewahrt bleiben. Die geläufigste Form eines beruflichen Zusammenschlusses ist die Kooperation, die durch eine gemeinsame Geschäftsstelle gekennzeichnet ist. Eine weitere Form der Zusammenarbeit wurde neu eröffnet, indem Beschäftigte von ÖbVI bei anderen ÖbVI zur Abarbeitung von Arbeitsüberhängen oder zur Einführung neuer Verfahren und Technologien gelegentlich eingesetzt werden können. Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, den Einsatz von Fachkräften flexibler zu gestalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es sachgerecht und sinnvoll sein, eine berufliche Verbindung von ÖbVI unter Beibehaltung der jeweiligen Niederlassungsorte zu erlauben, die nun § 6 Abs. 3 BbgÖbVIG gestattet. Dieses ist dann der Fall, wenn einer der beteiligten ÖbVI beabsichtigt, auf die Zulassung in absehbarer Zeit zu verzichten und in dieser Zeit bereits die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle reduziert werden soll oder neue Technologien nicht mehr eingeführt werden sollen. Ohne dass für das ÖbVI-Büro ein Nachfolger gesucht wird, kann damit die Nachfolge durch ein bestehendes ÖbVI-Büro gleitend erreicht werden. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 16 BbgÖbVIG verwiesen, der die Modalitäten für den Verzicht auf die Zulassung regelt. Danach können offene Anträge auch dadurch abgeschlossen werden, dass deren Ausführung mit Zustimmung des Antragstellers auf einen anderen ÖbVI – hier den Kooperationspartner –

übertragen werden. Diese Regelungen sollen dazu dienen, den Verzicht auf die Zulassung zu erleichtern.

Vertretung

Die neuen Regelungen sehen eine vollständig selbstbestimmte Abwesenheitsvertretung durch die ÖbVI vor. Beträgt die Abwesenheit von ÖbVI weniger als zwei Wochen, braucht wie bisher keine Abwesenheitsvertretung sichergestellt werden, d. h. die ÖbVI entscheiden selbst, ob eine Vertretung benötigt wird. Beträgt die Abwesenheit mehr als zwei Wochen, ist eine Vertretung sicherzustellen. Dieses kann neu durch einen dauerhaft benannten Vertreter erfolgen. Diese Person muss zuvor gegenüber der Aufsichtsbehörde benannt sein und ihr Einverständnis erklärt haben. In diesem Fall entfällt die Mitteilungspflicht für den Vertretungsfall an die Aufsichtsbehörde. Die dauerhafte Benennung eines Vertreters bietet sich insbesondere bei beruflichen Zusammenschlüssen von ÖbVI an, sollte aber auch in anderen Fällen genutzt werden, um eine Entlastung von ÖbVI und Aufsichtsbehörde zu erreichen.

§ 7 Abs. 3: Die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 Satz 3 entfällt, wenn die Vertretung immer von derselben Person nach Absatz 2 Satz 1 wahrgenommen wird, die zuvor der Aufsichtsbehörde unter Vorlage einer Einverständniserklärung dieser Person dauerhaft benannt worden ist.

Berufspflichten

Die Berufspflichten des ÖbVI als zentrale Berufsausübungsregularien werden in den §§ 8 und 9 BbgÖbVIG geregelt. Dabei wird zwischen den allgemeinen Berufspflichten (§ 8 BbgÖbVIG) und den besonderen Berufspflichten bei der Ausführung der hoheitlichen Tätigkeiten (§ 9 BbgÖbVIG) unterschieden. Im Rahmen dieses Beitrags soll lediglich auf wenige neue Pflichten hingewiesen werden. Neu ist die Pflicht zur beruflichen Fortbildung in § 8 Abs. 5 BbgÖbVIG, die durch die Pflicht, sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, ergänzt wird. Beide Berufspflichten dienen der Erhaltung der besonderen beruflichen Qualifikation und der Kenntnisse und Fähigkeiten von ÖbVI und damit der Qualitätssicherung bei der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten. ÖbVI sollen ihre Fach-, Methoden-

Berufliche Zusammenschlüsse von ÖbVI	
Regelung im BbgÖbVIG	Form der Zusammenarbeit
Kooperation (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BbgÖbVIG)	gemeinsame Geschäftsstelle
gelegentliche Unterstützung mit Personal (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BbgÖbVIG)	Unterstützung bei der Wahrnehmung von hoheitlichen Tätigkeiten durch gelegentlichen Einsatz von Beschäftigten eines anderen ÖbVI zur Abarbeitung von Antragsüberhängen oder zum Zweck der Einführung neuer Verfahren und Techniken.
befristete Kooperation unter Beibehaltung der Geschäftsstellen (§ 6 Abs. 3 BbgÖbVIG)	Kooperation unter Beibehaltung der jeweiligen Niederlassungsorte, die der Vorbereitung des Verzichts auf die Zulassung dient (befristet auf maximal zwei Jahre)

Tabelle 2: Formen der beruflichen Zusammenarbeit

und sozialen Kompetenzen für ihre Tätigkeit als Beliehene erhalten und fortentwickeln. Die Fortbildungspflicht kann aufgrund der Ermächtigung in § 20 Nr. 2 BbgÖbVIG durch Rechtsverordnung hinsichtlich der Anzahl und des Nachweises von Fortbildungen konkretisiert werden. Zunächst werden jedoch durch die Aufsichtsbehörde über die ÖbVI allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Fortbildungspflicht gegeben, die den Nachweis der Fortbildungspflicht bewusst offen gestalten, um ein Hereinwachsen in diese Pflicht und Erfahrungswerte zu ermöglichen.

§ 8 Abs. 5: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, sich regelmäßig beruflich fortzubilden und über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

dass durch öffentlich-rechtliche Verträge auch vom Gebührengesetz und der Vermessungsgebührenordnung abweichende Kostenvereinbarungen getroffen werden können. § 9 Absatz 6 BbgÖbVIG schließt nun die Anwendung des § 1 Abs. 2 Nummer 4 GebGBbg aus. Dadurch wird sichergestellt, dass die ÖbVI bei ihren hoheitlichen Tätigkeiten an die Gebührensätze gebunden sind und eine Gefährdung der vorschriftenkonformen und sachgerechten Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten durch Unterschreitung der Gebührensätze ausgeschlossen.

§ 9 Abs. 6: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg. Für diese Amtshandlungen gelten § 1 Absatz 2 Nummer 4 und § 20 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg nicht.

Nach § 9 Abs. 6 BbgÖbVIG erheben die ÖbVI für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen. Die Anwendung von bestimmten Regelungen des Gebührengesetzes wird hierbei ausgeschlossen, um zu verhindern, dass durch die Konkurrenzsituation unterschiedliche Gebühren erhoben werden. Hierzu gehören die Regelungen zur Ermäßigung und Befreiung in § 20 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg). Im parlamentarischen Verfahren zum Brandenburgischen ÖbVI-Gesetz wurde durch den Landtag auch der Ausschluss der Anwendung von § 1 Abs. 2 GebGBbg als Änderung zum Gesetzentwurf beschlossen. Anlass war eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam [9], wonach § 1 Abs. 2 Nummer 4 GebGBbg zulässt,

Aufsicht

Bei der Aufsicht über die ÖbVI handelt es sich auch um eine Fachaufsicht, denn sie erstreckt sich nicht nur auf deren rechtmäßige, sondern auch auf die zweckmäßige Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten. Diese Aufsicht ist der Dienstaufsicht lediglich angenähert, da ÖbVI stets eigenverantwortlich handeln und sich niemals ganz unterordnen. Als neues Aufsichtsinstrument wurde das Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde eingeführt. Soweit die ÖbVI die ihnen nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz und dem ÖbVI-Gesetz obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig wahrnehmen, ist die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens in der Lage, mit diesem

Selbsteintrittsrecht regulierend einzugreifen. Sie kann anstelle der ÖbVI dafür sorgen, dass die erforderlichen Handlungen durchgeführt werden und die dabei entstehenden Kosten den ÖbVI in Rechnung stellen. Diese Neuregelung soll einem Vakuum zulasten der Zuverlässigkeit und Aktualität der Geobasisinformationen sowie möglichen Nachteilen der an den hoheitlichen Handlungen interessierten oder davon betroffenen Bürger entgegenwirken. Rechtsunsicherheiten können zum Beispiel entstehen, wenn Antrags- oder Einreichungspflichten sowie aufsichtsrechtliche Anordnungen vernachlässigt werden. Das Selbsteintrittsrecht der Aufsicht ist am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten – ein Grundsatz der in der Diskussion über dieses Instrument oft übersehen wurde. Die Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts ist daher innerhalb der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, so dass es voraussichtlich nur in wenigen Fällen zur Anwendung kommen wird.

§ 10 Abs. 2: Nehmen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ihre Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig wahr, kann die Aufsichtsbehörde die erforderliche Handlung auf deren Kosten veranlassen.

Erlöschen der Zulassung

Die Tatbestände für das Erlöschen der Zulassung wurden zusammengefasst und deutlicher am Verwaltungsverfahrensgesetz ausgerichtet. Damit wird gegenüber der bisherigen Berufsordnung klargestellt, dass auch Rücknahme, Widerruf und der Verzicht auf Zulassung zu einem Erlöschen der Zulassung führen und damit eine einheitliche Rechtsfolge entsteht. Die bisher im § 16 Nummer 3 ÖbVIBO enthaltene uneingeschränkte Höchstaltersgrenze, nach der die Zulassung mit Vollendung des 70. Lebensjahres erloschen ist, wurde aufgegeben und eine wiederlegbare Altersgrenze eingeführt, die einen Anspruch auf individuelle Prüfung auslöst. Entsprechend sieht § 15 Abs. 1 Nr. 1 BbgÖbVIG vor, dass die Zulassung zu widerrufen ist, wenn die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit fehlt. Diese fehlende Leistungsfähigkeit wird vermutet, wenn der ÖbVI das 70ste Lebensjahr vollendet hat. Eine individuelle Prüfung durch die Aufsichtsbehörde kann z. B. durch die Forderung nach einem ärztlichen Attest erfolgen. Wird die Vermutung der fehlenden

erforderlichen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit widerlegt, gilt die Zulassung unbegrenzt fort. In diesem Zusammenhang sei auf zwei aktuelle Urteile durch Gerichte des Landes Baden-Württemberg [10] [11] verwiesen, die sich mit der Zulässigkeit einer Altersgrenze für ÖbVI auseinandersetzen.

Abschluss der Geschäfte

Da das Land eigene Aufgaben auf die ÖbVI übertragen hat, ist es auch verpflichtet, sicherzustellen, dass nach dem Erlöschen einer Zulassung die begonnenen und noch nicht abgeschlossenen hoheitlichen Tätigkeiten zu Ende geführt werden. Diese Abwicklung der verbliebenen hoheitlichen Tätigkeiten wurde mit dem Brandenburgischen ÖbVI-Gesetz in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gegeben, da sich die bisherige Regelung als nicht ausreichend rechtssicher herausgestellt hat. Es konnte insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle der berechtigten Ablehnung der Geschäftsabwicklung durch die in Frage kommenden ÖbVI, die Geschäftsabwicklung nicht erfolgen konnte. Zur Durchführung der Geschäftsabwicklung erstellt die Aufsichtsbehörde eine Übersicht aller noch nicht abgeschlossenen hoheitlichen Tätigkeiten und beauftragt einen oder mehrere ÖbVI oder die jeweils zuständigen Katasterbehörden, diese zum Abschluss zu bringen. Vorrangig bietet es sich hierbei an, den dauerhaft benannten Vertreter – sofern vorhanden – mit dem Abschluss der hoheitlichen Tätigkeiten zu beauftragen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Geschäftsabwicklung sind auch die wechselseitigen Kostenansprüche geregelt worden (vgl. § 17 Abs. 4 und Abs. 6 BbgÖbVIG).

ÖbVI als Gemeindevertreter

Die parlamentarische Befassung mit dem Brandenburgischen ÖbVI-Gesetz war von Sachlichkeit und Konsens geprägt. Im Innenausschuss wurde die Regelung zu den allgemeinen Befangenheitsgründen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BbgÖbVIG), die gegenüber der ÖbVI-Berufsordnung unverändert geblieben ist, intensiv diskutiert. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), auf die in § 9 Abs. 1 Satz 4 BbgÖbVIG verwiesen wird, sollen die Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit der öffentlichen Verwaltung und zugleich deren Ansehen in der Öffentlichkeit sichern, d. h. das Vertrauen der Bürger in die Objektivität der Verwaltungsfüh-

nung erhalten und festigen. Zweck der Befangenheitsvorschriften ist es deshalb, schon „den bösen Schein“, d. h. den Anschein von Parteilichkeit, zu vermeiden. Nach der Rechtsauffassung des MIK ist es möglich, dass ÖbVI zugleich Mitglied einer Gemeindevertretung sind. Sie sind jedoch als Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwVfG daran gehindert, Verwaltungsakte zu setzen, bei denen die jeweilige Gemeinde Beteiligte ist; eine Beurkundungstätigkeit des der Gemeindevertretung angehörenden ÖbVI für die betreffende Gemeinde ist ebenfalls unzulässig. Damit ist ausgeschlossen, dass ÖbVI, die einem vertretungsberechtigten Organ wie der Gemeindevertretung angehören, Liegenschaftsvermessungen ausführen dürfen, bei denen die Kommune Antragstellerin oder Eigentümerin eines von der Vermessung betroffenen Grundstücks ist. Im parlamentarischen Verfahren wurde versucht, diese Regelung dahingehend zu ändern, dass der ÖbVI tätig werden darf, wenn die Kommune als Grundstückseigentümerin eines Nachbargrundstücks Beteiligte ist, nicht aber Antragstellerin. Der entsprechende Änderungsantrag wurde jedoch abgelehnt. Die Ablehnungsgründe können dem Plenarprotokoll zur Debatte [12] entnommen werden.

§ 9 Abs. 1 S. 4: Für den Ausschluss von Personen und die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg entsprechend.

Resümee

Die Ausgestaltung des Berufsrechts der ÖbVI bewegt sich im Spannungsfeld ihrer hoheitlichen und privatrechtlichen Tätigkeitsfelder, von staatlicher Bindung und Liberalisierungsbestrebungen, insbesondere seitens der Europäischen Union. Anspruch an das Brandenburgische ÖbVI-Gesetz war es daher, die hoheitlichen und privatrechtlichen Tätigkeiten deutlich abzugrenzen und andererseits die Integration zwischen Hoheitsaufgaben und privatrechtlicher Ingenieur Tätigkeit zu fördern. Denn das Land benötigt solide freiberufliche Vermessungsingenieure für die Beleihung, der ÖbVI klare Maßstäbe zur Vereinbarkeit beider Tätigkeiten. Berufliche Spielräume werden für die ÖbVI insbesondere durch die neuen Formen der beruflichen Zu-

sammenarbeit und die Institution des dauerhaft benannten Vertreters geschaffen. Das neue Brandenburgische ÖbVI-Gesetz wird sich jetzt in der Praxis bewähren müssen. Eines ist jedoch bereits sicher: Es wird nur in Kombination mit einem entsprechenden Berufsverständnis und Berufsethos der ÖbVI, wie sie sich z. B. in den Standesregeln des BDVI widerspiegeln, zum Erfolg führen können.

Quellen:

- [1] *Ministerium des Innern: Abschlussbericht zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens im Land Brandenburg, 2006* (<http://www.vermessung.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=lbm1.c.202808.de>)
- [2] *Ministerium des Innern und für Kommunes: Arbeitsprogramm der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg, 2015* (http://www.vermessung.brandenburg.de/media_fast/1069/Arbeitsprogramm_der_Vermessungs_und_Katasterverwaltung.pdf)
- [3] *Hensler, Prof. Dr. Martin; Kilian, Dr. Matthias: Die Ausübung hoheitlicher Gewalt i.S.d. Art. 51 AEUV im Lichte der jüngeren Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs, Gutachterliche Stellungnahme, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Köln, Februar 2014*
- [4] *Kluth, Prof. Dr. W., Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: „Beleihung und freier Beruf“, Vortrag bei der Mitgliederversammlung des BDVI, Landesgruppe Brandenburg 2015 (unveröffentlicht)*
- [5] *Landtag Brandenburg, 6. Wahlperiode, Landtagsdrucksache 6/4100*
- [6] *Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 04.09.2007, 14 A 4267/05*
- [7] *Ehrhorn, Uwe: Anforderungen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Führungskraft, FORUM 4/2016, Seite 27 ff*
- [8] *Die Bezeichnung wird allgemeingültig verwendet, denn die Bezeichnungen der Laufbahnen haben sich in den Bundesländern auseinanderentwickelt. Hierunter fallen Absolventen des technischen Referendariats in der Fachrichtung Geodäsie und*

Geoinformation mit erfolgreich abgelegter Staatsprüfung sowie Personen, die nach anderen reglementierten Wegen eine entsprechende Laufbahnbefähigung erlangt haben (z. B. über die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikation von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU als Laufbahnbefähigung).

[9] *Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 30. Mai 2016, Az. VG 4 K 79/15*

[10] *Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 31.03.2016, Az. 12 K 1708/16*

[11] *Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.08.2016, Az. 5 S 852/16*

[12] *Landtag Brandenburg, 6. Wahlperiode, Plenarprotokoll 6/35 vom 09.11.2016*

Beate Ehlers
Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
beate.ehlers@mik.brandenburg.de



25 Jahre ÖbVI-Aufsicht im Land Brandenburg

Am 28.11.1991 wurde das Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz vom Landtag Brandenburg verabschiedet und wenige Tage später am 13.12.1991 die erste Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI). Damit waren die das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg prägenden Rechtsvorschriften ins Leben gerufen. Mit der Gründung des Berufsstandes der ÖbVI vor nunmehr gut 25 Jahren ist untrennbar die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde verbunden. Das Jubiläum gibt Anlass, die Berufsausübung der ÖbVI einer Bilanz zu unterziehen wie auch die Arbeit der Aufsichtsbehörde zu reflektieren.

Die Entwicklung des Berufsstands seit 1991

Die erste Berufsordnung der ÖbVI (ÖbVermIng-BO) datiert vom 13.12.1991. Nach dem Inkrafttreten am 24.12.1991 war es also möglich, die Zulassung als ÖbVI im Land Brandenburg zu erhalten. Neben der Zulassung zum ÖbVI kannte die ÖbVermIngBO auch eine Übergangsregelung für Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen zum ÖbVI nicht erfüllten. Danach konnte Vermessungsingenieuren die widerrufliche Berechtigung zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erteilt werden. Diese Regelung war zunächst auf die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung befristet und wurde zwei Mal verlängert. Sie lief am 30.06.1999

endgültig aus. Innerhalb dieser Frist war es diesen Vermessungsingenieuren, den sogenannten Vermessungsbefugten, möglich, durch Ablegen einer Zulassungsprüfung den Beruf des ÖbVI zu ergreifen. Von den heute aktiven ÖbVI sind 41 % ehemalige Vermessungsbefugte.

Bereits im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung, die dann erst mit der ÖbVermIngBO kam, konnten aufgrund eines Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11.03.1991 Vermessungsbefugnisse erteilt werden. Bis zum Inkrafttreten der ÖbVermIngBO und der Bestimmung des damaligen Landesvermessungsamtes als Aufsichtsbehörde wurden diese Vermessungsbefugnisse durch das Ministerium des Innern erteilt. Die Zulassung der ersten ÖbVI im Land Brandenburg erfolgte am 22.05.1992.

Abbildung 1 zeigt die Zahl der ÖbVI seit 1990, im Zeitraum bis 1999 zusammen mit den damals zugelassenen Vermessungsbefugten. Seit 1998 bewegt sich die Anzahl auf etwa gleichem Niveau. Diese Konstanz der zugelassenen ÖbVI ist jedoch nur scheinbar, denn tatsächlich gibt es in geringem Umfang Fluktuationen. So sind in der langjährigen Betrachtung zwei bis drei Neuzulassungen pro Jahr bei ebenso viel Abgängen durchaus als typisch zu bezeichnen.

Seit der ersten Berufsordnung dürfen sich ÖbVI zur Berufsausübung zusammenschließen. Zunächst als Arbeitsgemeinschaft bezeichnet, prägte die ÖbVI-Berufsordnung (ÖbVIBO) vom

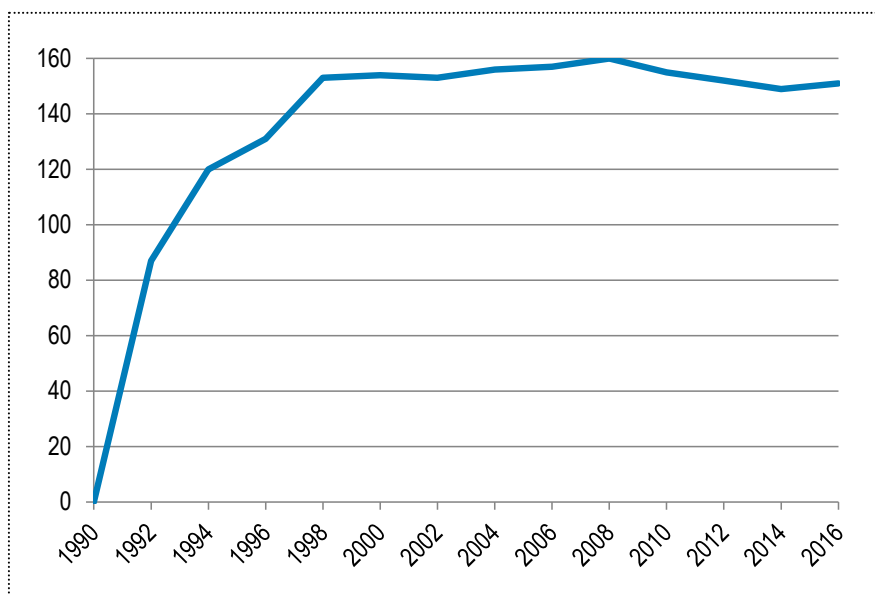


Abb. 1:
Anzahl der ÖbVI im
Land Brandenburg
(bis 1999 einschl.
Vermessungsbefugte)

18.10.2000 dann den Begriff der Kooperation. Dabei liegt der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung von der ersten Berufsordnung an der Gedanke zugrunde, dass die eigenverantwortliche Berufsausübung des einzelnen ÖbVI erhalten bleibt. Ein Antragsverhältnis kann nur mit einem einzelnen ÖbVI und nicht mit der Kooperation bzw. der Gesellschaft der ÖbVI begründet werden. Dennoch dürfen die Vorzüge einer Kooperation nicht unterschätzt werden, erlaubt sie doch eine optimale Ausnutzung der zum Teil sehr speziellen und teuren technischen Ausrüstung. Zudem fördert die berufliche Zusammenarbeit die Möglichkeiten zur fachlichen Spezialisierung, erleichtert die gegenseitige Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen und sichert so gegenüber den Antragstellern Kontinuität.

Die Zahl der Kooperationen von ÖbVI liegt seit 15 Jahren recht konstant bei gut 20. Aktuell bestehen 23 Kooperationen. Von diesen Gemeinschaften bestehen 22 aus jeweils zwei ÖbVI, eine Kooperation hat drei Partner. Neben den reinen ÖbVI-Kooperationen erlaubte die ÖbVI-Berufsordnung von 2000 auch die Zusammenarbeit von ÖbVI mit „Angehörigen verwandter freier Berufe“. Die Zahl dieser Kooperationen betrug maximal neun. Zurzeit bestehen sechs derartige Verbindungen. Mit einer Ausnahme handelt und handelte es sich um Kooperationen von ÖbVI mit freiberuflichen Vermessungsingenieuren. Zu den damaligen Erwartungen an diese im Berufsrecht außergewöhnliche Form der Kooperation kann man nur Vermutungen anstellen. Der Entwurfsbegründung zur ÖbVIBO (Landtagsdrucksache 3/954) sind einige Schlagworte wie „fachübergreifende Kooperation“ und „Komplettlösungen oder

-leistungen unter einem Dach“ zu entnehmen. Dies deutet darauf hin, dass in der Zusammenarbeit mit dem „verwandten Beruf“ in jedem Fall eine Erweiterung des Leistungsspektrums über den Beleihungsbereich eines ÖbVI hinaus liegen sollte. In diese Richtung zielte auch die Veröffentlichung in Vermessung Brandenburg 2/2003, Seite 23 ff. Diese Zielstellung des Gesetzes ist auch in Zusammenhang mit damaligen anderen Bestrebungen zum Recht der freien Berufe zu sehen. So stammt das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz aus dem Jahr 1994 und hat in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre zu neuen Ansätzen bei anderen Gesetzesvorhaben animiert. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Form der Kooperation in der Praxis nicht angenommen wurde und daher auch nicht zukunftsfähig erscheint.

Die Entwicklung der Antragszahlen

ÖbVI nehmen als Belehene traditionell die hoheitlichen Vermessungsaufgaben im Liegenschaftskataster wahr und beurkunden Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen an Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben. Sie agieren hier neben den Katasterbehörden. Außer diesen Kernaufgaben des Beleihungsbereichs können sie seit dem Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens Mitte 2009 auch Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitstellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen. Damit können ÖbVI im Land Brandenburg ergänzend zu den Katasterbehörden amtliche Auszüge aus dem Liegenschaftskataster abgeben und die für die

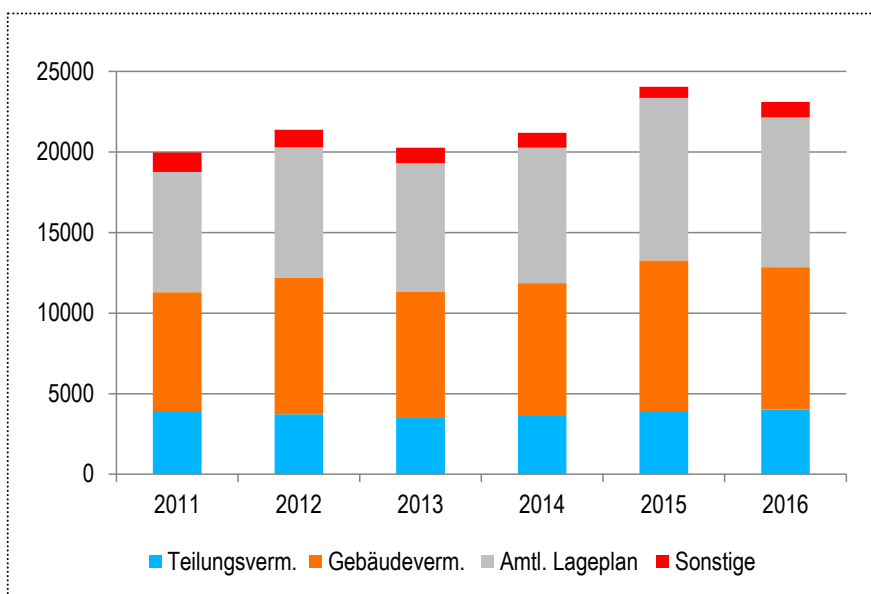


Abb. 2:
Entwicklung der
Antragszahlen
(hoheitliche Vermessungen)

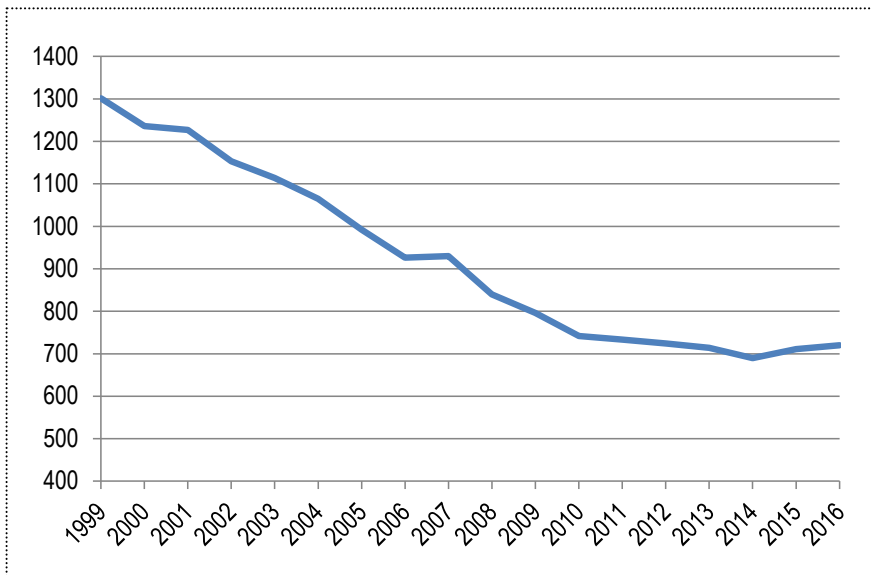


Abb. 3:
Entwicklung der
Personalzahlen in den
ÖbVI-Büros

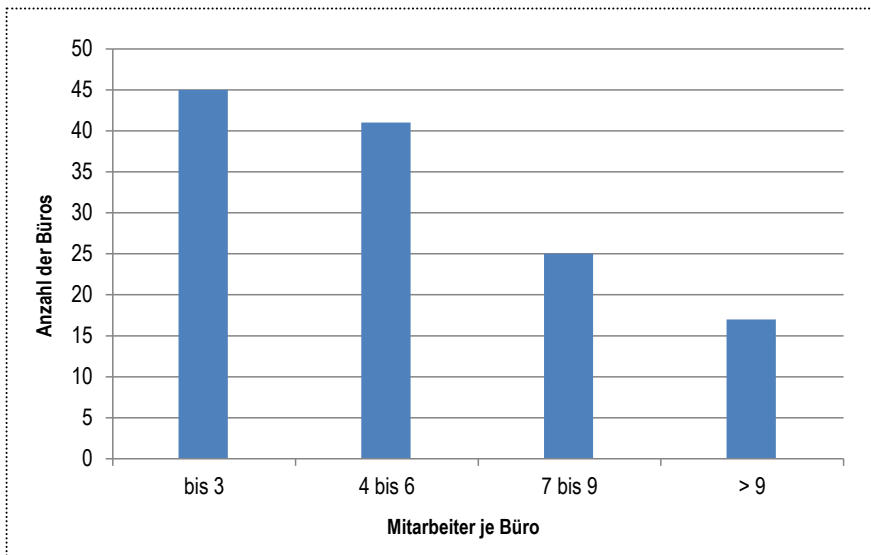


Abb. 4:
Bürogröße nach
Mitarbeitern

Durchführung der hoheitlichen Vermessungsaufgaben nötigen Vermessungsunterlagen selbst erzeugen, soweit diese im Abrufverfahren zugänglich sind. Bis zur vollständigen Verfügbarkeit aller erforderlichen Unterlagen im Abrufverfahren bedarf es noch einer Ergänzung der Daten durch die jeweils zuständige Katasterbehörde.

Das Antragsvolumen der ÖbVI wird erst seit dem Geschäftsjahr 2011 erfasst. Für das Aufkommen an Liegenschaftsvermessungen in früheren Jahren können allenfalls Abschätzungen über die von den Katasterbehörden gelieferten statistischen Angaben vorgenommen werden. Das Aufkommen an Teilungs- und Gebäudevermessungen jedenfalls hat sich in den Jahren seit der Jahrtausendwende deutlich reduziert. Bei den Teilungsvermessungen ist ein Rückgang von ca. 8500 Anträgen auf aktuell etwas unter 4000 und bei den Gebäudevermessungen

von ca. 17000 auf etwa 9000 Anträge im Jahr zu verzeichnen. Konstant seit vielen Jahren ist der Anteil der ÖbVI an den insgesamt im Land Brandenburg durchgeführten Liegenschaftsvermessungen. Diese Quote liegt mit geringen Schwankungen bei 90 %. Die Entwicklung aller hoheitlichen Vermessungsaufgaben zeigt Abbildung 2.

Der ab dem Jahr 2000 rückläufigen Auftragsentwicklung folgend ist auch der Personalbestand in den Büros deutlich geschrumpft. Das Maximum an Personal ist für das Jahr 1999 mit 1301 Beschäftigten zu verzeichnen. Aktuell sind 720 Mitarbeiter in den Büros aktiv. Mit Blick auf die seit dem Jahr 2015 leicht verbesserte Antragslage dürfte man für den Personalbestand eine gewisse Konsolidierung annehmen. Der Betrachtungszeitraum ist allerdings zu kurz, um von einer echten Trendumkehr zu sprechen.

Einen näheren Einblick in die Struktur der ÖbVI-Büros liefert die Staffelung nach der Zahl der Mitarbeiter. Die deutliche Reduzierung der Beschäftigtenzahlen bei nahezu gleichbleibender Zahl der ÖbVI und auch der Kooperationen muss zwangsläufig zu „schrumpfenden“ Büros führen, wenn man die Größe an der Mitarbeiterzahl festmachen will. Abbildung 4 verdeutlicht den aktuellen Stand. Kooperationen sind in den drei Segmenten ab 4 Mitarbeitern zu finden.

Instrumente der Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht staatlicher Organe über nachgeordnete Bereiche wird in der Regel in Form der Rechtsaufsicht, der Fachaufsicht und der Dienstaufsicht ausgeübt. Eine im wahrsten Wortsinn Sonderrolle nimmt die sogenannte Sonderaufsicht bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ein (vgl. §§ 27, 28 Brandenburgisches Vermessungsgesetz). Das brandenburgische Berufsrecht äußert sich nicht konkret, um welche Form der Aufsicht es sich bei den ÖbVI handelt. In den bisherigen Gesetzen zum Berufsrecht wird regelmäßig nur von „Aufsicht“ bzw. der „Aufsichtsbehörde“ gesprochen. Es werden jedoch bestimmte Mittel und Wege benannt, wie die Aufsicht ausgeübt werden soll.

Seit der ersten Berufsordnung von 1991 ist der Aufsichtsbehörde ein Informations- und Auskunftsrecht garantiert. Dies ermöglicht eine präventiv gestaltete Aufsicht, deren besonderes Kennzeichen ist, dass ihr kein bestimmter Anlass zugrunde liegt. So werden zum Beispiel im Rahmen eines Jahresberichts regelmäßig Daten zur Berufsausübung abgefragt. Des Weiteren ist es der Aufsichtsbehörde möglich, die Geschäftsstelle aufzusuchen und Akten einzusehen (Geschäftsprüfungen). Wie für die Staatsaufsicht üblich, sollte dies in einem bestimmten Turnus geschehen.

Traf die erste Berufsordnung von 1991 zu weiteren Aufsichtsinstrumenten mit Ausnahme der Ahndungsmaßnahmen keine Aussage, heißt es seit der ÖbVI-Berufsordnung des Jahres 2000 wie folgt:

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, die recht- und zweckmäßige Berufsausübung der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen durchzusetzen und zu sichern (jetzt § 10 Absatz 1 Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz).

Da sich dem Wortlaut der Regelung nach die Aufsicht sowohl auf die Recht- wie auch auf die Zweckmäßigkeit der Berufsausübung erstreckt, handelt es sich in jedem Fall um Fachaufsicht. Dies ergibt sich neben den Grundsätzen der Staatsorganisationslehre vor allem aus § 11 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes, in dem das Wesen der Fachaufsicht definiert ist. Der Aufsichtsbehörde steht somit auch für den Einzelfall die volle Entscheidungskompetenz zu. Sie ist zugleich befugt, die Ausübung des Ermessens zu überprüfen. Dies gilt auch und vor allem bei der Entscheidung im Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. dort § 68 Absatz 1).

Die Aufsicht ist aber auch Dienstaufsicht. Anders als bei der Dienstaufsicht im behördlichen Bereich sind hier aber enge Grenzen gesetzt, die sich aus der Stellung des ÖbVI als Beliehem ergeben. Eine vollständige Eingliederung in die Staatsorganisation ist insofern nicht möglich, was aber Voraussetzung für eine uneingeschränkte Dienstaufsicht wäre. Die eigenverantwortliche Berufsausübung und besonders die wirtschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit stehen dem entgegen. Wesentliches Merkmal der Dienstaufsicht sind aber die der Aufsichtsbehörde eingeräumten Disziplinarbefugnisse, auf die später noch einzugehen ist.

Neben der bereits erwähnten präventiven Aufsichtstätigkeit agiert die Aufsicht auch mit repressiven Mitteln, was über die Ausübung des Weisungsrechts oder in der Verhängung von Ahndungsmaßnahmen geschieht. Angesprochen sind hier gezielte Einzelmaßnahmen, um mit einer Weisung im Einzelfall eine Erfüllung der Berufspflichten zu garantieren oder durch die Verhängung von Ahndungen eine zukünftig pflichtgemäße Berufsausübung zu befördern. Dabei ist es nach herrschender Ansicht nicht möglich, fachlich erteilte Weisungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Betreffen Weisungen nicht die rechtliche Stellung des ÖbVI, sind sie in der Regel nicht als Verwaltungsakte zu qualifizieren und daher auch nicht anfechtbar. Betroffen ist insofern nur das sogenannte „Betriebsverhältnis“ (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 21.03.1989 – 11 UE 795/89). Ähnlich wie der Beamte ist auch der ÖbVI an Weisungen der vorgesetzten Stelle gebunden.

Mit dem Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden gegenüber Notaren hat sich vor einigen Jahren das Bundesverfassungsgericht auseinanderge-

setzt. Ebenso wie die ÖbVI üben Notare einen staatlich gebundenen Beruf aus. Hier wie dort handelt es sich um Beliehene, die hoheitliche Befugnisse ausüben und bei denen die Ausgestaltung des Berufsbildes eine deutliche Nähe zu öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen aufweist (vgl. zum ÖbVI: Bundesverfassungsgericht, NVwZ 1987, 401 ff.). Derartige Berufe müssen es hinnehmen, dass das Grundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 GG (Berufsfreiheit) durch Sonderregelungen verdrängt wird. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zählt das Weisungsrecht zu den typischen Instrumentarien des öffentlichen Dienstrechts. Umfasst davon sind nicht nur Einzelweisungen, sondern auch die Regelung von Sachverhalten durch allgemeine Weisungen (Bundesverfassungsgericht, NJW 2012, 2639).

Nicht zu den klassischen Aufsichtsmitteln zählend, gehört dennoch die Beratung der ÖbVI wie auch der Bürger zum üblichen Tagesgeschäft der Aufsichtsbehörde. Die Anfragen der ÖbVI betreffen sowohl fachliche Belange der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung, berufsrechtliche Fragestellungen wie auch gebührenrechtliche Angelegenheiten. Auch hierin ist eine präventive Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit zu sehen, die es den Berufsträgern schon im Vorfeld ermöglicht, Zweifel oder Unklarheiten auszuräumen und so das rechtmäßige Handeln der ÖbVI befördert.

Die Ahndung von Pflichtverletzungen

Die bisherigen Berufsordnungen von 1991 und 2000 kannten als Ahndungsmaßnahmen die Warnung, den Verweis, die Geldbuße und die Zurücknahme der Zulassung. In systematischer Hinsicht fehlte dem bisherigen Recht ein wenig die Übersichtlichkeit, da Warnung, Verweis und Geldbuße Teil einer Regelung waren und an anderer Stelle im Gesetz die Zurücknahme der Zulassung behandelt wurde. Das neue Brandenburgische ÖbVI-Gesetz behält die Ahndungsmaßnahmen mit Ausnahme der Warnung bei, ordnet sie innerhalb des Gesetzes aber nunmehr innerhalb einer Regelung neu. Anstelle der Zurücknahme der Zulassung ist begrifflich nun der Widerruf der Zulassung getreten.

Außer der Aufzählung der Ahndungsmaßnahmen enthielt bzw. enthält das bisherige wie auch das aktuelle Gesetz keine weiteren Regelungen zur Ahndung von Pflichtverletzungen. Früher wie heute ist jedoch eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vorhanden, um Einzel-

heiten der Ahndung von Pflichtverletzungen zu regeln (§ 21 Nummer 1 BbgÖbVIG). Während einige Bundesländer das Ahndungsverfahren nach dem Disziplinarrecht der Beamten gestalten oder für die Amtsenthebung ein Disziplinargericht vorsehen (z. B. Niedersachsen), handelt es sich in Brandenburg um ein reines Verwaltungsverfahren der Aufsichtsbehörde. Neben den materiell-rechtlichen Bestimmungen des Berufsrechts (Benennung der Ahndungsmaßnahmen) gelten also vorrangig die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Gegenüber einem Disziplinarverfahren im Beamtenrecht ist ein Ahndungsverfahren nach dem Berufsrecht in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz gewiss weniger formalisiert. Dennoch kann und darf es in seinen wesentlichen Zügen nicht anders ablaufen. Auch nach dem VwVfG ist das Verfahren einzuleiten, in diesem Fall von Amts wegen. Nicht anders als im Disziplinarverfahren sind auch im Verwaltungsverfahren Beweise zu erheben und es sind die für den ÖbVI günstigen Umstände zu berücksichtigen (§§ 24 und 26 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Wie auch im Disziplinarrecht handelt es sich bei der Ahndungsmaßnahme um eine Ermessensentscheidung. Um, wie von § 40 VwVfG gefordert, das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben, bietet es sich allerdings an, hier dem Zweck des Disziplinarrechts zu folgen. Zweck des Disziplinarrechts ist nicht die Vergeltung begangenen Unrechts. Vielmehr geht es darum, die Integrität des Berufsbeamtentums und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung aufrechtzuerhalten (Bundesverwaltungsgericht, NVwZ-RR 2013, 693 ff.). Übertragen auf den Beruf des ÖbVI ist in dem Verfahren zu klären, ob er seiner Persönlichkeit nach noch im Amt tragbar ist und, falls dies zu bejahen ist, durch welche Maßnahme auf ihn eingewirkt werden muss, damit weitere Pflichtenverstöße verhindert werden können (vgl. Bundesverwaltungsgericht, a. a. O.).

Nach den Maßstäben des Disziplinarrechts sind für die Festsetzung einer geeigneten Maßnahme folgende Kriterien entscheidend:

- die Schwere des Vergehens
- das Persönlichkeitsbild des Beamten
- der Umfang der durch das Vergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung

Als maßgebendes Bemessungskriterium ist die Schwere des Vergehens richtungsweisend

für die Bestimmung der Disziplinarmaßnahme. Letztlich ist über die zutreffende Maßnahme aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall belastenden und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 03.05.2007 – 2 C 9.06). Aus alledem folgt, dass gleiche Verstöße nicht zwangsläufig zur gleichen Maßnahme führen müssen. Zeigen sich bei vergleichbaren Verstößen Unterschiede im Persönlichkeitsbild, etwa durch unterschiedlich ausgeprägte Einsichtsfähigkeit oder im Schuldbewusstsein, muss sich dies in der verhängten Ahndungsmaßnahme wiederfinden.

Das Ahnden von Pflichtverletzungen soll keine Bestrafung des Betroffenen darstellen. Es soll auch nicht jede fehlerhafte und nachlässige Arbeitsweise zu einem Ahndungsverfahren führen. Die Rechtsprechung ist diesbezüglich alles andere als weltfremd und erkennt sehr wohl, dass auch zuverlässige und fähige Verantwortungsträger gelegentlich Fehler machen und in ihrer Leistungsfähigkeit Schwankungen unterworfen sind. Pflichtenverstöße können so formal und geringfügig sein, dass die mit dem Disziplinarrecht verfolgten Zwecke ein Einschreiten nicht erfordern (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.02.2013 – OVG 81 D 2.10). Um ein Gesamtverhalten als in disziplinarrechtlicher Hinsicht pflichtwidrig zu kennzeichnen, bedarf es des Nachweises mehrerer einigermaßen gewichtiger Mängel der Arbeitsweise, die insgesamt über das in Einzelfällen bei einem durchschnittlichen Beamten tolerierbare Versagen eindeutig hinausgehen und sich als echte Schuld von bloßem Unvermögen abgrenzen lassen (OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O).

Immer wieder Insolvenzen

Ein mehr oder weniger ständiger Begleiter der Aufsichtstätigkeit ist der Eintritt von Insolvenzen bei den ÖbVI. In den vergangenen zehn Jahren wurden in sieben Fällen Insolvenzverfahren bei ÖbVI eröffnet. Dies hat zur Folge, dass die Aufsichtsbehörde im genannten Zeitraum kontinuierlich mit wenigstens einem Verfahren beschäftigt war. Dabei bewegen sich beide Seiten, der insolvente ÖbVI wie auch die Aufsichtsbehörde, in einem Spannungsfeld von bestmöglicher Gläubigerbefriedigung, des grundgesetzlichen Schutzes des ÖbVI auf Berufsausübung und der Wahrung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Berufsausübung.

Das Brandenburgische ÖbVI-Gesetz hat den sich häufenden Fällen Rechnung getragen und durch die Definition des bisher schon bekannten Begriffs des Vermögensverfalls im Rahmen einer gesetzlichen Vermutung für Klarheit gesorgt (§ 3 Nummer 8 BbgÖbVIG). Zudem wurde die Rechtsfolge des Vermögensverfalls von der bisherigen Kann-Bestimmung (§ 14 Abs. 2 Nummer 3 ÖbVIBO) in den strikten Widerruf der Zulassung geändert (§ 15 Abs. 1 Nummer 1 BbgÖbVIG). Dabei hat die letztgenannte Änderung in der praktischen Auswirkung nicht zwangsläufig eine Verschärfung zur Folge, obwohl dies auf den ersten Blick so erscheinen mag. Weder konnte nach der alten Regelung in der Rechtsprechung von einer deutlichen Tendenz zur Weiterführung der Berufsausübung ausgegangen werden noch hat die neue Regelung zwingend den Widerruf zur Folge. Das VG Potsdam hat die bisherige Kann-Bestimmung klar in Richtung der Rücknahme der Zulassung ausgelegt, da es üblicherweise Sinn und Zweck der Regelung entspreche, das gesetzlich eröffnete Ermessen dahingehend auszuüben (Beschluss vom 20.04.2011 – 3 K 797/08). Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht beispielsweise die Muss-Bestimmung zur Amtsenthebung bei Notarinsolvenz zurückhaltend angewendet. Nämlich dann, wenn es die berechtigte Erwartung gibt, dass die finanziellen Verhältnisse des Berufsträgers in absehbarer Zeit wieder geordnet werden können (Beschluss vom 31.03.2005 – 1 BvR 912/04). Aus alledem zeigt sich, dass sowohl nach altem wie auch nach neuem Recht sorgfältige Abwägungen erforderlich sind und am Ende dieses Abwägungsprozesses eine Prognoseentscheidung zu treffen ist.

Grundsätzlich unbeachtlich für die Beurteilung des Insolvenzfalls sind die Ursachen, die zu der wirtschaftlichen Schieflage geführt haben. Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls ist erst dann widerlegt, wenn ein vom Insolvenzgericht bestätigter Insolvenzplan oder angenommener Schuldenbereinigungsplan vorliegt oder durch Beschluss des Insolvenzgerichts die Restschuldbefreiung angekündigt wird (BGH, Beschluss vom 04.04.2012 – AnwZ(Brfg) 62/11).

Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde im Spiegel der Rechtsprechung

Anders als bei den oben schon ausführlicher beschriebenen Weisungen, handelt es sich bei den Ahndungsmaßnahmen unstrittig um Verwaltungsakte, die der Anfechtung unterliegen. Es

liegt in der Natur der Sache, dass hin und wieder derartige Maßnahmen der Aufsicht gerichtlich angefochten werden. Dies ist elementarer Teil des Rechtsstaats. Die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen ist – über den Zeitraum von 25 Jahren betrachtet – gering. Gleichwohl ist es durch wenige Einzelentscheidungen gelungen, der Aufsichtstätigkeit eine gewisse Sicherheit zu geben. Gerichtliche Entscheidungen aus anderen Bundesländern ergänzen die landeseigenen Erfahrungen, soweit die Rechtslage vergleichbar ist.

Verstöße gegen das Kostenrecht sind bereits in länger zurück liegenden Veröffentlichungen erwähnt worden (Vermessung Brandenburg 2/2003 und 1/2007), haben an ihrer Aktualität aber nichts eingebüßt. Regelmäßig werden jährlich mehrere Ahndungen in Form von Verweisen oder Geldbußen aufgrund von Verstößen gegen das Kostenrecht verhängt. Die höchste bisher in diesem Zusammenhang verhängte Geldbuße beträgt 17 000 Euro. Gegenstand von Ahnungsmaßnahmen sind aber nicht nur Kostenverstöße, sie bilden lediglich den Schwerpunkt. In geringerer Anzahl werden unter anderem Verstöße gegen das Beurkundungsrecht oder wegen deutlicher Überschreitung angemessener Bearbeitungsfristen geahndet.

Nach der ÖbVI-Berufsordnung bzw. dem Brandenburgischen ÖbVI-Gesetz kann die Geldbuße bis zu 25 000 Euro betragen. In jüngerer Zeit haben zwei von Ahnungsmaßnahmen betroffene ÖbVI den Rechtsweg beschritten. Gegenstand der Ahndung waren in einem Fall ausschließlich rechtswidrige Kostenbescheide. Im anderen Fall kamen zu den rechtswidrigen Kostenbescheiden noch weitere Verstöße hinzu, die aber für die Schwere des Vergehens und somit auch für die Höhe der Geldbuße nicht bestimmend waren. Die festgesetzten Geldbußen von 2 500 bzw. 10 000 Euro wurden gerichtlich bestätigt (Verwaltungsgericht Potsdam – 3 K 1881/06 und VG 3 K 1526/10). Selbst wenn diese Entscheidungen nicht den gesamten Rahmen der Ahnungsmöglichkeiten abdecken, verschaffen sie dennoch ein gewisses Maß an Orientierung, um Pflichtverletzungen innerhalb der gezogenen Grenzen einzuordnen.

Neben der Ahndung von Kostenverstößen ordnet die Aufsichtsbehörde bei zu niedrig festgesetzten Kosten die Nacherhebung des Differenzbetrags an. Während das Gebührengesetz für das Land Brandenburg in § 24 Regelungen

bei zu hoch festgesetzten Kosten enthält, äußert es sich zu den zu niedrig ausfallenden Kostenfestsetzungen nicht. Ausgangspunkt für die Korrektur zu geringer Kosten ist die Rücknahme des fehlerhaften und daher rechtswidrigen Kostenbescheids nach § 48 Absatz 1 Satz 1 VwVfG. Hierbei handelt es sich zwar um eine Ermessensentscheidung (*„Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann ... zurückgenommen werden.“*). Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung sind die rechtlich gleichermaßen bedeutsamen Güter der Gesetzmäßigkeit des Handelns und der Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsakten, auch wenn sie fehlerhaft sind, gegeneinander abzuwägen. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat bei dieser Abwägung der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung den Vorrang eingeräumt (Urteil vom 24.04.2013 – VG 4 K 1145/11). Das Gericht leitet dieses Ergebnis aus dem staatlichen Interesse ab, „einen möglicherweise existenzgefährdenden Wettbewerb der mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beliehenen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu vermeiden, dem die Erhebung niedriger als der gesetzlich vorgesehenen Gebühren schon im Ansatz widerstreitet.“ Jenseits von Sondersituationen, so das Gericht weiter, sei es im Regelfall also geboten, eine Nachforderung in Höhe des Differenzbetrages zwischen den richtig zu berechnenden und den zunächst fehlerhaft erhobenen Gebühren geltend zu machen. Ergänzend sei angemerkt, dass eine Nacherhebung selbstverständlich nur innerhalb der Frist zur Festsetzungsverjährung nach § 23 Absatz 1 GebGBbg möglich ist.

Resümee

Der Grundentscheidung des Gesetzgebers für die Einführung des Beleihungsprinzips im amtlichen Vermessungswesen in Brandenburg lag die Einschätzung zugrunde, dass mit dem Beruf des ÖbVI hochqualifizierte und motivierte Vermessungsingenieure an der Aufgabenerfüllung beteiligt werden, die wesentlich flexibler als der Staat auf sich wandelnde Anforderungen reagieren können. Ob diese Erwartungen in den vergangenen 25 Jahren in vollem Umfang erfüllt wurden, lässt sich vermutlich nicht ganz eindeutig beantworten. Ohne Abstriche festhalten kann man aber, dass die Beleihung freiberuflicher Vermessungsingenieure mit hoheitlichen Aufgaben ein tragender Pfeiler des amtlichen Vermessungswesens in Brandenburg ist. Mit dem Beleihungsprinzip untrennbar verbunden ist die Gewährleistungsverantwortung

des Staates. Die Beleihung darf nicht zu einer Flucht aus der staatlichen Verantwortung für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben führen. Diese Gewährleistungsverantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung schließt eine entsprechende Beobachtungspflicht ein. Untrennbar verbunden mit dem Beruf des ÖbVI ist daher auch die Arbeit der Aufsichtsbehörde.

Selbst wenn gelegentliche Reibereien zwischen ÖbVI und Katasterbehörden auftreten, selbst wenn die Zahl der Ahndungen einen Schatten auf die Berufsausübung wirft, bleibt die Tatsache bestehen, dass die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen gut bis hervorragend funktioniert und der freie Beruf in seiner Gesamtheit ein positives Bild abgibt. Insofern darf auch unter dem neuen Berufsrecht der Zukunft mit großer Zuversicht entgegen gesehen werden.

Heinz-Werner Kahlenberg
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
heinz-werner.kahlenberg@geobasis-bb.de



Der einheitliche integrierte Raumbezug 2016 und seine Realisierung im Land Brandenburg

In den vergangenen 10 Jahren wurde der geodätische Raumbezug in Deutschland grundlegend modernisiert. Mit dem Beschluss 128/4 des AdV-Plenums (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) vom September 2016 zur Einführung der Ergebnisse der zurückliegenden Messkampagnen wird die deutschlandweite Einführung neuer Lage- und Höhenkoordinaten innerhalb kurzer Zeit Realität.

Während die Änderungen im Lagebezug in den meisten Fällen vernachlässigbar sind, ergeben sich für den amtlichen Höhenbezug in Brandenburg relevante Höhenänderungen, die bei der Erhebung und Verarbeitung dreidimensionaler Geodaten berücksichtigt werden müssen.

Einleitung

Geodätische Bezugssysteme gibt es seit mehreren hundert Jahren – und die Geodäten arbeiteten kontinuierlich daran, ihre Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu verbessern. In den letzten dreißig Jahren entstanden durch den technischen Fortschritt, aber auch durch das Zusammenwachsen der europäischen Staaten eine Vielzahl von neuen Anforderungen an den geodätischen Raumbezug: Bezugssysteme müssen über den Kontinent hinweg homogen, spannungsfrei und genau realisiert sein, moderne Messmethoden unterstützen und eine verlässliche Grundlage für das Monitoring des Erdkörpers und seiner Veränderungen bilden.

Schon vor 50 Jahren wurden erste konkrete Überlegungen geäußert, die damals strikt getrennt voneinander existierenden Realisierungen des geometrisch definierten Lagebezugs und des physikalisch definierten Höhenbezugs ganzheitlich zu betrachten. Praxisrelevant wurden diese Überlegungen spätestens mit der rasanten Entwicklung der GNSS-Messtechnik (Global Navigation Satellite System). Für deren universelle Anwendung muss ein genaues Modell der Abweichungen zwischen dem Rotationsellipsoid als geometrische Bezugsfläche und dem unter den Kontinenten fortgesetzt gedachten Meeresspiegels als physikalische Bezugsfläche bestimmt werden.

Doch zunächst fokussierte man sich in den 90er Jahren darauf, die Folgen der Teilung Deutschlands zu überwinden und schnell hinreichend genaue Grundlagen für die anstehenden Infrastrukturprojekte zu schaffen. Darüber hinaus wurde begonnen, die Bezugssysteme der Grundlagenvermessung deutschlandweit auf ein europaweit geltendes Lagebezugssystem umzustellen und die Grundlagen für effektives Arbeiten mit GNSS-Messverfahren zu legen.

In den 2000er Jahren bildete dann neben der Herstellung einer länderübergreifenden Einheitlichkeit der Bezugssystemrealisierungen die Integration der bislang gesondert betrachteten Bezugssysteme der Lage, Höhe und Schwere einen Schwerpunkt der Arbeiten.

Dafür wurden im Jahr 2002 durch den Arbeitskreis Raumbezug der AdV entscheidende Beschlüsse gefasst: Zur Untersuchung der Themenbereiche „Zukünftige Gestalt der Festpunktfelder“ und „Erneuerung des DHHN92“ (Deutsches Haupthöhennetz 1992) wurden zwei Projektgruppen ins Leben gerufen. Neben grundsätzlichen Überlegungen wurde in diesem Rahmen auch eine konkrete Analyse des Ist-Zustandes der Bezugssystemrealisierungen in den Ländern durchgeführt und die Frage aufgeworfen, ob das DHHN92 den zukünftigen Anforderungen noch gerecht werden kann.

Diese Analyse ergab dringenden Handlungsbedarf und führte mit konkreten Planungen zur umfassenden Modernisierung des geodätischen Raumbezuges [1].

Die Planung der Netzerneuerung

Oberstes Gebot für die bevorstehenden Arbeiten war ein bundesweit einheitliches und abgestimmtes Vorgehen der Länder, das dennoch Raum für die Berücksichtigung regionalspezifischer Besonderheiten lässt. Die Zielrichtung der Erneuerung wurde wie folgt umschrieben:

- Überprüfung des amtlichen Höhenbezugsrahmens DHHN92 mit der Möglichkeit zur Einführung eines neuen Höhenstatus,
- Aufdecken von Höhenänderungen und Spannungen im DHHN92,

- Epochengleiche Messungen auf identischen Punkten mittels GNSS-Messverfahren, Präzisionsnivellement und Absolutgravimetrie,
- Modellierung hochgenauer Quasigeoidinformationen zur satellitengestützten Höhenbestimmung,
- Beginn der Realisierung des bundesweit einheitlichen, homogenen Festpunktfeldes.

Die Projektgruppen beschäftigten sich sodann mit einer Reihe von Teilaspekten der bevorstehenden Messkampagnen. Mit den Feldanweisungen für die drei Messverfahren wurde ein technisches Regelwerk aufgestellt, das auch heute noch Maßstäbe für Präzisionsmessungen setzt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage und des Personalbestandes in den Ländern wurde ein konsensfähiger Netzentwurf aufgestellt und eine detaillierte Kampagnenplanung erarbeitet.

Schließlich bildete die Projektgruppe „Erneuerung des DHHN“ in ihrer damaligen Besetzung ein exzellentes Projektmanagement-Team, das über die gesamte Messkampagne hinweg die Arbeiten koordinierte, die notwendigen Rückkopplungen in die Lenkungsorgane gab und in regelmäßigen Workshops allen Projektbeteiligten ein „Wir-Gefühl“ vermittelte.

Messkampagnen und Auswertungen 2006–2016

Kern der Erneuerung war die geplante Neumessung von ca. 54 Prozent der Nivellementlinien der 1. Ordnung des DHHN92 innerhalb von fünf Jahren mit der Option, in den Ländern bei Bedarf auch darüber hinauszugehen (Abb. 1). In der Mitte des Fünf-Jahres-Zeitraumes in 2008 sollte eine GNSS-Kampagne die hochgenaue Verknüpfung von physikalischen und geometrischen Höhen auf ausgewählten, langzeitstabilen Festpunkten – den Geodätischen Grundnetzpunkten (GGP) – ermöglichen. In 2010 und 2011 wurden auf diesen Punkten zusätzlich durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) die Schwerebeschleunigungen mit Absolutgravimetern gemessen.

Tatsächlich zeigte sich, dass in den meisten Ländern auch an weiteren Erneuerungen in der 1. Ordnung Bedarf bestand, auch über das vorgesehene Ende des Messungszeitraumes hinaus. Um auch diese Messungen noch in das Gesamtergebnis einfließen zu lassen, wurde der Messungszeitraum um ein Jahr verlängert.

Auch in Brandenburg wurde die Gelegenheit genutzt, über die ursprüngliche Planung hinaus das gesamte Netz der 1. Ordnung und ca. 30

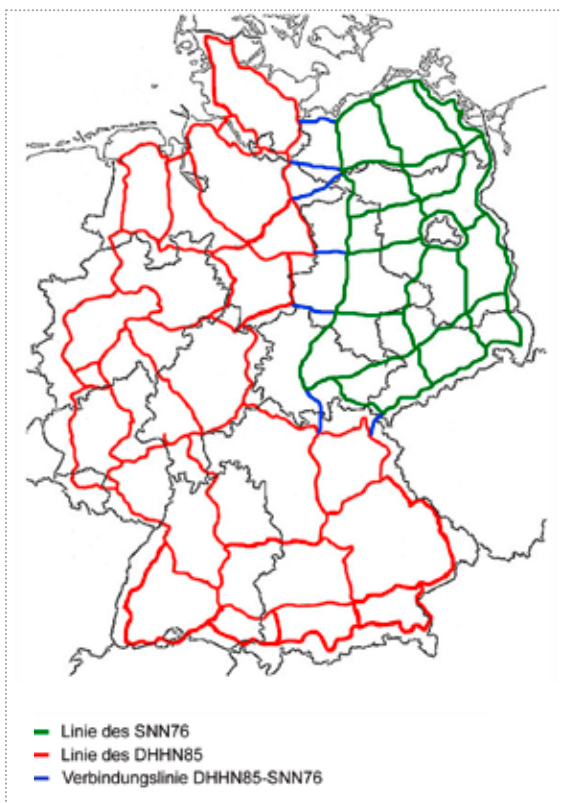


Abb. 1: Nivellement-Planung 2004

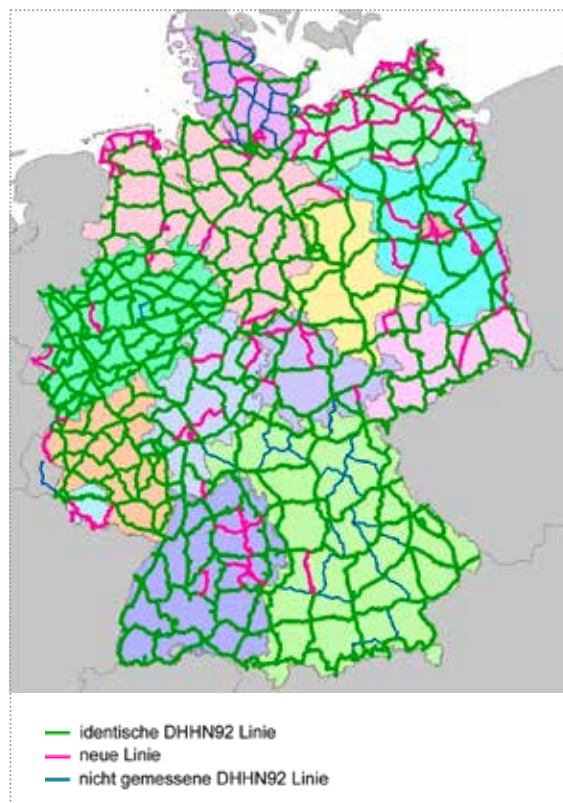


Abb. 2: Tatsächlich durchgeführte Messungen bis 2013

Prozent der 2. Ordnung in die bundesweite Auswertung einzubringen. Schlussendlich umfasst die Netzerneuerung 30 000 km Nivellement, von denen 2 060 km in Brandenburg gemessen wurden (Abb. 2).

Mit dem Projektstart waren Rechenstellen für die Auswertung der bundesweit erhobenen Messdaten eingerichtet worden. Die Daten der Nivellementmessungen wurden im BKG und im Geodatenzentrum der Bezirksregierung Köln ausgewertet, die Daten der GNSS-Kampagne gingen in das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) in Hannover und an das BKG. Die Absolutschweremessungen wurden ebenfalls beim BKG ausgewertet.

Die Qualitätssicherung und Datenprüfung erfolgte bereits während der Messung, die Auswertung nahm nach Abgabe der Messdaten noch mehrere Monate in Anspruch. Dann folgte eine intensive fachliche Diskussion über den besten Weg zur Vereinheitlichung und Integration der Bezugssysteme. Wesentliche Vorarbeiten hierfür wurden in den Projektgruppen geleistet, die darauf aufbauenden Entscheidungen fielen im Arbeitskreis Raumbezug der AdV. Von besonderer Bedeutung war die Wahl der Datumsfestlegung und die Art und Weise der Koordinatenberechnung der Punkte der GNSS-Kampagne 2008 im amtlichen Bezugssystem der Lage ETRS89/DREF91 (Deutsches Referenznetz 1991).

Die Berechnung von Koordinaten und Höhenwerten erfolgte auf der Grundlage der bewährten Systemfestlegungen für Deutschland. Bei der Datumsfestlegung führte man das Lagebezugssystem auf das DREF91 zurück, um praxisrelevante Koordinatenänderungen z. B. im Liegenschaftskataster zu vermeiden.

Während das Datum des DHHN92 durch die Festlegung eines Datumspunktes an der Kirche Wallenhorst realisiert wurde, entschied man sich für das DHHN2016 zugunsten einer vermittelnden Lagerung auf 72 im DHHN92 bestimmte Datumspunkte mit der Bedingung, dass die Summe der Höhenzuschläge Null ergeben muss. Trotz dieser bestmöglichen Anpassung an den Horizont des DHHN92 zeigt ein Vergleich alter und neuer Höhen bundesweit großflächige Veränderungen der Höhenwerte im Bereich von -40 bis +40 Millimetern.

Über die Ursachen der Änderungen können derzeit nur Vermutungen angestellt werden, weitere

Untersuchungen werden in den kommenden Jahren folgen. Neben tatsächlichen Änderungen der Erdkruste kommen auch Messungenauigkeiten früherer Epochen und Defizite bei früheren Datumsfestlegungen in Frage. Alle Qualitätsparameter der bundesweiten Auswertung belegen jedoch, dass die Nivellementmessungen des DHHN2016 eine bisher unerreichte Präzision aufweisen und systematische Fehler weitestgehend ausgeschlossen werden konnten.

Am eindrucksvollsten zeigt sich das im Schleifenwiderspruch der aus den Messdaten abgeleiteten Umringsschleife Deutschlands, der bei

Parameter	DHHN2016
Doppelkilometer Nivellement	ca. 30 000
Anzahl Linien	983
Anzahl Knotenpunkte	673
Anzahl Unbekannte	673
Anzahl Datumspunkte	72
Anzahl Freiheitsgrade	311
Standardabweichung für 1 km Nivellement	0,64 mm
Mittlere Standardabweichung des Höhenunterschiedes einer Linie	2,65 mm
Standardabweichung Höhe (Minimum)	3,43 mm
Standardabweichung Höhe (Maximum)	8,14 mm
Standardabweichung Höhe (Mittel)	4,85 mm
Länge der Umringsschleife	5 350 km
Widerspruch der Umringsschleife/zulässig	-13,3 mm/ 146,3 mm

Abb. 3: Genauigkeitsparameter der Nivellementmessungen

Parameter	GNSS 2008
relative Genauigkeit der Netzlösung	
Standardabweichung Nord	0,9 mm
Standardabweichung Ost	0,7 mm
Standardabweichung ell. Höhe	2,6 mm
Restklaffen der Transformationspunkte	
Restklaffen Nord (Mittel/Maximum)	0,4/-1,7 mm
Restklaffen Ost (Mittel/Maximum)	0,4/2,3 mm
Restklaffen ell. Höhe (Mittel/Maximum)	1,2/5,4 mm

Abb. 4: Genauigkeits- und Testparameter der Netzlösung der Rechenstelle LGLN

einer Länge von 5 350 Kilometern lediglich -13,3 Millimeter beträgt. Bei der Ausgleichung des DHHN92 aus den Messungen des DHHN85 (Deutschen Haupthöhenetz 1985), des SNN76 (Staatliches Nivellementnetz 1976) und den nach der Überwindung der Teilung Deutschlands gemessenen Verbindungsnivellements lag dieser Fehler noch bei 147 mm und damit ca. 10 mal so hoch.

Höhentransformation und Quasigeoidmodell

Bereits im Zuge der Auswertung zeigte sich, dass die Einführung der Ergebnisse der Erneuerungskampagne als neues Höhensystem fachlich geboten ist und fest mit einem positiven Votum der AdV gerechnet werden konnte.

Zur Unterstützung eines einheitlichen Vorgehens der Bundesländer und einer kurzfristigen, für alle Länder leistbaren Umstellung des Höhenbezugs wurde in der AdV der Beschluss gefasst, ein Transformationswerkzeug bereitzustellen, das sowohl Landesvermessungsbehörden als auch Nutzer des Raumbezuges in die Lage versetzen soll, unkompliziert Höhen von Fest- und Objektpunkten zwischen dem DHHN92 und dem DHHN2016 umzurechnen.

Zur flächenhaften Interpolation der Höhenänderungen waren jedoch die Daten der 1. Ordnung des DHHN allein nicht geeignet, da die Verteilung der Stützpunkte durch die linienhafte Struktur des Netzes sehr unregelmäßig ist. Zur Verbesserung der Genauigkeit des Transformationsansatzes durch flächenhafte Verteilung der Stützpunkte wurden in den Ländern verschiedene Strategien zur flächenhaften Bereitstellung weiterer Stützpunkte angewendet.

Im Ergebnis ist das Transformationsmodell „HOETRA2016“ entstanden, das seit dem 01.12.2016 unter der Internetadresse www.hoetra2016.nrw.de zur Verfügung steht. Dort können Einzelpunkte und Punktdaten zwischen dem DHHN92 und dem DHHN2016 umgerechnet werden. Für Softwareentwickler wird in Kürze auch der Transformationsalgorithmus zum Einbinden in eigene Projekte zur Verfügung stehen.

Die flächenhafte Interpolation der Höhenänderungen ergibt im Allgemeinen eine Umrechnungsgenauigkeit von wenigen Millimetern, dennoch gibt es Fälle, in denen der Einsatz von HOETRA2016 nicht angeraten ist. Beispielhaft

seien hier Gebiete mit Bodenbewegungen genannt. HOETRA2016 enthält kein kinematisches Modell, mit dem die Höhen von Punkten zu bestimmten Epochen als Ausgangswert in die Interpolation eingehen. HOETRA2016 bildet den Systemunterschied zwischen der letzten bekannten Höhe der Stützpunkte und ihrer DHHN2016-Höhe ab, zwischen den Messungszeitpunkten können bis zu 40 Jahre liegen. Höhenbestimmungen höchster Präzision insbesondere in Bodenbewegungsgebieten sollten daher mittels Nivellement unter Anschluss an stabile Punkte des erneuerten Höhennetzes erfolgen.

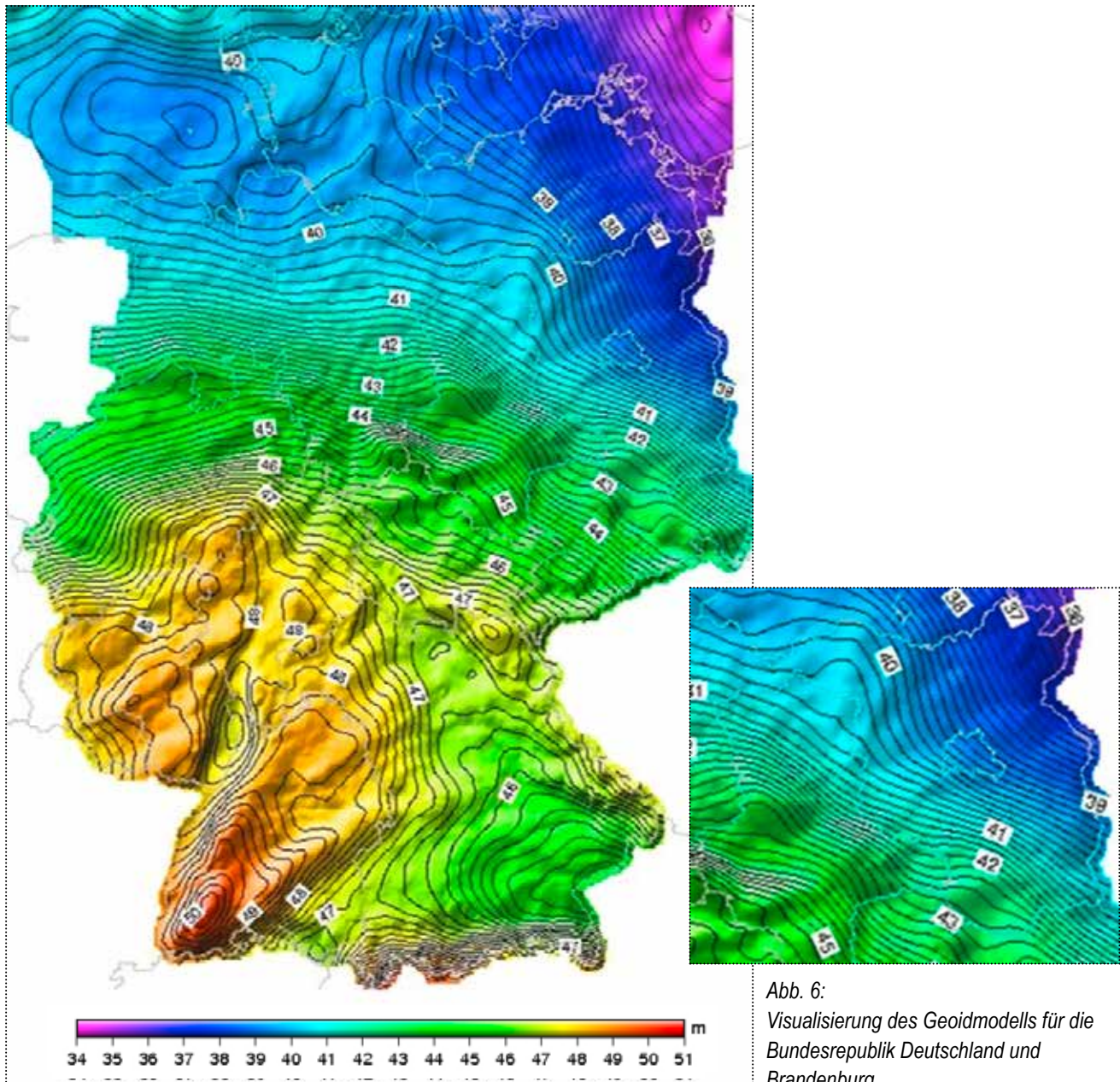
Für Genauigkeitsanforderungen im unteren Zentimeter-Bereich ist eine Überführung mit HOETRA2016 bzw. ein Nivellement mit Anschluss an mittels HOETRA2016 umgerechnete Festpunkte möglich.

Gemäß dem Projektziel, aus den Messdaten ein hochgenaues Quasigeoid für die satellitengestützte Höhenbestimmung abzuleiten, wurden nach Abschluss der Nivellement- und GNSS-Auswertungen im BKG die Berechnungen für den Nachfolger des German Combined Quasigeoid 2011 (GCG11) aufgenommen. Gegenüber dem GCG2011 hat sich die Datenbasis durch eine Vielzahl neuer präzise bestimmter Verknüpfungspunkte mit ellipsoidischen und physikalischen Höhen, aber auch durch Absolutschweremessungen und neue Satellitenmissionen zur globalen Schwerefeldbestimmung verbessert.

Das mittlerweile vorliegende Quasi-Geoidmodell German Combined Geoid 2016 (GCG2016) ist nun das offizielle Bindeglied zwischen geometrischen Höhen im ETRS89/DREF91 und physikalischen Höhen im DHHN2016. Die Genauigkeit konnte gegenüber dem GCG2011 nochmals gesteigert werden, für Anwendungen außerhalb der Gebirgsregionen ist die Vision vom „Zentimeter-Geoid“ Realität geworden.

Genauigkeitsabschätzung	GCG2016
Im Landbereich	1 cm
In den Hochgebirgen	2 cm
Im Meeresbereich	5 cm

Abb. 5: Genauigkeitsparameter des Quasigeoidmodells GCG2016



Der Beschluss zur Einführung

Nach Fertigstellung der Auswertung beschloss das Plenum der AdV am 21.09.2016, die Realisierung des einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezugs des amtlichen Vermessungswesens in der Bundesrepublik Deutschland zum 01.12.2016 mit den folgenden Komponenten einzuführen:

- DHHN2016, DHSN2016, GCG2016,
- Verbesserte Koordinaten der SAPOS-Referenzstationen,
- Neue Koordinaten der Geodätischen Grundnetzpunkte,
- Höhentransformationsmodul HOETRA 1.0.

Die Umsetzung der Einführung erfolgt in den Ländern bis spätestens zum 30.06.2017.

Im Land Brandenburg ist dieser Beschluss mit dem Bezugssystemerlass vom 01.12.2016 in Landesrecht überführt und konkretisiert worden. Die Auswirkung dieser Festlegung auf den Lage- und Höhenbezug sowie die Höhenbestimmung mittels GNSS-Messverfahren sollen nachfolgend dargestellt werden.

Der neue Lagebezug: ETRS89/DREF91 Realisierung 2016

Auch wenn das Wort „neu“ eine Veränderung suggeriert, sind die Auswirkungen der Einführung der Realisierung 2016 des ETRS89/DREF91 auf die amtlichen Koordinaten in Brandenburg, aber auch bundesweit kaum spürbar. So wird durch die neuen Koordinaten vor allem

die innere Genauigkeit des Referenz-Netzwerks verbessert, während die Lage des Gesamtnetzes bestmöglich auf das DREF91 zurückgeführt wurde.

Entsprechend dem AdV-Plenumsbeschluss sind die verbesserten Koordinaten der SAPOS-Referenzstationen bereits zum 1. Dezember 2016 im Rahmen einer Wartungsmaßnahme in die SAPOS-Konfiguration eingetragen worden. Die horizontalen Verschiebungen betragen in der Regel wenige Millimeter mit einem Maximum von 14 mm an der Referenzstation in Brandenburg a. d. H., die vertikalen Änderungen liegen in ähnlicher Größenordnung mit einem Maximum von -14mm an der Referenzstation Fehrbellin. Durch die Vernetzungsberechnung fallen die tatsächlichen Auswirkungen in der Vermessungspraxis geringer aus und sind in der weit überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle nicht relevant.

Neben der bereits erfolgten Änderung der Stationskoordinaten werden zum 30.06.2017 auch die Koordinaten der geodätischen Grundnetzpunkte in die neue Realisierung überführt, die Änderungen in den Punkten liegen mit 0–11 Millimeter in der Größenordnung der Änderung der SAPOS-Stationskoordinaten.

Eine Veränderung der Koordinaten der noch im amtlichen Nachweis geführten Trigonometrischen Punkte ist nicht geplant.

Der neue Höhenbezug: DHHN2016

Über die praktischen Arbeiten zur Wiederholungsmessung der 1. Ordnung des Deutschen Haupthöhennetzes in Brandenburg ist an dieser Stelle schon ausführlich berichtet worden [2]. In Brandenburg wurde im Rahmen der Erneuerungskampagne das komplette Nivellementnetz der 1. Ordnung neu gemessen. Darüber hinaus wurden zur Stützung des Transformationsansatzes HOETRA2016 weitere 30 Prozent des Netzes 2. Ordnung erneuert.

Die Neumessungen folgen grundsätzlich dem Linienverlauf des DHHN92 bzw. des SNN76, beziehen jedoch zusätzlich zwischenzeitlich eingerichtete geodätische Grundnetzpunkte (GGP) mit ein. Den Verlauf der erneuerten Nivellementlinien zeigt Abb. 7.

Für den Anwender hatten die Erneuerungsarbeiten lange Zeit keine spürbaren Auswirkungen, da die Daten zunächst nur zur Laufendhaltung und Pflege der Festpunkte im bisherigen amtlichen System DHHN92 genutzt wurden.



Abb. 7:
Erneuertes Nivellementnetz
in Brandenburg bis 2016

Das wird sich mit der Einführung der neuen Höhen der Höhenfestpunkte zum 30.06.2017 ändern.

Stellt man die Ergebnisse der Schlussausgleichung des DHHN2016 dem letzten Stand des DHHN92 gegenüber, ergeben sich in Brandenburg großflächige Höhenänderungen im Bereich von -25 bis +20 Millimetern, eine graphische Darstellung zeigt Abb. 8.

Diese Höhenänderungen lassen sich nicht eindeutig geologischen Vorgängen oder menschlichen Einflüssen zuordnen. Ihre Ursache wird Forscher verschiedener Fachdisziplinen in den kommenden Jahren beschäftigen.

Für die Nutzer bedeutet die Einführung des neuen Höhenbezugsrahmens, dass für zukünftige Projekte der neue amtliche Höhenbezug DHHN2016 zu verwenden ist. Besonders wichtig ist es, in allen Dokumenten und Geodaten, die einen Höhenbezug enthalten, die korrekte Bezeichnung „Höhe über NHN im DHHN2016“ bzw. bei Geodaten den EPSG-Code 7837 anzugeben.

Für bereits begonnene Projekte sollte zwischen den Beteiligten abgestimmt werden, ob das Verfahren noch im bisherigen System DHHN92 abgeschlossen werden soll oder eine Umrechnung ins DHHN2016 erforderlich wird.

In der LGB wird im ersten Halbjahr 2017 mit Hochdruck an der Umstellung des amtlichen Höhengnachweises gearbeitet. Zum Umstellungstermin werden alle Festpunkte auf den neuen Höhenbezug DHHN2016 umgestellt sein. Darüber hinaus erhalten alle Bestandskunden die neue Version des GCG2016 kostenfrei.

Die Höhenbestimmung mittels GNSS-Messverfahren

Eine Vielzahl klassischer Vermessungsaufgaben mit Höhenbezug lassen sich mittlerweile qualitätsgerecht und wirtschaftlich mit GNSS-Messverfahren bewältigen. Auch hier ist die bevorstehende Änderung im Höhenbezugssystem zu berücksichtigen.

Zur Ableitung von physikalischen Höhen aus Messungen ist ab dem Zeitpunkt der Einführung des DHHN2016 (30.06.2017) das GCG2016 für diese Umrechnung zu verwenden. Alternativ bietet sich bei Echtzeitmessungen mittels SAPOS-HEPS die Nutzung der Datenströme an, die bereits eine Quasigeoidkorrektur enthalten. Mit diesen Datenströmen werden ebenfalls ab dem 30.06.2017 Messungen im neuen Höhenbezugssystem möglich sein.

Ein relativ junges Verfahren zur Höhenbestimmung in Vermessungsprojekten richtet sich an Nutzer, die bisher den Aufwand einer Postpro-

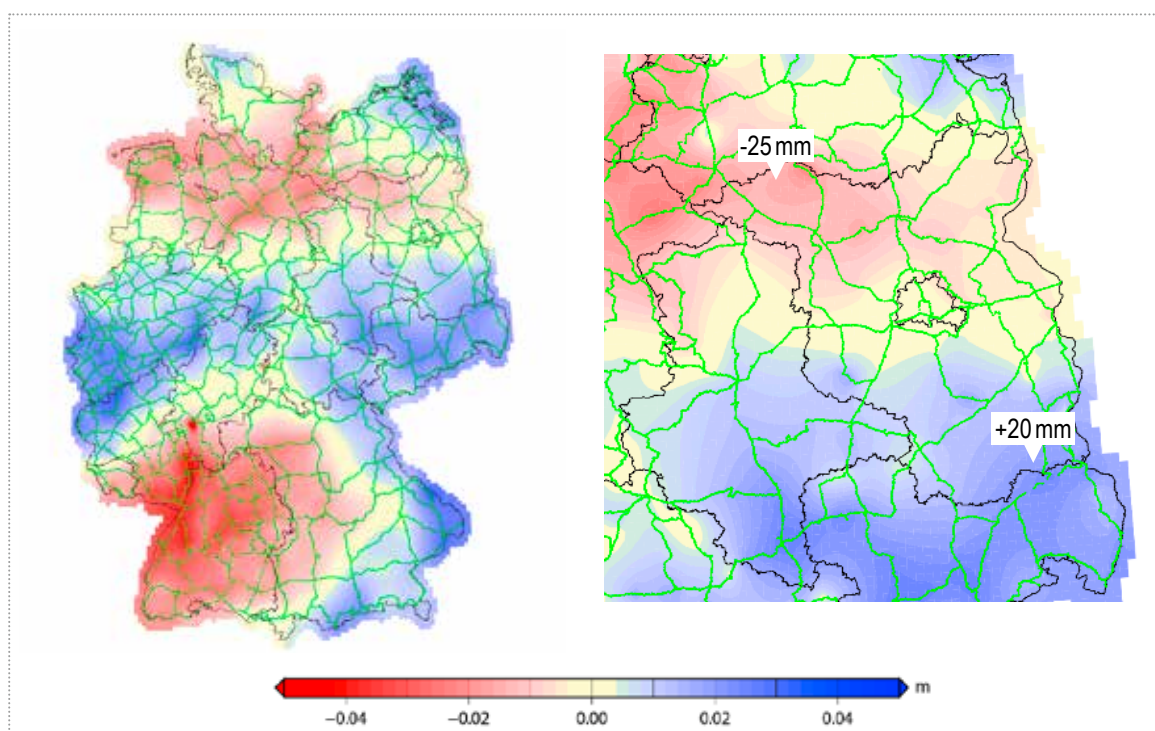


Abb. 8: Änderungsbeträge DHHN92 – DHHN2016

cessing-Auswertung aus personellen oder Kostengründen gescheut haben. Mit dem neuen Dienst GPPS-PrO („Processing Online“) bietet die LGB einen Dienst an, bei dem Kunden ihre GNSS-Messdaten zur Auswertung in eine Web-Applikation hochladen und nach kurzer Zeit das Ergebnis der Postprocessing-Auswertung erhalten – inklusive einer Berechnung der physikalischen Höhe im amtlichen Bezugssystem. Bei entsprechend längeren Beobachtungszeiten ist dieses Verfahren einer HEPS-Messung hinsichtlich der Genauigkeit deutlich überlegen. SAPOS-Kunden werden über diesen Dienst gesondert ausführlich informiert.

Ausblick

Der integrierte einheitliche geodätische Raumbezug 2016 realisiert ab dem 30.06.2017 die amtlichen Bezugssysteme mit höchster Genauigkeit und eröffnet vielfältige Möglichkeiten für wirtschaftliche Vermessungsarbeiten hoher Genauigkeit. Er setzt jedoch auch konsequent die seit 2002 entwickelten Strategien um, die eine Abkehr von den klassischen Messverfahren unter Nutzung eines dichten Festpunktfeldes zugunsten satellitengestützter Techniken unterstützt und fordert. In Brandenburg wurde bereits im Jahr 2006 das Ende der Pflege und Unterhaltung des Trigonometrischen Festpunktfeldes und der niederen Ordnungen des Höhenfestpunktfeldes verfügt.

Auch ohne Pflege seitens der Landesvermessung überdauern die meisten Festpunkte mehrere Jahrzehnte, sie sind bei sachgerechter Überprüfung und Messungsanordnung weiterhin nutzbar und ermöglichen den Nutzern einen „weichen“ Übergang zu neuen GNSS-Technologien, die mittlerweile auch unter Multipath- und Abschattungsbedingungen sehr gute und verlässliche Ergebnisse erzielen.

Um die Nutzung der aufgegebenen Festpunkte weiterhin zu ermöglichen, werden ihre Nachweishöhen zum Umstellungstermin mit HOE-TRA2016 in das DHHN2016 überführt. Mit der Novellierung des Vermessungsentgeltverzeichnisses (VermEVz) vom 17.11.2016 werden diese Punkte zukünftig über den Geobroker kostenfrei abgegeben. Hinweise zu Punkten, die örtlich nicht mehr vorgefunden wurden, nehmen wir unter der Email-Adresse raumbezug@geobasis-bb.de gern entgegen.

Im Projekt „Erneuerung des DHHN“ konzentriert man sich in den nächsten Monaten auf die Dokumentation und Langzeitsicherung der Ergebnisse. Mit dem Raumbezug 2016 wurde eine stabile Grundlage für eine stets praxisgerechte Georeferenzierung durch den Anwender geschaffen. Sie ermöglicht zukünftig ein Monitoring von Veränderungen der Erde im Millimeterbereich, aber auch die Erforschung von zurückliegenden Ereignissen durch Aufarbeitung historischer Messdaten.

Für Rückfragen zum neuen Raumbezug steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung.

Quellen

- [1] *Feldmann-Westendorff et al.: Das Projekt zur Erneuerung des DHHN: Ein Meilenstein zur Realisierung des integrierten Raumbezugs in Deutschland, ZfV 5/2016*
- [2] *Reinkensmeier, Gunthard; Sorge, Bernd: Die Erneuerung der 1. Ordnung des Deutschen Haupthöhennetzes in Brandenburg, Vermessung Brandenburg 1/2012, Seite 4 ff*

Dipl.-Ing. Gunthard Reinkensmeier
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
gunthard.reinkensmeier@geobasis-bb.de



Notfallübungen im ALKIS-Umfeld

Neben den Aufgaben zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit durch regelmäßige Optimierungen, Verbesserungen, Fehlerbehebungen und systemtechnische Aktualisierungen ist auch die Notfallvorsorge ein wichtiger Bestandteil bei der Sicherung einer relevanten Infrastruktur. Bereits bei Teilausfällen oder gravierenden Funktionsbeeinträchtigungen muss mit Engpässen, erheblichen Störungen oder vollständigem Ausfall des Gesamtsystems gerechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Komponenten, die in einer solchen Verfahrenslösung zum Einsatz kommen, zum Teil stark voneinander abhängig sind. Dieser Beitrag informiert über die ALKIS-Notfallübung als Bestandteil einer umfassenden Notfallvorsorge im ALKIS-Umfeld.

Notfallübungen bieten im Ergebnis allen Beteiligten die Chance, ohne die Konsequenzen eines Notfalls, Handlungsbedarfe und Schwachstellen aufzudecken und Verbesserungen vorzunehmen. Bei Übungen dürfen durchaus Fehler auftreten. Die umfassende und korrekte Aufarbeitung dieser Fehler kann dann zur Optimierung der Abläufe bei einem Notfall beitragen.

Das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) ist, als öffentliches Register der Flurstücke und der darauf befindlichen Gebäude, ein Verfahren von gesellschaftlicher Bedeutung. Daher wurde in Brandenburg parallel zur bevorstehenden Einführung von ALKIS bereits im Jahr 2012 ein Arbeitspapier zur Absicherung des ALKIS-Verfahrens entwickelt, welches den Ausgangspunkt für ein ALKIS-Notfallmanagement bildete.

Warum führen wir eine ALKIS-Notfallübung durch?

Die ALKIS-Notfallübung ist Bestandteil des ALKIS-Notfallmanagements gemäß IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), welches auf den landesweit geltenden IT-Sicherheitsleitlinien beruht.

In den IT-Sicherheitsleitlinien des Landes Brandenburg heißt es, dass alle Dienststellen der Landesverwaltung für ihren Bereich eine IT-Sicherheitskonzeption nach IT-Grundschutz ge-

mäß BSI Standard 100-2 „IT-Grundschutz-Vorgehensweise“ mit konkreten organisatorischen und technischen Anforderungen, Verantwortlichkeiten, Sicherheitsmaßnahmen und Regeln zur Durchsetzung zu erstellen haben. Insbesondere hat jede Dienststelle der Landesverwaltung ein Notfallvorsorgekonzept zu erarbeiten. Grundlage für den Aufbau eines Notfallmanagements gemäß BSI-IT-Grundschutz bildet das Umsetzungsrahmenwerk nach BSI-Standard 100-4 „Notfallmanagement“, welches auf den BSI Standard 100-2 aufbaut.

Der BSI-IT-Grundschutzkatalog gibt im Baustein B 1.3 „Notfallmanagement“ Maßnahmenempfehlungen zur Planung und Konzeption der Umsetzung und des Betriebes für die Einrichtung eines Notfallmanagement-Prozesses.

Für den Betrieb beschreibt der Maßnahmenkatalog M 6 „Notfallvorsorge“ unter der Maßnahme M 6.117 „Tests und Notfallübungen“: „Um die Wirksamkeit von Maßnahmen im Bereich des Notfallmanagements zu überprüfen, müssen regelmäßig Tests und Notfallübungen durchgeführt werden. Dadurch wird die Validität, Handhabbarkeit und Verständlichkeit des Notfallhandbuchs überprüft. Die wesentlichen Ziele sind dabei, Inkonsistenzen in den Notfallplänen oder Mängel in der Planung und Umsetzung von Notfallmaßnahmen aufzudecken sowie effektive und reibungslose Abläufe in einem Notfall zu trainieren.“ [1]

Im Rahmen einer ALKIS-Notfallübung werden die vorliegenden Konzepte, Maßnahmen und Kommunikationswege hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit überprüft. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese, auch bei sorgfältiger Ausarbeitung, in einem Notfall wie erforderlich funktionieren, wenn sie zuvor nicht geübt wurden, da sie im Tagesgeschäft nie oder fast nie zum Einsatz kommen.

Warum ist es besonders wichtig, diese Übung auch regelmäßig durchzuführen?
Durch die Regelmäßigkeit der Notfallübung werden die Handlungssicherheit aller Beteiligten verbessert und ihre Fähigkeiten ausgebaut. Regelmäßige Übungen tragen auch dazu bei, dass die erlangte Routine aller Beteiligten darüber hinausgehend zu einer besseren Beherrschung von Situationen führt, die zuvor nicht geübt wurden. Weiterhin unterliegen wir in der ALKIS-Verfahrensumgebung einer stetigen Aktualisierung und Weiterentwicklung der Technologien. Daher ist es erforderlich, die definierten Abläufe und Maßnahmen regelmäßig neu zu überprüfen und personell die notwendigen Handlungsszenarien zu üben, um die selbst gestellten Anforderungen an die Umsetzung zu erfüllen.

ALKIS-Verfahrensumgebung Brandenburg

Im Rahmen der ALKIS-Einführung im Jahr 2013 erfolgte eine Zentralisierung der bislang dezentral bei den Katasterbehörden geführten Verfahren des Liegenschaftskatasters (ALB, ALK) in eine zentrale ALKIS-Verfahrensumgebung für das Land Brandenburg.

Die Anforderungen an die Verfügbarkeit und somit Notfallsicherheit des ALKIS-Verfahrens machten eine Topologie über zwei geografisch getrennte Standorte (Zwei-Standorte-Topologie) für den zentralisierten ALKIS-Verfahrensbetrieb erforderlich (siehe Abbildung 1).

Die ALKIS-Anwender in den Katasterbehörden haben Zugang zur ALKIS-Verfahrensumgebung über Desktop-/Notebook-Arbeitsplätze, die über das jeweilige kommunale Netz der Kreisverwaltung und das Landesverwaltungsnetz (LVN) an die zentrale Umgebung im Rechenzentrum des Zentralen IT-Dienstleisters Brandenburg (ZIT-BB) in Potsdam angebunden werden. Am LGB-Standort in Frankfurt (Oder) erfolgt die ALKIS-Verfahrenspflege (Entwicklung, Test). Die dazu betriebenen IT-Systeme sind zugleich Teil der Notfallumgebung, die die Verfügbarkeit des ALKIS-Verfahrens bei Teilausfällen, gravierenden Funktionsbeeinträchtigungen als auch bei einem Totalausfall der ALKIS-Verfahrensumgebung oder des Rechenzentrums absichert. Für den Notfall steht zusätzlich auch der verschlüsselte Zugriff über das Internet auf die ALKIS-Verfahrensumgebung zur Verfügung (siehe Abbildung 2).

Die Erreichbarkeit der ALKIS-Notfallumgebung kann durch die Katasterbehörden jederzeit so-

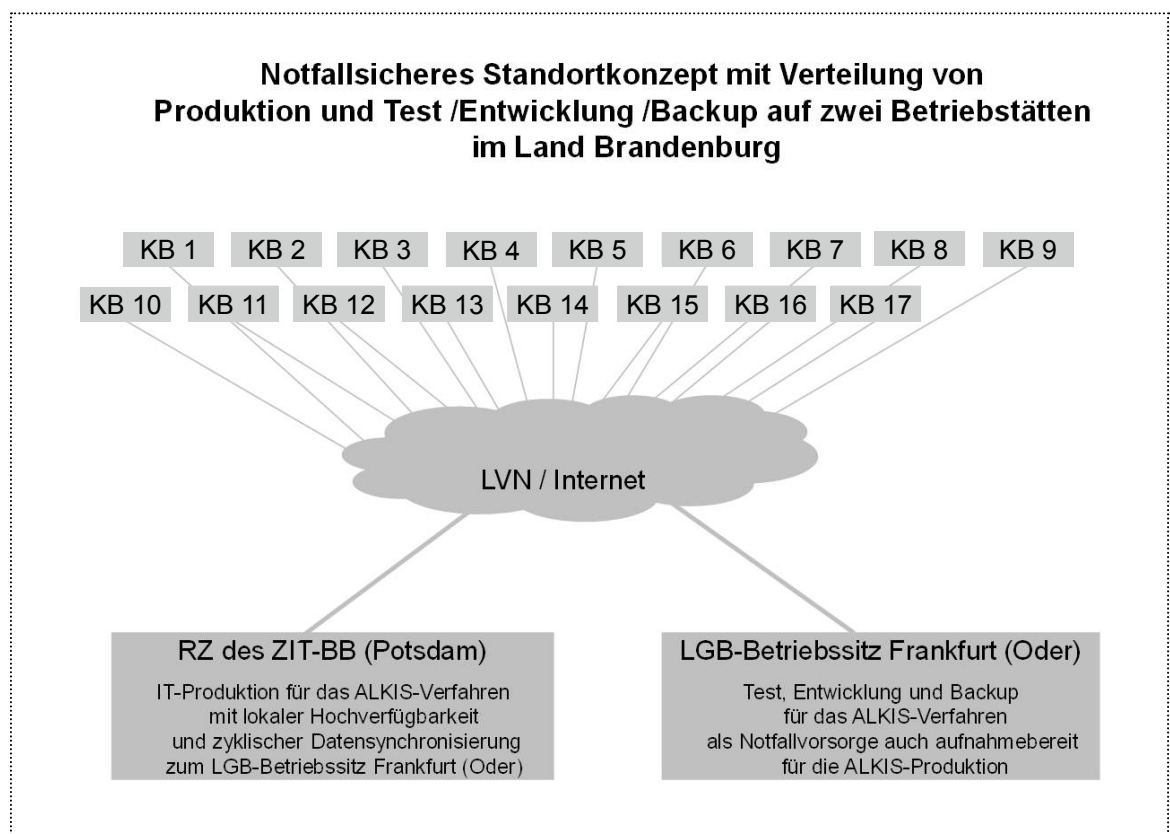


Abb. 1: Notfallsicheres Standortkonzept

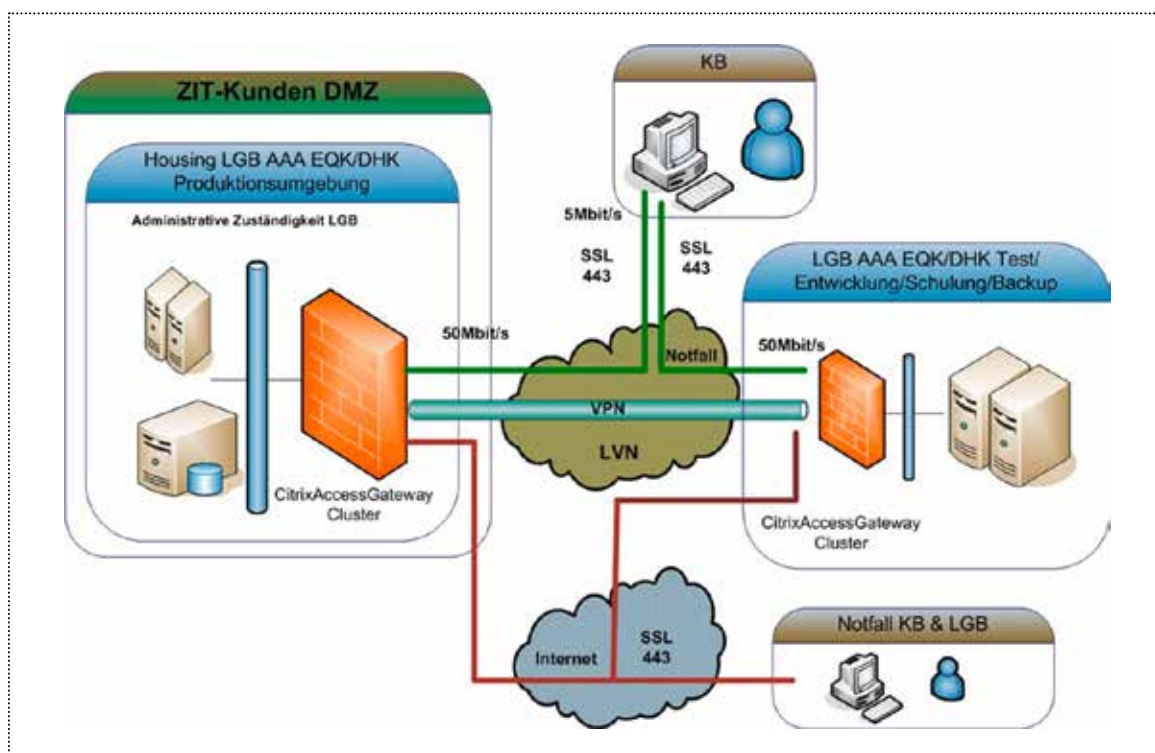


Abb. 2: Standortanbindungen

wohl über das Internet als auch über das Landesverwaltungsnetz getestet werden. Dafür ist in der ALKIS-Notfallumgebung dauerhaft eine entsprechende Testseite mit einer Testanwendung eingerichtet. Mit der Erreichbarkeit dieser Seite und dem erfolgreichen Start der Testanwendung sind in der Katasterbehörde alle erforderlichen Rahmenbedingungen für den Zugriff auf die Notfallsysteme geprüft und sichergestellt.

Durchführung einer Notfallübung

Das Ziel der Notfallübung ist die Simulation des Totalausfalls der ALKIS-Verfahrensumgebung im Rechenzentrum beim ZIT-BB (siehe Abbildung 3) und der Test der Notfallmaßnahmen zur Bereitstellung der Notfallsysteme unter möglichst realen Bedingungen.

Alle Anwendungen in der ALKIS-Verfahrensumgebung (Produktion) stehen in der Zeit der Notfallübung nicht mehr zur Verfügung. Ausgenommen sind die Produkktivsysteme für die ALKIS-Auskunft und ALKIS-Datenbereitstellung. Diese können von den Katasterbehörden für die Erledigung der Tagesaufgaben und Kundenanfragen während der gesamten Notfallübung weiterhin genutzt werden.

Die einzuleitenden Notfallmaßnahmen sehen eine Bereitstellung des Notfallsystems für die

ALKIS-Auskunft ohne Einschränkung der Nutzerzugriffe innerhalb von vier Stunden vor.

Die Bereitstellung der ALKIS-Verfahrensumgebung über das Notfallsystem hat innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen. Hier ist die Anzahl der möglichen Nutzer im Notfallsystem zunächst auf 5 Nutzer je Katasterbehörde beschränkt. Diese kann jedoch bei Bedarf aufgrund eines länger andauernden Ausfalls des Produkktivsystems erhöht werden.

Bei der Bereitstellung der Notfallsysteme werden die täglichen Sicherungen der Systeme aus der Produktionsumgebung herangezogen. Diese werden jeweils um 18:00 Uhr eines jeden Tages angelegt, das heißt, dass der Stand des Vortages 18:00 Uhr wiederhergestellt werden kann.

Die Notfallsysteme sind sowohl über das Internet als auch über das Landesverwaltungsnetz erreichbar. Der Zugriff auf das jeweilige Notfallsystem über beide Wege, die Konsistenz der Datenbestände und die Funktionsfähigkeit des Notfallsystems werden durch die Katasterbehörden im Rahmen der Notfallübung durch „echte“ Auftragsbearbeitung getestet.

Im Anschluss an den Test der Notfallsysteme werden diese wieder abgeschaltet und es erfolgt die Freischaltung der ALKIS-Verfahrensumgebung für die Katasterbehörden (Produktion).

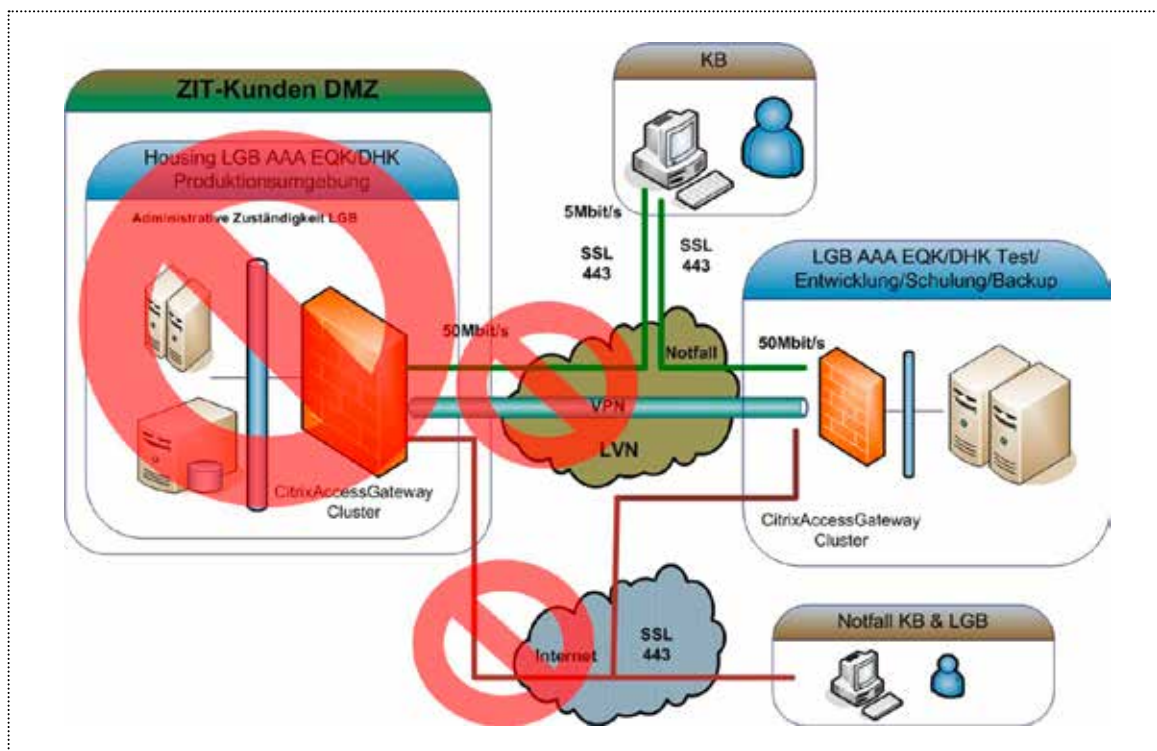


Abb. 3: Simulation eines Totalausfalls der ALKIS-Verfahrensumgebung im Rechenzentrum beim ZIT-BB

Die Daten der ALKIS-Verfahrensumgebung (Produktion) sind von der Notfallübung unberührt geblieben und haben den jeweiligen Bearbeitungsstand vom Beginn der Notfallübung.

Die Rückführung vom Notfallsystem auf die Produktionsumgebung ist kein Bestandteil der Notfallübung. Grund hierfür sind der erforderliche, wesentlich höhere Zeitaufwand sowie der Anspruch, dass durch die Notfallübung in der Produktionsumgebung kein Schaden entstehen soll. Während der Notfallübung werden von den beteiligten Mitarbeitern/innen der Katasterbehörden im Notfallsystem in einem relativ kurzen Zeitfenster (ca. 4 h) nur punktuelle Bearbeitungen zu Testzwecken nachempfunden. Im Gegensatz dazu wäre der erforderliche Mehraufwand der Katasterbehörden durch den Schwenk vom Notfallsystem (Sicherungsstand vom Vortag 18:00 Uhr) zurück auf das Produktionssystem im Rahmen einer Notfallübung nicht vertretbar.

Im Wesentlichen umfasst dieser Schwenk vom Notfallsystem zurück auf das Produktionssystem die gleichen Maßnahmen, wie die Herstellung der jeweiligen Notfallumgebung.

Zur Kommunikation aller Beteiligten während der Notfallübung werden auch alternative Informationswege hinsichtlich E-Mail-Verkehr und Telefonkontakt mit einbezogen, um die Vorge-

hensweisen bei einem Ausfall der Standardkommunikationswege ebenfalls zu üben.

Über die gesamte Notfallübung hinweg werden alle Beteiligten ständig über die einzelnen Maßnahmen informiert.

In Abbildung 4 ist eine beispielhafte Übersicht über den Ablauf einer ALKIS-Notfallübung dargestellt.

Im Anschluss an jede Notfallübung ist es erforderlich, die entsprechenden Backupsysteme am LGB-Standort in Frankfurt (Oder) zurückzusetzen und mit der ALKIS-Produktionsumgebung zu synchronisieren.

Seit der Einführung von ALKIS in Brandenburg werden regelmäßig ALKIS-Notfallübungen durchgeführt. Ende 2012, kurz vor der Einführung von ALKIS, wurden ausgewählte Katasterbehörden in die erste ALKIS-Notfallübung einbezogen. Da sich zu diesem Zeitpunkt die Systeme noch in der Phase der Vorbereitung auf die Umstellung befanden, erfolgte diese Übung unter Zuhilfenahme einer simulierten Produktionsumgebung.

Im Jahr 2014 fand die erste umfassende ALKIS-Notfallübung an einem Wochenende (Freitag 13:00 Uhr bis Montag 12:00 Uhr) unter Einbeziehung aller Katasterbehörden statt. Der Termin der Notfallübung wurde allen Beteiligten rechtzeitig im Vorfeld angekündigt.

Tag 1	10:00 Uhr	Ausruf des ALKIS-Notfalls durch den Geschäftsführer der LGB • Information an die Katasterbehörden über den Beginn der Notfallübung • Information an die ÖbVI über die Durchführung einer ALKIS-Notfallübung
Tag 1	ab 10:00 Uhr	Einleitung der Notfallmaßnahmen zur Bereitstellung der Notfallsysteme • u. a. Transport der Sicherungsbänder nach Frankfurt (Oder)
Tag 1	14:00 Uhr	Bereitstellung des Notfallsystems für die Auskunft (4h)
Tag 1	ab 14:00 Uhr	Test des Notfallsystems für die Auskunft durch die Katasterbehörden
Tag 2		Fortsetzung der Notfallmaßnahmen für die ALKIS-Produktion
Tag 3	10:00 Uhr	Bereitstellung des Notfallsystems für die ALKIS-Produktion (48h)
Tag 3	ab 10:00 Uhr	Test des Notfallsystems für die ALKIS-Produktion durch die Katasterbehörden
Tag 3	14:00 Uhr	Ende der Tests der Notfallsysteme durch die Katasterbehörden, Abschaltung der Notfallsysteme
Tag 3	17:00 Uhr	Ende der Notfallübung und Freischaltung der ALKIS-Produktionsumgebung • Information an alle Beteiligten über die Beendigung der Notfallübung

Abb. 4: Übersicht über den Ablauf einer ALKIS-Notfallübung

In den Jahren 2015 und 2016 wurde die ALKIS-Notfallübung jeweils innerhalb der Arbeitswoche (Mittwoch bis Freitag), ebenfalls unter Einbeziehung aller Katasterbehörden, durchgeführt.

In 2016 wurde der Termin für die Notfallübung erstmalig gegenüber allen Beteiligten nicht bekannt gegeben.

Die Durchführung innerhalb der Arbeitswoche wird von allen Beteiligten mitgetragen, da man so der Realität eines solchen Ereignisses in jedem Bereich bis auf sehr wenige notwendige Abweichungen sehr nahe kommt, alle Mitarbeiter/-innen die Auswirkungen persönlich spüren und somit die ALKIS-Notfallübung bewusst wahrnehmen und über die erforderlichen Maßnahmen mit einbezogen werden. Grundsätzlich gilt jedoch, die Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten.

Ergebnisse und Auswertung

Alle bisherigen ALKIS-Notfallübungen verliefen insgesamt planmäßig und erfolgreich. Die Bereitstellung der Notfallsysteme für die ALKIS-Auskunft und Datenbereitstellung sowie für die ALKIS-Verfahrensumgebung erfolgte innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens. Die jeweiligen definierten Handlungsszenarien, Abläufe und Kommunikationswege konnten durch die Übungen in Bezug auf ihre Funktionsfähigkeit grundsätzlich bestätigt werden.

Notfallmanagement ist ein komplexer Prozess, der die Notfallvorsorge und Notfallbewältigung, aber auch die Notfalloachsorge umfasst. Im Rahmen der Nachsorge einer Notfallübung wird von der LGB nach jeder Übung eine Befundliste erstellt, die sich aus den Ergebnissen anhand der Maßnahmenplanung für die Bereitstellung der Notfallsysteme durch die LGB und den Rückmeldungen der Katasterbehörden anhand eines Testberichtes zur Notfallübung ergibt.

Bei jeder Notfallübung traten vorwiegend vereinzelte Zugriffs- und Verbindungsprobleme oder Störungen auf, die ihre Ursache hauptsächlich in den lokalen Einstellungen bei den Katasterbehörden hatten (Firewall, Browsereinstellungen, lokaler Citrix-Client). Daher wurde nach der Notfallübung 2014 in der ALKIS-Notfallumgebung dauerhaft eine Testseite eingerichtet, über die durch die Katasterbehörden jederzeit von jedem Client die Erreichbarkeit der ALKIS-Notfallumgebung sowohl über das Internet als auch über das Landesverwaltungsnetz getestet werden kann. Hinweise zu den Voraussetzungen zur Teilnahme am ALKIS-Verfahrensbetrieb und zu den notwendigen lokalen Client-Einstellungen stehen den Katasterbehörden im ALKIS-Optimierungs- und Informationssystem (AOS) zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Seitens der LGB wurde Optimierungspotenzial bei einzelnen Maßnahmen und bei der Herstellung der Notfallsysteme erkannt und konnte in die Handlungsszenarien und Abläufe einfließen, wie beispielsweise Kommunikationsumfang und -wege während der Notfallübung, Optimierungen bei den Sicherungen, Anpassungen in der

Konfiguration der Fachanwendungen und systemseitige Konfigurationseinstellungen.

Weiterhin hat sich im Rahmen der Auswertung der Notfallübung 2014 herausgestellt, dass es hinsichtlich der Notfallvorsorge erforderlich ist, die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten zwischen dem Land (LGB) und den Landkreisen/kreisfreien Städten in Bezug auf die Systemvoraussetzungen klarer herauszuarbeiten und festzulegen. Konkret wurden die Verantwortungsbereiche Zentrale ALKIS-Verfahrensumgebung, Netzwerk, Zugangspunkte und Client-Konfiguration definiert, zu deren Teilsystemvoraussetzungen die Zuständigkeiten konkret festgeschrieben wurden.

Nach der Auswertung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Notfallübung erhält jede Katasterbehörde im Anschluss einen Bericht mit der individuellen Auswertung und Beantwortung ihrer Fragen und Meldungen anhand des von der Katasterbehörde übermittelten Testberichtes. Eine Gesamtauswertung zur Notfallübung wird für alle Beteiligten im ALKIS-Optimierungs- und Informationssystem (AOS) zur Einsichtnahme und zum Download eingestellt.

Fazit

Notfallmanagement funktioniert nur, wenn alle Beteiligten ihre Aufgaben und Kompetenzen kennen, denn in Stress-Situationen sollte der Klärungs- und Diskussionsbedarf möglichst minimal sein.

Somit ist die umfassende und detaillierte Kommunikation, Planung und Vorbereitung mit allen Beteiligten (Katasterbehörden, LGB) und Betroffenen (ÖbVI, Kunden) im Rahmen der Notfallvorsorge und somit auch für den Erfolg einer Notfallübung ausschlaggebend.

Insbesondere wiederkehrende Fragestellungen beim Zugriff und im Umgang mit den Notfallsystemen bei jeder Notfallübung, die stetige Aktualisierung und Weiterentwicklung der Technologien sowie der Wechsel von Akteuren bestätigen die Notwendigkeit der regelmäßigen ALKIS-Notfallübungen. Nur so ist es möglich, die definierten Abläufe und Maßnahmen regelmäßig neu auf ihre Gültigkeit und Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und anzupassen sowie personell die Kommunikationswege und notwendigen Handlungsszenarien zu üben, um

auf den Notfall stets bestmöglich vorbereitet zu sein.

Quellen

[1] https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/_content/m/m06/m06117.html
(15.02.2017)

Literatur

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/itgrundschutz_node.html
(15.02.2017)

https://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/560096/publicationFile/27808/kritis_3.pdf
(15.02.2017)

http://www.mik.brandenburg.de/media_fast/4055/IT-Sicherheitsleitlinie.pdf
(15.02.2017)

Andrea Langer
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
andrea.langer@geobasis-bb.de



Deutschland-Online-Gazetteer – Der richtige Ortssuchdienst für die Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg

Wir orientieren unser tägliches Leben an Orten, weshalb wir auch fast täglich nach Orten suchen: Wir sitzen vor dem Computer und wollen endlich mal wissen, wo eigentlich genau Himmelpfort liegt – oder fragen uns, ob Gaarz, Baarz, Besandten, Unbesandten, Klein Wootz und Wootz nicht auch mal einen Ausflug wert sind. Bei all diesen alltäglichen Orientierungsaufgaben hilft der Ortssuchdienst Deutschland-Online-Gazetteer, der für die Brandenburger Geodateninfrastruktur seit mehr als 10 Jahren betrieben wird. Er positioniert Internetkartenanwendungen auf Adressangaben, topographische Ortsangaben oder Katasterangaben, um nur einige Beispiele zu nennen.

Wie kam es zum Brandenburger Ortssuchdienst?

Im Jahre 2003 beschlossen die E-Government-Staatssekretäre von Bund und Ländern die Initiative „Deutschland-Online“, welche der bundesweiten Forcierung von E-Government-Projekten diene. Internetkartenanwendungen wurden als wichtige Ergänzung vieler E-Government-Projekte erkannt, weshalb der Ausbau der Geodateninfrastruktur als Teil der Initiative „Deutschland-Online“ betrachtet wurde. Mit dem Wissen, dass Landkarten (egal ob in analoger Form oder als Internetdienst) nur dann ihren vollen Nutzen entfalten können, wenn der Nutzer sich in ihnen sehr schnell orientieren kann, war die Verfügbarmachung eines digitalen Ortssuchdienstes eines der prioritären Ziele. Das Projekt für den Deutschland-Online-Gazetteer war aus der Taufe gehoben und wurde in einem ersten Schritt mit dem Aufbau einer bundesweiten Sammlung von ca. 20 Mio. einheitlich strukturierter Gebäudeadressen und einem entsprechenden Internetdienst umgesetzt.

Im Land Brandenburg wurde schon bald nach der Bereitstellung des Internetdienstes für die Gebäudeadressen mit seiner Integration in die internetbasierten Geoanwendungen begonnen. Im Zuge der Zeit wurde der Deutschland-Online-Gazetteer als standardisiertes Schnittstellenformat fortentwickelt und wird mittlerweile in

vielen Anwendungen der Brandenburger Geodateninfrastruktur eingesetzt.

Die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam getragene Initiative „Deutschland-Online“ wurde bis 2011 fortgeführt. Die Ziele und Vorhaben von Deutschland-Online sind danach in die Nationale E-Government-Strategie eingeflossen.

Internationale Standards bestimmen die Architektur des Deutschland-Online-Gazetteers

Der Deutschland-Online-Gazetteer (DOG) genügt internationalen (OGC [1] Web Feature Service (WFS) 1.1.0 und 2.0.0) und nationalen (DOG-Profil HKFK Version 2.0.0 der AdV [2]) GDI-Standards. Als Web Feature Service-Gazetteer (WFS-G) beantwortet der Geokodierungsdienst Anfragen mit verbal beschriebenen geographischen Objekten mit einer räumlichen Lagebeschreibung in Form einer Koordinatenangabe. Die Koordinatenangabe kann dann zum Beispiel von einem Web Mapping Service (WMS) zur Positionierung des zu betrachtenden Kartenfensters verwendet werden.

Durch Einbindung eines Geokodierungsdienstes erfahren somit Geoanwendungen eine erweiterte Nutzbarkeit, die große Gebiete abbilden und deren punktgenaue Informationsauswertung für Ortsangaben erfolgen soll, für die keine mathematisch exakte Beschreibung in Form von Koordinaten vorliegen.

Ohne den Deutschland-Online-Gazetteer würde so manche Anwendung in der Brandenburger Geodateninfrastruktur nicht möglich sein

Der im Land Brandenburg kontinuierlich fortentwickelte Deutschland-Online-Gazetteer genügt dem Deutschland-Online-Gazetteer-Profil Hauskoordinaten und Flurstückskoordinaten und ist in die im Land Brandenburg aufgebaute Geodateninfrastruktur und die in ihr wirksamen Automatisierungsprozesse eingebettet. Als Ergebnis dieser Integration wird eine Übereinstimmung der Aktualität der Daten des Deutschland-Online-

Gazetteer mit den in diesem Gazetteer-Dienst recherchierbaren Geobasis- und Geofachdaten erlangt. Möglich wird diese Integration durch eine Service-Schnittstelle (Abb. 1), die einerseits dem Zugriff auf Haus- und Flurstückskoordinaten und daraus abgeleiteten Geodaten dient und andererseits die Kommunikation mit anderen Gazetteer-Diensten ermöglicht.

Ein Gazetteer ist immer nur so gut wie seine Aktualität

Sachgerechte Aktualität und Flächendeckung sind für einen Geokodierungsdienst oberste Priorität.

Tagesaktualität wird für die Recherche von Flurstücken, Fluren und Gemarkungen gewährleistet. Die ALKIS-Architektur stellt sicher, dass die Fortführung der Primärnachweise des Liegenschaftskatasters nach weniger als 24 Stun-

den in den zu ALKIS gehörenden webbasierten Geodiensten verfügbar sind.

Monatliche Aktualität wird für die Recherche von Hauskoordinaten, Postortsteilen und Straßen gewährleistet. Der Aktualisierungszyklus ist auch hier an die Führung der Primärdatenbanken gekoppelt.

Alle drei Monate erfolgt die Aktualisierung für die Daten: Landkreise, Ämter, Gemeinden, Ortsteile, Postleitzahlgebiete, Straßenabschnitte, Kilometrierung, Netzknoten, Gemeindeteile, Wohnplätze, geographische Namen, Blattsnitte (TK10, TK25, TK50, TK100) sowie die Kachelung in den Größen 1 km, 2 km, 5 km, 10 km, 20 km und 50 km.

Die nachfolgende Tabelle (Abb. 2) gibt einen Überblick über die im Brandenburger Ortssuchdienst unterstützten Recherchethemen, deren Aktualisierungszyklen und beispielhafte Anwendung.

```

- <gml:featureMember>
- <dog:Hauskoordinaten gml:id="BB_HK_55410">
- <iso19112:geographicIdentifier>
  Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam (OT Südliche Innenstadt)
- </iso19112:geographicIdentifier>
- <iso19112:position>
  <!--Inlined geometry 'BB_HK_55410_ISO19112_POSITION'-->
- <gml:Point gml:id="BB_HK_55410_ISO19112_POSITION" srsName="EPSG:25833">
  <gml:pos>369216.554 5805190.504</gml:pos>
- </gml:Point>
- </iso19112:position>
- <iso19112:parent>
  Heinrich-Mann-Allee (OT Teltower Vorstadt,Südliche Innenstadt,Schlaatz), Potsdam (14473,14478)
- </iso19112:parent>
  <dog:hausnummer>103</dog:hausnummer>
  <dog:hausschluessel>12,0;54;000;0000;04104;103;</dog:hausschluessel>
  <dog:strassenname>Heinrich-Mann-Allee</dog:strassenname>
  <dog:ortsteilname>
  <dog:postleitzahl>14473</dog:postleitzahl>
  <dog:postOrtsteil>Südliche Innenstadt</dog:postOrtsteil>
  <dog:ortsnamePost>Potsdam</dog:ortsnamePost>
- </dog:Hauskoordinaten>
- </gml:featureMember>

```

Abb. 1: Beispiel einer Antwort aus dem Deutschland-Online-Gazetteer

Aktualisierung	Thema	Besondere Nutzung durch
Täglich	Flurstücke Fluren und Gemarkungen	Finanzverwaltung Flurneuordnungsverfahren
Monatlich	Postortsteile Adressen	landesweite Geoportale Geodienste-Viewer
Vierteljährlich	Straßenabschnitte, Kilometrierung, Netzknoten Landkreise, Ämter, Gemeinden, Ortsteile, Postleitzahlgebiete, Gemeindeteile, Wohnplätze geographische Namen Blattschnitte (TK10, TK25, TK50, TK100) Kachelung in den Größen 1 km, 2 km, 5 km, 10 km, 20 km und 50 km	Polizei, Staatsanwaltschaft kommunale Geoportale Tourismus Shopsysteme Vermessungsverwaltung

Abb. 2: Übersicht über die Recherchethemen

Wo wird der Brandenburger Ortssuchdienst gebraucht?

Der Brandenburger Geokodierungsdienst wird in der Landes- und Kommunalverwaltung breit angewendet und kommt darüber hinaus auch in Wirtschaftsunternehmen und in der Wissenschaft zum Einsatz. Der Dienst wird hauptsächlich als Grundlage für die Ortssuche in Geoportalen verwendet. Die Suche nach Straßenabschnitten, Netzknoten und Straßenkilometrierungen (Abb. 4) wurde auf Wunsch der Polizei und der Staatsanwaltschaften integriert; wird aber auch in vielen anderen Portalen genutzt.

Die nachfolgende Tabelle (Abb. 3) gibt Beispiele für die Einbindung des Brandenburger Ortssuchdienstes.

Wie geht es weiter mit dem Brandenburger Ortssuchdienst?

Als wichtiger Beitrag zur Brandenburgischen Geodateninfrastruktur wird der Deutschland-Online-Gazetteer kontinuierlich gepflegt und somit den Nutzern ein allzeit bestmögliches Werkzeug zur Ortssuche in den digitalen Karten der Brandenburger Geodateninfrastruktur zur Verfügung gestellt.

Und zuletzt

Eine Internetanwendung des Ortssuchdienstes ist der Brandenburgviewer. Eine der vielen Funktionen des Brandenburgviewer ist die automatisierte Erzeugung einer „URL zum aktuellen Kartenausschnitt“.

Internetanwendung	Thema URL
BrandenburgBusinessGuide	Gewerbestandortinformationen, Wirtschaftsförderung https://www.brandenburg-business-guide.de/
Maerker Brandenburg	Mit-mach-Portal, kommunale Bürgerbeteiligung https://maerker.brandenburg.de/
EduGIS Brandenburg	Schulinformationssystem, Bildung http://schullandschaft.brandenburg.de/edugis/
Geothermieportal	Erdwärmeinformationen, Energiewende http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/geothermie
EKS-Atlas	Regenerative Energien, Energiewende http://eks.brandenburg.de
Flurneuordnungsverfahren	Ländliche Entwicklung http://www.gdp.vlf-brandenburg.de
Breitbandatlas Brandenburg	Breitbandversorgung, digitale Agenda https://breitbandatlas-brandenburg.de
Pegelkarte	Hochwasserschutz, Gefahrenabwehr https://isk.geobasis-bb.de/BrandenburgViewer_base/basiskarte.html?georss=http://www.luis.brandenburg.de/w/hwmz/lgb/bbviewer.xml
Straßennetzviewer	Infrastrukturplanung, -ausbau https://bb-viewer.geobasis-bb.de/strassennetz
Geoportale der Kommunen	kommunale Bürgerinformation, Bürgerbeteiligung http://www.geoportal-kommune.de
BRANDENBURGVIEWER	Geodatenportal, Eigentums- und Bodenrichtwertinformationen https://bb-viewer.geobasis-bb.de
GEOPORTAL BRANDENBURG	Geodateninfrastruktur, INSPIRE https://geoportal.brandenburg.de
GEOBROKER	Internetshop https://geobroker.geobasis-bb.de

Abb. 3: Beispiele für die Einbindung des Brandenburger Ortssuchdienstes

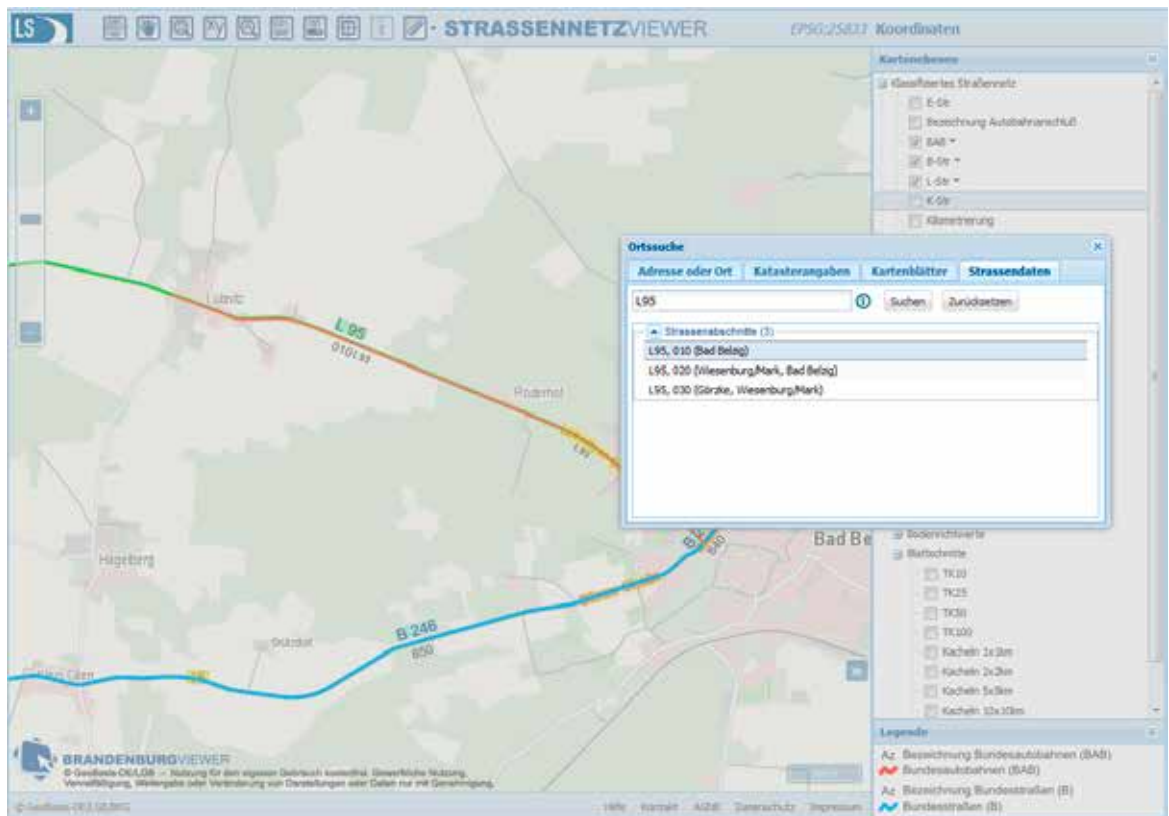


Abb. 4: Beispiel für die Nutzung des Ortssuchdienstes im Straßennetz-Viewer

Mit dem hier auf diese Weise erzeugten Link <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/?projection=EPSG:25833¢er=254588.60179021346,5888471.093369969&zoom=5> können Sie sich unter Umgehung einer mehrfachen Ortssuche bereits einen ersten Eindruck über die Lage von Gaarz, Baarz, Besandten, Unbesandten, Klein Wootz und Wootz verschaffen und Ihre Überlegungen zu einem möglichen Ausflug präzisieren.

Quellen:

- [1] Open Geospatial Consortium www.open-geospatial.org
- [2] <http://www.adv-online.de/AdV-Produkte/Standards-und-Produktblaetter/AdV-Profil/binarywriterservlet?imgUid=e8060312-b3c1-8541-cc29-56f2072e13d6&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>

Karolina Piwoni
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
karolina.piwoni@geobasis-bb.de

Ralf Strehmel
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
ralf.strehmel@geobasis-bb.de



Erfahrungsbericht

Stefanie Locke, Frank Netzband:

Ein ganz normaler Tag im Geodatenervice

Wir schreiben Freitag, den 20. Januar des Jahres 2017 und ich bin selbst an allem schuld. Warum habe ich die Frage meines Chefs, was mir die letzte Ausgabe der Vermessung Brandenburg denn als Sachbearbeiterin an der Basis im Front-Office für meine tägliche Arbeit gebracht hätte, auch ehrlich beantwortet. Die Zeitschrift an sich ist ja großartig. Informativ, lesenswert und viel interessanter geschrieben als die kaum noch zu überblickende Fülle an Arbeitspapieren, Arbeitsgruppenprotokollen, Runderlassen und sonstigen Verlautbarungen, die im Laufe der Jahre über meinen Schreibtisch wanderten. Nur, es fehlt etwas. Eine Rubrik, in der sich die Kollegen an der Basis wiederfinden, in der Arbeitsabläufe geschildert und vielleicht hinterfragt werden. Eine Domäne, in welcher man liest, wie die Sachbearbeiter in anderen Katasterbehörden und im freien Beruf mit den Herausforderungen des Alltags umgehen. Das habe ich laut ausgesprochen. Die Folgen waren absehbar. Und so sitze ich nun hier im Kundenbüro der Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel und

schreibe auf, was den Tag über passiert. Was mich tröstet ist, dass ich dem Chef das Versprechen abgerungen habe, dafür zu sorgen, dass dieser Erfahrungsbericht aus dem Alltag nicht der Einzige bleibt. Und es ist mir völlig egal, wie er dieses Versprechen einlöst.

Den Arbeitstag beginne ich mit den unerledigt gebliebenen schriftlichen Anträgen des Vortages, einem Griff ins Ausgabefach des Telefaxgerätes und einem Blick ins Geodaten-E-Mail-Postfach. Wir haben uns im Rahmen der hiesigen haushaltsrechtlichen Produktplanung das Ziel gestellt, alle einfachen Auskünfte innerhalb von zwei Arbeitstagen zu erteilen und der erste Schritt zum Erreichen dieses manchmal nicht ganz anspruchslosen Ziels ist die ordentliche Registrierung des Antrages.

Die knapp 4000 hier in der Kennzahlenanalyse des Produktes Liegenschaftskataster des Jahres 2016 pauschal und ein wenig irreführend als einfach bezeichneten Auskünfte (Abb. 2) sind einer meiner Jobs. Einfach bedeutet bei uns lediglich,



Abb. 1: Kundenbüro der Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel

Kennzahlenanalyse zur Zielabrechnung der wesentlichen Produkte 2016

Produktnummer:	51102	Produkt:	Führung des Liegenschaftskatasters
Verantwortlicher:	FDL Liegenschaftskataster		
Ziele:	Beschleunigung bzw. Stabilisierung der Bereitstellung von Geobasisinformationen als: • einfache Auskünfte • Messungsvorbereitung zur Weiterleitung an Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zur Vermessung • Bescheidung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ab Erhalt der Vermessungsschriften durch den ÖbVI		
Begründung der Zielerreichung/ Zielabweichung:	Der verbliebene mit der ALKIS-Einführung verbundene Antragsrückstau konnte im ersten Drittel des Berichtszeitraums vollständig aufgearbeitet werden. Das im Zuge der durch die Vermessungsverwaltung geführten Qualitätsoffensive erhöhte Kommunikationsvolumen mit den ÖbVI führte jedoch trotz erheblicher Anstrengungen zu einer geringfügigen Überschreitung der geplanten Bearbeitungszeiten für die Erstellung von Fortführungsbescheiden.		

Kennzahlenanalyse

Erfassungsmerkmal	ME	Plan 2016	IST 2016	Zielerreichungsgrad in %
Grundzahlen:				
einfache Auskünfte	Anträge	4 000	3 886	
Messungsvorbereitungen	Anträge	1 900	1 855	
Fortführungsbescheide	Anträge	3 500	3 651	
Kennzahlen:				
Bearbeitungszeit einfache Auskünfte	Tage	2	2	100
Bearbeitungszeit Messungsvorbereitung	Tage	4	4	100
Bearbeitungszeit Fortführungsbescheid	Tage	38	39	97

Abb. 2: Kennzahlenanalyse 2016 des Produktes Liegenschaftskataster im Landkreis Oberhavel

dass sie keinen mehrstufigen Prüf- und Verifizierungsprozess mit Beteiligung mehrerer Sachbearbeiter durchlaufen müssen, wie es beispielsweise bei der Übernahme einer beigebrachten Vermessungsschrift erforderlich ist und daher relativ zeitnah erledigt werden können. In der Hauptsache sind es Auszüge aus der Liegenschaftskarte auf fälschungsgeschützten Vordrucken und nicht ganz so häufig, Flurstücks- und Eigentumsnachweise. Alles was kein standardisierter Auszug ist, fällt nicht mehr unter den Begriff einfache Auskünfte. Wenn wir die beantragten Auszüge auf dem vom Landesbetrieb LGB gegen einen kleinen Unkostenbeitrag bereitgestellten Urkundpapier ausfertigen, gelten sie automatisch als beglaubigt. Seit wir im Zuge der ALKIS-Einführung begonnen haben, farbig zu drucken, sind es fast schon richtige Kunstwerke. Unsere Kollegen von der unteren Bauaufsichtsbehörde würden allerdings gern wieder die schwarzweiße Variante aus alten Zeiten zurückhaben, da viele Bauwillige den Unterschied zwischen der tatsächlich von einem Landvermesser in der Natur vorgefundenen und

anschließend vom Innendienst kartentechnisch großzügig generalisierten Nutzung einerseits und der in der Hand der jeweiligen Gemeinde liegenden rechtlich zulässigen Nutzung andererseits nicht kennen. Die rötliche Färbung der Wohnbauflächen auf unseren Auszügen aus der Liegenschaftskarte gilt vielen Unkundigen quasi als Garant für die Baugenehmigung. Und dann fällt es dem Bearbeiter dieser Baugenehmigung oftmals schwer zu erklären, dass Außenbereich, Brandschutz, Umwelt und manchmal sogar vom Aussterben bedrohte nistende Vögel dem Vorhaben entgegenstehen. Im Zuge des Personalabbaus der letzten Jahre konnten wir glücklicherweise ein paar Kollegen aus Vermessung und Kataster in der Baugenehmigungsbehörde unterbringen. Seither sind Vorhaben ohne zuvor festgestellte Grenzen oder gar ohne Amtlichen Lageplan selten geworden. Im Gegenzug bringt mein Chef von der allmorgendlichen Führungsrunde in unserem ziemlich groß gewordenen Fachbereich Bauordnung und Kataster auch mal Änderungswünsche der rechtlichen Bauaufsicht für die tatsächliche

Nutzung und Prioritäten für die Bildung von Baugrundstücken mit. Von der engen Zusammenarbeit profitieren wir alle. Insgesamt hat der Bedarf an analogen Auszügen aber abgenommen. Wo wir 2006 noch 3187 Auszüge aus der Liegenschaftskarte verkauft haben, waren es 2016 nur noch 1542. Der digitale Datentransfer dagegen hat massiv zugelegt. Im bisher erfolgreichsten Jahr 2015 haben wir 15224868 Objekte abgegeben. Wenn ich bedenke, dass wir nur knapp über 200000 Flurstücke im Landkreis haben, ist das schon eine erstaunliche Leistung. Eine Erklärung liegt in inzwischen überwundenen Problemen mit der nutzerbezogenen Bestandsdatenaktualisierung (NBA). Dabei werden für regelmäßige Nutzer nach einer einmaligen vollständigen Erstabgabe des Gebietes nur noch die im Bezugszeitraum veränderten Objekte bereitgestellt. Im Jahr 2015 mussten wir aufgrund einer Modellschwäche für nahezu all unsere Kunden mehrmals vollständige Erstabgaben zur Verfügung stellen. Für die Statistik war das großartig; die Betroffenen waren nicht ganz so begeistert. Da es im Jahr 2016 nur noch 1645234 abgegebene Objekte waren, haben wir das Schlimmste wohl überstanden. Das wirklich Interessante bei den einfachen Auskünften sind ohnehin die Geschichten, welche die Kunden mir, manchmal erst nach freundlicher Aufforderung, erzählen. Und ich muss fragen. Den Personalausweis lasse ich mir bei der Laufkundschaft ohnehin vorlegen. Die Daten des Liegenschaftskatasters, wir sprechen hier gern ganz unbescheiden von den Geobasisinformationen, sind zwar gemäß dem Selbstverständnis eines öffentlichen Verzeichnisses allen bereitzustellen; uneingeschränkt gilt dies jedoch nur für Daten ohne direkten Personenbezug. Ansonsten ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses erforderlich, welches der Kunde darlegen muss. Die Betonung liegt hier auf darlegen, ich bin schließlich kein Detektiv. Obwohl ich mir manchmal wünsche, einer zu sein, wenn die Grundstücksbeschreibung wieder einmal „links hinten am Feldweg, ganz rechts an der alten Eiche“ lautet. Die in jedem Einzelfall erforderliche Abwägung zwischen dem universellen (das wissenschaftliche, statistische, historische, wirtschaftliche, schulische, ideelle und rein persönliche Interesse) berechtigten Interesse des Antragstellers und dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Daten fällt mir auch nach Jahren der Praxis immer noch schwer. Bei Einzelauskünften erwarte ich jedoch eine plausible Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers, aus der kein Nachteil für den Eigentümer der jeweiligen Liegenschaft ersichtlich ist. Bei Abgabe größerer Datenmengen auf

elektronischem Wege kommt zur Frage des berechtigten Interesses noch die Komplexität des aktuellen Entgeltverzeichnisses hinzu. Welches Entgelt letztendlich zu erheben ist, wissen wir erst dann, wenn wir die Objekte im Bereitstellungsgebiet gezählt haben, der Auftrag an sich also fertig abgearbeitet ist. Vorherige Kostenschätzungen sind damit illusorisch. Unsere Kollegen im Nachbarland Berlin haben es da mit ihrer Strategie der offenen Daten deutlich einfacher. Mit den Jahren stellt sich jedoch auch bei größeren Datenabgaben eine gewisse Erfahrung ein. Eine Jagdgenossenschaft beispielsweise ist gesetzlich verpflichtet, ein Jagdkataster zu führen und braucht dafür die Daten des Liegenschaftskatasters. Landwirtschaftliche Betriebe benötigen für das durch die Europäische Kommission eingeführte Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos) zumindest die Grundrisse der genutzten Flurstücke. Die unteren, mittleren, oberen und obersten Behörden verschiedenster Art sind für ihre räumlich verknüpften Fachdaten ohnehin auf unsere Geobasisinformationen angewiesen. Wir wollen, dass unsere amtlichen Daten genutzt werden und tun Einiges dafür. Wobei die Bundes- und Landesbehörden und auch andere landkreisübergreifend tätige Stellen in den letzten Jahren zum Landesbetrieb LGB abgewandert sind. Das macht auch Sinn, da es für diese bequemer ist, nur bei einer Stelle im Land Daten bestellen zu müssen. Uns bleiben die kreisangehörigen Gemeinden und diverse Zweckverbände. Um die kümmern wir uns dafür ganz besonders. Im Gegenzug bekommen wir von den Gemeinden auf Wunsch aktuelle Eigentümeradressen, tätige Mithilfe bei der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und schnelle Hinweise auf abgerissene Gebäude. Die mit dem Wegfall der bisherigen großzügigen Rabatte verbundene Neufassung des Vermessungsentgeltverzeichnisses zum Jahresbeginn positiv zu vermitteln, war nicht einfach. Aber für solche Unwägbarkeiten habe ich ja schließlich einen Chef, der sich um die Kundenpflege sorgt. Zusätzliche Arbeit haben uns in letzter Zeit einige Immobilienmakler bereitet. Der Beruf hat unbestreitbar seine Daseinsberechtigung, dennoch fordern wir aufgrund aktueller Erfahrungen die Bestätigung eines konkreten Kaufinteresses des dortigen Kunden. Hintergrund sind Beschwerden wie diese hier bei mir im Posteingangskorb (Abb. 3).

Ich verstehe, dass Grundstückseigentümer mit der Zeit genervt sind, wenn sich immer wieder Kaufinteressenten bei ihnen melden. Die Nachfrage nach bezahlbaren Baugrundstücken ist jedoch unverändert hoch und wenn die jun-

**Ihr erneuter Verstoß gegen das Datenschutzgesetz
Ihre unberechtigte Herausgabe der Eigentümerangabe zu Grundstücken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auch schon wiederholt in den zurückliegenden Jahren (seit 2010) teile ich Ihnen aus gegebenem Anlass noch einmal ausdrücklich mit, dass ich **nicht** einverstanden bin, dass Sie "Hinz und Kunz" – d.h. wer auch immer vorgibt, sich für (m)ein Grundstück zu interessieren bzw. generell bauen zu wollen – mitteilen, dass ich Eigentümer des Grundstücks bin. Das Grundstück stellt einen meiner V e r m ö g e n s w e r t e dar. Es ist Ihnen nicht gestattet, fremden Personen, nur weil diese bauen wollen bzw. vorgeben bauen zu wollen, darüber zu informieren, dass ich den o.g. Vermögenswert besitze. Meine Frau und ich haben Ihnen in den vergangenen Jahren (seit 2010) mehrfach mitgeteilt, dass wir keine Verkaufsabsichten geäußert hätten. Dass ist auch jetzt noch der Fall. Ich möchte nicht weiter ständig von Fremden (ganz gleichgültig, ob es sich um Makler, Personen aus Bauunternehmen oder angebliche Privatpersonen handelt) angeschrieben, sogar aufgesucht und belästigt werden. Ich möchte auch nicht, dass Sie fremde Personen über mein Vermögen informieren.

Wie schon gerichtlich festgestellt, stellt der alleinige angebliche Wunsch, ein Grundstück kaufen oder bebauen zu wollen oder ein Haus kaufen zu wollen, selbstverständlich **kein** berechtigtes Interesse dar, dass die Herausgabe der Eigentümerangabe durch Sie rechtfertigt, insbesondere nicht, wenn der Eigentümer gar keine Verkaufsabsichten geäußert hat. **Bitte bestätigen Sie kurzfristig, dass Sie das in Zukunft respektieren.**

Mit freundlichem Gruß

Abb. 3: Beschwerde betreffs Datenabgabe – Quelle: Archiv der Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel

Untere Bauaufsichtsbehörde
Adolf-Dechert-Straße 1
D-16515 Oranienburg

Datum: 19.01.2017_

Flurkarte für ein Bewertungsobjekt in D- 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Herrn L. bin ich beauftragt worden, ein Gutachten über den Verkehrs- bzw. Marktwert i.S.d. § 194 BauGB des nachfolgend aufgeführten Bewertungsobjektes zu erstellen:

Grundbuch von Löwenberg Blatt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Größe
Löwenberg	1			m ²

Eigentümer lt. Grundbuch:

Ich bitte Sie, mir die Flurkarte sowie die Rechnung **schnellstmöglich** an meine Büroadresse zu senden.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Abb. 4: Flurkartenantrag – Quelle: Archiv der Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel

gen Familien mit kleinen Kindern auf dem Arm hoffnungsvoll bei mir im Büro stehen, mit glänzenden Augen von ihrem zukünftigen eigenen Heim im grünen Landkreis Oberhavel träumen und nur noch den unbekannten Eigentümer der Baulücke, welche sie sich am Wochenende ausgeguckt haben, vom Verkauf überzeugen müssen, dann weiß zumindest ich, wofür der

Stress sich lohnt. Und auch meinen Chef habe ich noch nie klagen hören, wenn er die angegriffenen Vorgänge überprüfen und die Beschwerdeführer besänftigen muss.

Der erste Auftrag des Tages ist unspektakulär (Abb. 4).

Der Antragsteller, ein netter älterer Herr, kennt uns aus jahrzehntelanger Zusammenarbeit, hat freundlicherweise eine Vollmacht des Grundstückseigentümers beigelegt und das berechnete Interesse ergibt sich schon aus dem Antragsschreiben. Zehn Minuten Arbeit, ein Kostenbescheid über 20 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und weiter geht es mit dem nächsten Vorgang. Dieser gestaltet sich schon kniffliger und zählt auch nicht mehr als innerhalb von zwei Tagen zu bearbeitende einfache Auskunft. Die auch bei uns im Fachbereich angesiedelte für die Grundstücksverkehrsgenehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung zuständige Stelle möchte auf dem kurzen Dienstweg ganz dringend eine Eigentümersückverfolgung zurück bis ins Jahr 1933. Wir schreiben dabei alle Informationen, die sich in den verschiedenen Katasterbüchern des preußischen Katasters und des Einheitskatasters finden, für das uns benannte Grundstück auf und die Kollegen dort vergleichen in ihrer Datenbank, ob für eine dieser wechselnden Grundstücksbezeichnungen ein Anspruch nach dem Vermögensgesetz vorliegt. Das gehört normalerweise nicht zu meinem Job und nach der mittelfristigen Planung meines Chefs dürfte es derartige Aufträge auch gar nicht mehr geben, da seit 1. Januar 2017 eine Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung nur dann noch notwendig sein sollte, wenn im Grundbuch ein entsprechender Anmeldevermerk seitens des zuständigen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen eingetragen ist. Aufgrund erheblicher Bearbeitungsrückstände bei der Ermittlung der grundbuchmäßigen Bezeichnungen der mit Restitutionsansprüchen belasteten Flächen beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen wird die Änderung der Grundstücksverkehrsordnung nun jedoch erst zum 1. Juli 2018 in Kraft treten. Und da die Planstelle für die Grundstücksrückverfolgungen im Vertrauen auf die Gültigkeit der im Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuches festgelegten ursprünglichen Frist längst gestrichen wurde, müssen wir die nächsten anderthalb Jahre irgendwie improvisieren. Zunächst mal hat sich mein Chef zur Unterstützung einen Studenten der Geoinformationstechnologie gesucht, welcher gegen ein Honorar hier ein paar Stunden in der Woche arbeitet. Was der nicht schafft, wird so gut wie möglich auf uns in der Gruppe Geodatenservice verteilt. Mit derartigen Werkverträgen haben wir in den letzten Jahren gute Erfahrungen gemacht. Die Studenten verdienen bei uns in Anlehnung an die tarifrechtliche Einstufung der Tätigkeit deutlich

mehr als den gesetzlichen Mindestlohn, sammeln Praxiserfahrungen und wir bekommen zu der geschuldeten Leistung auch noch frische Impulse aus der wissenschaftlichen Hochschullwelt. Die Grundstücksrückverfolgung dauert ein wenig länger, da das Ursprungsgrundstück seit 1933 mehrfach geteilt wurde und es diverse Eigentümerwechsel gab. Inzwischen ist es 09.00 Uhr geworden und der erste persönliche Kunde des Tages steht vor der Tür. Er benötigt einen Flurkartenauszug mit Grenzmaßen für eine Bauvoranfrage. Da niemand sonst wartet, verspreche ich ihm eine E-Mail für den Nachmittag, rufe die zugehörigen Fortführungsrisse aus der Datenbank auf, werte diese sachverständig aus und notiere die originären Entstehungsmaße. Zu der Gebühr für den Flurkartenauszug kommt hier noch eine halbe Stunde Arbeitszeit hinzu und ich bin ganz zufrieden mit mir. Allerdings fällt mir auf, dass in unserer Liegenschaftskarte ein mit bloßem Auge kaum zu erkennender Knick verzeichnet ist, welchen es gemäß den maßgeblichen Vermessungsrisse gar nicht gibt. Fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters sind zu berichtigen, so steht es schwarz auf weiß im Brandenburgischen Vermessungsgesetz geschrieben. Also machen wir das. Für derartige Fälle haben wir im Amt vor einigen Jahren ein passendes Formular entwickelt (Abb. 5).

Ich stupe den vermutlichen Fehler zunächst mal als Zeichenungenauigkeit ein, lege Flurkarte und Vermessungsrisse dazu und gebe alles an den Fachdienst Vermessung weiter, der sich im Rahmen der allgemeinen Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte auch um die Fehlerbereinigung kümmert. Der Kunde bekommt vorab seine E-Mail und das Original geht in die Ausgangspost. Als nächstes möchte eines der für unseren Katasterbezirk zuständigen Grundbuchämter wissen, unter welcher Bezeichnung eine in einer Eintragung aus dem Jahre 1867 beschriebene Parzelle heute geführt wird. Ich habe Glück, das Grundstück ist bis auf die Kataster- und Grundbuchangabe unverändert geblieben und der Rechercheaufwand hält sich in Grenzen. Es gab schon Anfragen, wo das Ursprungsgrundstück vielfach zerlegt wurde, diese Teilstücke dann alle den Eigentümer wechselten und das Grundbuchamt am Ende fünf eng beschriebene Seiten bekam.

Der folgende Antrag schlägt etwas aus dem Rahmen, ist aber letztendlich auch nur Routine (Abb. 6). Eine kreisangehörige Stadt möchte einen Teil eines mit einer Dienstbarkeit belaste-

Projektdeckblatt – Berichtigung ALKIS

Geschäftsbuchnummer:	(1)- 201/17	(3)- /1
Gemarkung:	Germendorf	
Flur:	6	
Flurstücksnummer:	*****	
Art des Widerspruches	Zeichenfehler/ Zeichnungenauigkeit /Geometrie/Fläche/ Gebäude-fehlt	

Daten der Bürger	*****			
	Tel.nr.:	*****	Email:	*****
Herkunft des Widerspruches	amtsintern	☒		
	Bürgeranzeige	☐		
Bemerkung	Eilt/eilt sehr/zur Info			
	- Bürger hat eine bemaßte Flurkarte bestellt <i>Bereich ist farblich markiert</i>			

Datum	Bearbeiter	Tätigkeit
20.01.2017	Locke	Widerspruch zwischen ALKIS und Zahlennachweis ermittelt/ Zeichnungenauigkeit
		Vorbereitung der Katasterunterlagen
		Außendienst
		Berechnung / Auswertung / Grafik
		Erstellen der Vermessungsschriften und Dateien
		N:\Verm_Vermessung\02_Jahrgänge\20 \.....
		Übergabe an den FD Liegenschaftskataster
		Prüfung + Prüfung Punktdaten Daten
		Berichtigung ALKIS
		Rückgabe der Unterlagen an FD Vermessung

Statistik	Ursache des Fehlers			
Gesamtzeit	durch ALK-Erfassung	in der analogen Flurkarte	im Fortführungsriß	
≈ h	durch Übernahme	durch ÖbVI		

Abb. 5: Projektdeckblatt Fehlerberichtigung im Liegenschaftskataster

ten Grundstückes lastenfrei veräußern und sich den Aufwand zur Einholung der dafür grundbuchrechtlich erforderlichen Löschungsbewilligung ersparen. Dem Vernehmen nach hat das mit unverhältnismäßigem Aufwand zu tun, bei der begünstigten GmbH jemanden zu finden, der bereit ist, eine solche herauszugeben. Der Sachverhalt an sich ist übersichtlich und eindeutig. Wir haben die ursprüngliche Eintragungsbewilligung vorliegen, aus welcher der Umrang der tatsächlich belasteten Grundstücksfläche klar hervorgeht und dürfen gemäß Beurkundungsgesetz in Verbindung mit dem Brandenburgischen

Vermessungsgesetz Tatbestände, welche durch vermessungstechnische Ermittlungen an Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben beurkunden. Da ich für ein eigenes Siegel im Landkreis Oberhavel nicht hoch genug in der Hierarchie stehe, bereite ich die Bescheinigung zur Erstreckung eines Rechtes nach §§ 1018 ff. BGB für das Trennstück 1 aus dem Teilungsentwurf nur unterschrittsreif vor und lege sie meinem Chef in die Mappe.

Deutlich aufwendiger sind demgegenüber Vorgänge wie dieser (Abb. 7). Der Verkäufer des

Teilungsentwurf



Abb. 6: Dienstbarkeit – Quelle: Archiv der Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel

Abteilung II

Bogen II-E 1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	1 2	Folgende Last: 2. Nach der Verhandlung vom 22.02.1836 sind die Scheidewand und der Schornstein gemeinschaftliches Eigentum mit der Vol.II Nr. 70 aufgeführten Besitzung und müssen auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden, den Scheidezaun auf dem Hofe muss der Besitzer allein unterhalten. Eingetragen nach der Verfügung vom 13.04.1836 und von Blatt Nr. 69 hierher zur Mithaft übertragen am 04.04.1911. Bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 29.10.2003.

Abb. 7: Grundbucheintragung – Quelle: Archiv der Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel

Grundstückes ist der Verzweiflung nahe, da er sich im Notarvertrag verpflichtet hatte, es lastenfrei zu übergeben und ursprünglich auch dachte, das zuständige Grundbuchamt würde den Eintrag als offensichtlich unsinnig (es handelt sich um Wald und seit Menschengedenken stand dort weder Zaun noch Schornstein) von Amts wegen löschen. Offensichtlich unsinnig ist jedoch für die Grundbuchverwaltung aus gutem Grund kein fassbares Kriterium, daher schickte der zuständige Rechtspfleger den Herrn zu uns, um ein Unschädlichkeitszeugnis nach dem Brandenburgischen Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu erwirken. Mit einem derartigen Zeugnis kann die dem Gesetzgeber sowohl als pragmatisch als auch im Grundstücksrecht kenntnisreich bekannte örtlich zuständige Katasterbehörde (so ähnlich stand es in der ursprünglichen Gesetzesbegründung aus dem Jahre 1996) bescheinigen, dass dem Berechtigten durch den Wegfall eines im Grundbuch eingetragenen Rechtes kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Das Zeugnis ersetzt nach Erlangen der Bestandskraft die Löschungsbewilligung des tatsächlich Berechtigten. Da es hier zumindest formell um einen Eingriff ins Eigentum geht, schreibt mein Chef diese Zeugnisse selbst. So ist zumindest seine Begründung. Ich glaube,

er behält einfach die interessantesten Fälle für sich. Gemeinsam finden wir in der längst archivierten Gebäudesteuerrolle die zugehörigen Gebäudebeschreibungen und mit den dortigen Parzellenangaben auch die tatsächlich gemeinten Grundstücke. Und da der Eigentümer des Waldgrundstückes aus tatsächlichen Gründen die schon im vorvorigen Jahrhundert abgebrochenen Scheidewände und Schornsteine nicht unterhalten kann, steht der Erteilung des beantragten Unschädlichkeitszeugnisses auch nichts im Wege. Im Laufe des Vormittages verkaufe ich noch zwei topographische Karten, dazu einige weitere Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und erkläre einem skeptischen Bauherrn, dass er für sein geplantes Vorhaben bei uns im Landkreis einen Amtlichen Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung brauchen wird. Zwischendurch kommt noch ein Anruf aus dem Büro des Dezernenten. Dieser möchte eine Karte der Straßenbauwerke Ost aus der Verkehrsinformationsdatenbank. Da wir als zentrale Beschaffungsstelle für Karten und Geoinformationen im Landkreis fungieren, landen solche Anfragen auch bei mir.

Vor der Mittagspause starte ich noch eine Fortführung im ALKIS-Datenbestand, um diesen bezüglich der Gebäudenutzung mit der

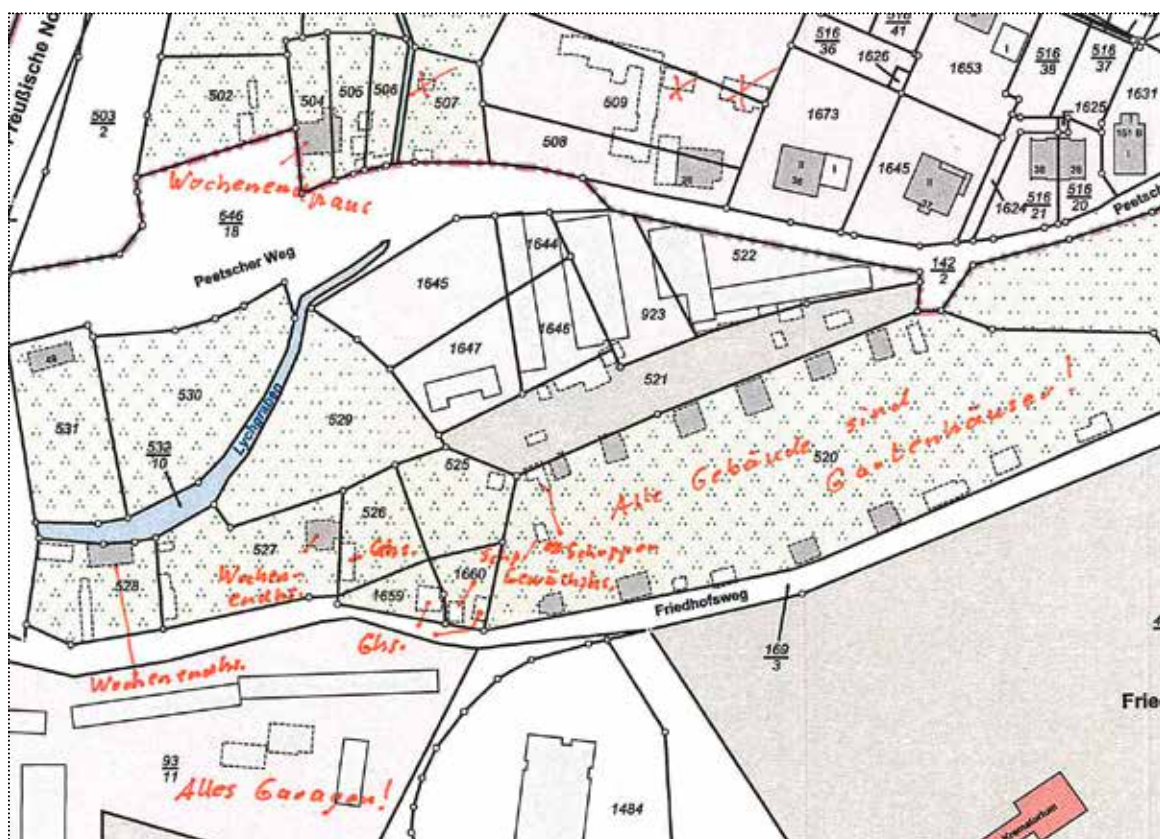


Abb. 8: Änderungsvorlage – Quelle: Archiv der Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel

Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen (Abb. 8). Dies gehört nicht zwingend zu den Arbeitsaufgaben unseres Geodatsenservice. Ich möchte jedoch all das, was ich 2012 in den wochenlangen Schulungen zur ALKIS-Einführung verinnerlicht habe, nicht völlig verlernen und habe den Chef daher gebeten, mir die auf den örtlichen Erhebungen des Gebietstopographen beruhenden nicht grundbuchrelevanten Fortführungen zu überlassen. Diese Aktualisierungen des Datenbestandes von Amts wegen sind im Vergleich zur Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) deutlich zeitraubender geworden, da ausnahmslos der komplette Ereignisbaum abgearbeitet werden muss. Hier hoffe ich auf die in diesem Jahr noch anstehende Evaluierung der Geschäftsprozesse. Bevor ich mich in den meiner Meinung nach wohlverdienten Feierabend verabschiede, kontrolliere ich noch die sachgemäße Erfassung eines Stapels Ergänzungskarten. Im Arbeitsprogramm der Vermessungsverwaltung hat die digitale Erfassung aller vorhandenen Gebrauchsakten eine hohe Priorität und folgerichtig hat mein Chef dieses Thema zum Gegenstand meiner Zielvereinbarung zum Leistungsentgelt ge-

macht. Ich war ziemlich erstaunt, als sich letztes Jahr im Zuge der Definition des Begriffes Gebrauchsakten herauskristallisierte, wie viel Arbeit noch vor uns liegt. Die Gebrauchsakten sind der für die Durchführung einer Liegenschaftsvermessung zu beurteilende Katasternachweis und dieser soll bis zum Ende des Jahres 2018 vollständig digital erfasst im künftigen Bereitstellungsportal verfügbar sein. Das Scannen der Karten und seit dem Jahreswechsel auch der alten Grenzniederschriften haben wir frühzeitig an einen externen Dienstleister ausgelagert. Die Qualitätsprüfung und die Verknüpfung der Digitalisate mit den zugehörigen Flurstücken bleiben jedoch bei uns und der 31. Dezember 2018 rückt immer näher. Schaffen werden wir es natürlich.

Diese Ergänzungskarte hier entstammt dem Preußischen Kataster (Abb. 9). Die Geometrie und manchmal auch die Maßzahlen eines Vermessungsauftrages wurden auf einer gesonderten Karte dokumentiert, welche dann zur Fortführung der Reinkarte diente. Somit sollte es zu jeder Ergänzungskarte einen im System schon erfassten ganz normalen Vermessungs-

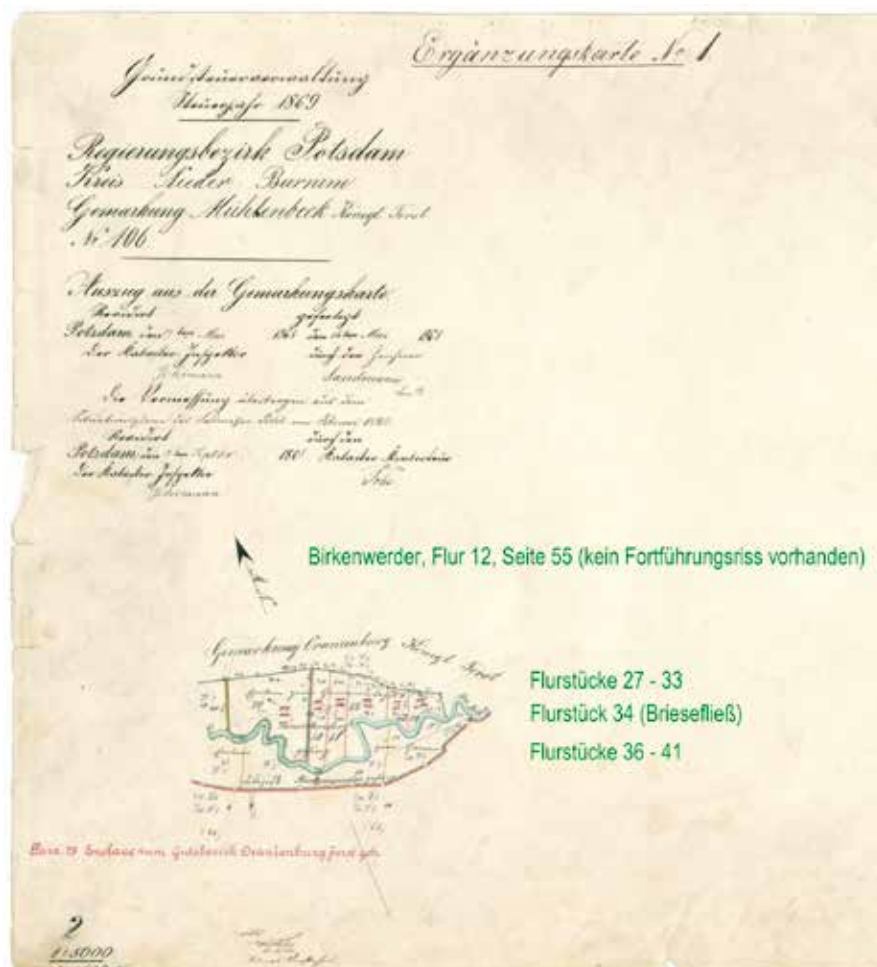


Abb. 9:
Ergänzungskarte –
Quelle: Archiv der
Katasterbehörde im
Landkreis Oberhavel

Was die hier vor Augen haben, meine Damen und
Herren, dieses Gausimmul, das sind Luffthaben.
Entschuldigen Sie, entschuldigen Sie.

Diesem zu entziffern, ich weiß, ich weiß.
Eine Zimmertung. Die fatten es lieber audiovisuell, digital
und in Farbe. Aber wenn es wirklich raus ist mit
digital reality, sagen wir mal: füllt nander Luft und
Tal – oder: Einsamer wie als im Dünst – oder auch:
die Nacht schwingt sich fort, der kommt mit wenig auf.

Entschuldigend dieser schwarz-weißen Tönung
ganz ohne Optik – Display und CD-Rom,
als Handarbeit ein Bleistiftstimmul – oder wie in
diesem Fall – ein alter Federhalter, das ist alles.

Entschuldigen Sie, entschuldigen Sie bitte.

Ich wollte Ihnen nicht zu nahe treten. Aber Sie
wissen ja, wie das ist: Manja warnten es mir.

Hans Wagner Euzenburger

Schrift schreiben soll Freude machen,
nicht nur dem Schreiber sondern auch noch dem Empfänger.
Man muß es dem Text anmerken, daß nicht
Akribie und viele Grundlagen sind sondern Freude
und Intuition. Die deutsche Schrift ist noch kürzer
Eingewöhnung lebbar und schreibbar. Sie hat den Reiz
das große Bild mit übliher Korrespondenz angenehm
aufzulockern.

Abb. 10: Leseübung am Originaltext – Quelle: Archiv der Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel

riss geben, an den man die Ergänzungskarte als weitere Anlage anhängen kann. Für diese Vorgehensweise haben zumindest wir uns entschieden. In der Praxis gestaltet es sich deutlich schwieriger, da die vor 1896 gefertigten Vermessungsakten nur rudimentär erhalten sind und es bis etwa 1920 üblich war, mehrere Vermessungen eines Rechnungsjahres auf einer Ergänzungskarte zu dokumentieren. Diese Ergänzungskarte aus dem Jahr 1868 musste daher als eigenständiger Riss erfasst werden. Den Stapel hier kann ich ohne Anstände durchwinken. Und jetzt fällt mir auch noch meine

Hausaufgabe aus dem gestrigen Seminar zum Lesen altdeutscher Schrift ein (Abb. 10). Sie, verehrte Leserinnen und Leser der Zeitschrift, dürfen gern mitmachen.

Nachwort

Uns hat das Schreiben Freude gemacht. Beim zeitlichen Eingang der Beispielanträge haben wir ein wenig geschummelt. Aber nur ganz wenig, ehrlich. Die betont persönliche Schilderung der Kleinigkeiten und Nebensächlichkeiten des harten Arbeitsalltages in der Katasterbehörde

ist ein Experiment und kann fortgesetzt werden,
oder auch nicht. Ganz wie es Ihnen gefällt. Las-
sen Sie es uns wissen.

Stefanie Locke
Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel
stefanie.locke@oberhavel.de

Frank Netzband
Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel
frank.netzband@oberhavel.de



Ausblick: Vorstellung von EFRE-geförderten Projekten – Anregung zum weiteren Ausbau der Geodateninfrastruktur des Landes



Die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hatte den Aufbau der Geodateninfrastruktur (GDI) im Land Brandenburg zum Ziel. Mit dem Förderprogramm sollten Geoinformationen auf der Grundlage von internationalen Standards und Diensten über das Internet verfügbar und verknüpfbar gemacht werden, so dass Bürger, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft auf einfache Art und Weise auf die Daten zugreifen und sie in verschiedenste Anwendungen einbinden können.

Nachdem in der Förderperiode 2000 bis 2006 Fördermittel aus dem EFRE für das Projekt „FALKE“ zum Aufbau der Automatisierten Liegenschaftskarte eingesetzt werden konnten, gelang es dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg auch für die nachfolgende Förderperiode 2007 bis 2013 EFRE-Mittel einzuwerben. Für Maßnahmen zum Aufbau der Geodateninfrastruktur standen im Land Brandenburg 29,2 Mio. Euro an EFRE-Mitteln zur Verfügung. Dabei entfielen auf die Kommunen 18 Mio. Euro und auf kleine und mittelständische Unternehmen 2 Mio. Euro. Für die Förderung von Projekten der Landeseinrichtungen standen 9,2 Mio. Euro EFRE-Mittel bereit.

Die Förderung wurde über zwei Richtlinien umgesetzt: die „Grundsätze zur Strukturfondsförderung von GDI-Maßnahmen des Landes – GDI-Fördergrundsätze –“ und die „Förderrichtlinie des Ministeriums des Innern zum Aufbau der Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg – GDI-Förderrichtlinie –“. Mit den GDI-Fördergrundsätzen wurden ausschließlich Landeseinrichtungen angesprochen. Die GDI-Förderrichtlinie richtete sich an Gemeinden, Gemeindeverbände, staatliche Hochschulen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (KöR, AöR)

und Unternehmen. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) war als bewilligende Stelle für die Fördervorhaben auf Grundlage der GDI-Förderrichtlinie zuständig und erteilte die Zuwendungsbescheide. Für die GDI-Maßnahmen des Landes wurde im Jahr 2009 im Referat I/3G des Ministeriums des Innern, heute Referat 13 des Ministeriums des Innern und für Kommunales, eine zwischengeschaltete Stelle eingerichtet, die als bewilligende Stelle über die Zuweisungen entschied.

Es wurden Fördermittel für die Konzeption und den technischen Aufbau von Geoportalen, Infrastrukturknoten und Geodiensten sowie die GDI-konforme Aufbereitung von Geodaten bewilligt. Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten konnten aus dem EFRE finanziert werden. Der Fördersatz bei Unternehmen war auf 50 % begrenzt. Insgesamt wurden knapp 17 Mio. Euro an Investitionen mit EFRE-Mitteln unterstützt. Damit die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen möglichst dauerhaft zur Verfügung stehen, wurde in den o. g. Förderrichtlinien festgeschrieben, dass die mit der Zuweisung geförderten Gegenstände einer fristgebundenen Zweckbindung unterliegen. Die Fördermittelempfänger wurden individuell verpflichtet, die Ergebnisse der EFRE-geförderten Maßnahme für eine Dauer von wenigstens fünf Jahren nach Ende des Vorhabens der Geodateninfrastruktur zur Verfügung zu stellen.

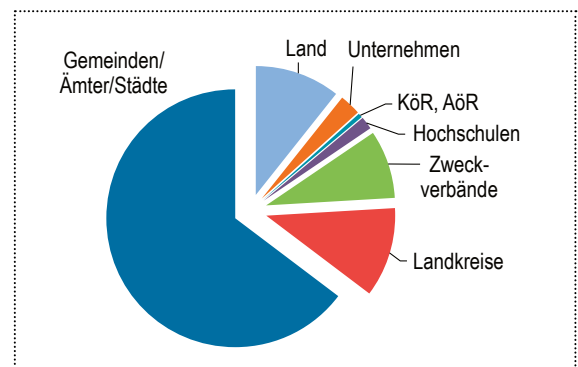


Abb. 1: Verteilung umgesetzter Projekte auf Antragsteller (relativ)

Insgesamt wurden knapp 190 Vorhaben umgesetzt. Insbesondere die Gemeinden im Land Brandenburg nutzten die EFRE-Förderung, um ihre Karten und Daten aufzubereiten, Infrastrukturnoten und Geoportale aufzubauen und auf diese Weise Informationen im Internet bereitzustellen (Abbildung 1).

Eine Auswertung der zum Abschluss jedes Projektes erfassten Angaben über die Anzahl der geschaffenen Infrastrukturnoten, Geoportale, Metadatenätze und Dienste zeigt, dass sich die Gemeinden in besonderem Maße beim Aufbau der GDI engagiert haben (Abbildung 2). Von den neu geschaffenen Geodiensten sind mehr als 90 % bei den Gemeinden entstanden.

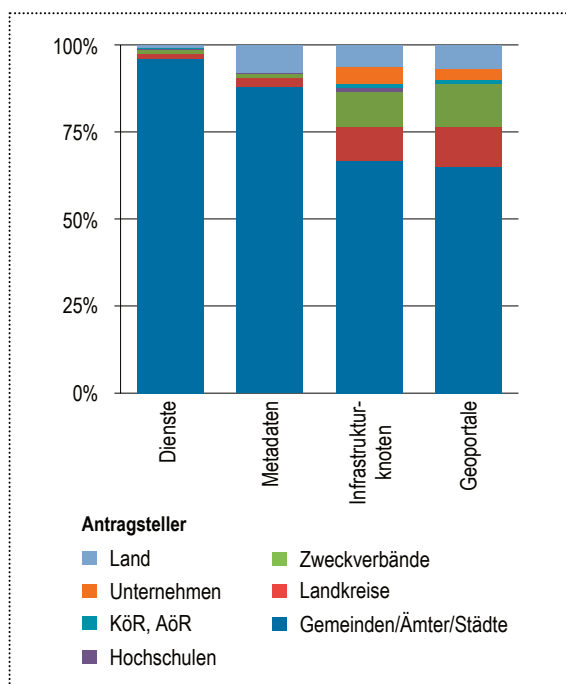


Abb. 2: Verteilung der Förderergebnisse auf Antragsteller (relativ)

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass mit der EFRE-Förderung der Aufbau der Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg signifikant beschleunigt wurde. Ein Überblick über die geförderten Vorhaben wird im Geoportal des Landes Brandenburg gegeben (<https://geoportal.brandenburg.de/efre/abgeschlossene-massnahmen/>). Neben einer Auflistung der abgeschlossenen Maßnahmen zeigt eine vorbereitete Kartenansicht die Verteilung der EFRE-Projekte im Land Brandenburg (Abbildung 3). Die angebotene Sachdatenabfrage liefert Angaben zu den Förderprojekten; die aufgeführten Projektergebnisse sind über hinterlegte Verknüpfungen direkt erreichbar (<https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/w/map/doc/225/>).

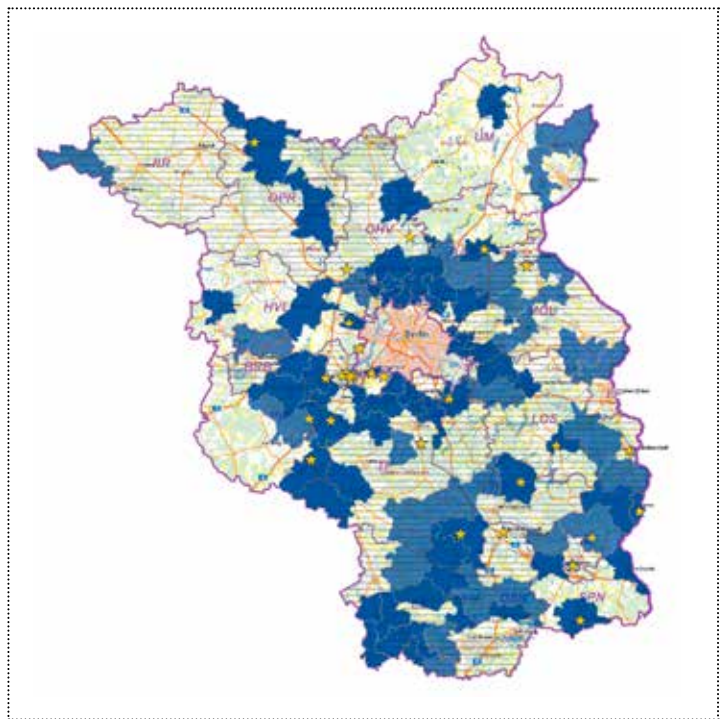


Abb. 3: Übersichtskarte der EFRE-Projekte

Die Projektergebnisse zeigen die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten GDI-konformer Daten. Sie sollen denjenigen als Anregung dienen, die in Betracht ziehen, ihre analog vorliegenden Daten digital aufbereitet im Internet bereitzustellen. Der Grundstein der Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg wurde mit der EFRE-Förderung gelegt. Nun gilt es darauf aufzusetzen und mit den Erfahrungen und Beispielen aus der Praxis für den weiteren Ausbau der GDI zu werben.

In den kommenden Ausgaben der „Vermessung Brandenburg“ werden einige der EFRE-geförderten Projektergebnisse in Anknüpfung an die bereits erfolgten Veröffentlichungen im „Geo-Kompass für ein I(i)ebenswertes Brandenburg“ (<http://www.efre.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.380789.de>) vorgestellt.

(Petra Fietz, MIK)

DVW Informationen Berlin-Brandenburg e.V.

Harbert-Buchpreis für den besten Absolventen

Am 1. Dezember 2016 wurde die Preisverleihung durch den Vorsitzenden Bernd Sorge auf dem Geodätenstand der TU Berlin im Rahmen des Geodätischen Kolloquiums durchgeführt.

Mit dem Harbert Buchpreis zeichnet der DVW alljährlich die besten Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Vermessungswesen an den deutschen Hochschulen aus. Zusätzlich bietet der Landesverein eine einjährige kostenlose Mitgliedschaft an.

Luis Carlos Peraza hat an der TU Berlin studiert und mit der Note 1,0 (sehr gut) die beste Masterarbeit 2016 geschrieben. Das Thema seiner Arbeit lautet "Signal Power Analysis of GNSS Reflections Recorded at Kongsfjorden, Spitzbergen" und wurde von Herrn Prof. WICKERT und Herrn Dr. SEMMELING betreut. Das Studium wurde mit einer Gesamtnote von 1,5 abgeschlossen.

Der DVW Berlin-Brandenburg wünscht dem Preisträger auf seinem weiteren beruflichen Weg viel Erfolg.



Herr Sorge (links) übergibt Herrn Peraza den Harbert-Buchpreis

Helmert-Turm

In einem ersten Sanierungsschritt soll Anfang 2018 die Begehbarkeit des Turmes wieder hergestellt werden. Dazu muss die komplette Treppenanlage saniert und die Elektrik des Turmes ausgetauscht werden (siehe auch „Der Helmert-Turm in Potsdam braucht Ihre Hilfe“ in Vermessung Brandenburg, Heft 2/2015, S. 37). Die veranschlagten Kosten betragen dafür ca. 100.000 €.

Aktuell wurden bereits mehr als 30.000 € gespendet. Bis Ende des Jahres 2017 sollen 50.000 € Spenden eingeworben werden. Dann werden weitere 50.000 € von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zur Verfügung gestellt – diese sind bereits in Aussicht gestellt.

Geodätische Kolloquien

Alle Kolloquien und Fortbildungsveranstaltungen werden aktuell auf der Internetseite des Landesvereins unter <http://www.dvw-lv1.de/> und per E-Mail angekündigt. Die Angabe der Kolloquien erfolgt, soweit diese bis zum Redaktionsschluss von Vermessung Brandenburg bekannt waren.

Donnerstag, 30. März 2017

DVW-Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen

Führung durch die Ausstellung „Fokus: Erde. Von der Vermessung unserer Welt“, anschließend Mitgliederversammlung

Ort: Haus der Brandenburgisch Preußischen Geschichte, Kutschstall, Am Neuen Markt 9, 14467 Potsdam

Beginn: 16:00 Uhr

Donnerstag, 6. April 2017

Das GeoForschungsZentrum feiert, dass das damalige Königlich Preußische Geodätische Institut vor 125 Jahren seine Tätigkeit auf dem Gelände der Königlichen Observatorien auf dem Telegrafenberg bei Potsdam aufgenommen hat. Mitveranstalter sind der DVW Berlin-Brandenburg e.V. und die Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin e.V.

Ort: GeoForschungsZentrum, Potsdam, Telegrafenberg
Beginn: voraus. 15:00 Uhr (Vortragsprogramm und Beginn der Veranstaltung in Vorbereitung)

Freitag, 7. April 2017

Die Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin e.V. veranstaltet ein Kolloquium zum Thema **„Die Förderung der wissenschaftlichen Geodäsie seit Friedrich Robert Helmert – allgemein und speziell in der Region der preußisch-deutschen Hauptstadt“**. Mitveranstalter sind das Helmholtz-Zentrum Potsdam – GeoForschungsZentrum (GFZ), der DVW Berlin-Brandenburg e.V. sowie das Institut für Geodäsie und Geoinformationstechnik der Technischen Universität Berlin.

Ort: Haus der Brandenburgisch Preußischen Geschichte, Kutschstall, Am Neuen Markt 9, 14467 Potsdam

Beginn: 10:00 Uhr; Ende 14:00 Uhr (Vortragsprogramm in Vorbereitung)

Donnerstag, 4. Mai 2017

Besichtigung der Ausstellung „Fokus: Erde. Von der Vermessung unserer Welt“.

Vortrag: **Die Katastervermessung der brandenburgischen Städte um 1720/1724**

Dipl.-Ing. Frank Reichert

Ort: Haus der Brandenburgisch Preußischen Geschichte, Kutschstall, Am Neuen Markt 9, 14467 Potsdam

Beginn: 17:00 Uhr Besichtigung; 18:00 Uhr Vortrag

Donnerstag, 18. Mai 2017

Besichtigung der Ausstellung „Fokus: Erde. Von der Vermessung unserer Welt“;

Vortrag: **Junkerland in Bauernhand – die Bodenreform aus vermessungstechnischer Sicht**

Dipl.-Ing. Uwe Krause, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ort: Haus der Brandenburgisch Preußischen Geschichte, Kutschstall, Am Neuen Markt 9, 14467 Potsdam

Beginn: 17:00 Uhr Besichtigung; 18:00 Uhr Vortrag

Donnerstag, 15. Juni 2017

Besichtigung der Ausstellung „Fokus: Erde. Von der Vermessung unserer Welt“;

Vortrag: **100 Jahre nach Helmert – heutige geodätische Forschung auf dem**

Potsdamer Telegrafenberg

Prof. Harald Schuh, Direktor Geodäsie, GeoForschungsZentrum

Ort: Haus der Brandenburgisch Preußischen Geschichte, Kutschstall, Am Neuen Markt 9, 14467 Potsdam

Beginn: 17:00 Uhr Besichtigung; 18:00 Uhr Vortrag

Donnerstag, 29. Juni 2017

Besichtigung der Ausstellung „Fokus: Erde. Von der Vermessung unserer Welt“;

Vortrag: **Bundesweit millimetergenau – der integrierte Raumbezug 2016**

Dipl.-Ing. Gunthard Reinkensmeier, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Ort: Haus der Brandenburgisch Preußischen Geschichte, Kutschstall, Am Neuen Markt 9, 14467 Potsdam

Beginn: 17:00 Uhr Besichtigung; 18:00 Uhr Vortrag

Donnerstag, 21. September 2017

Die ALKIS-Einführung in Berlin

Dipl.-Ing. Ursula Guske, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Ort: TU Berlin, Hauptgebäude, Raum H6131

Beginn: 17:00 Uhr

Landreform und Landregistrierung in informellen Siedlungen Namibias

Dipl.-Ing. Hans-Gerd Becker

Ort: TU Berlin, Hauptgebäude, Raum H6131

Beginn: 17:00 Uhr

Arbeitsplatz Erde – Neue Broschüre für die Region Berlin/Brandenburg

Seit dem Jahr 2014 widmet sich die LGB verstärkt dem Thema Nachwuchsgewinnung und Fachkräftesicherung. Im Rahmen ihrer daraus resultierenden Nachwuchsinitiative ist in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden im vergangenen Jahr eine Broschüre konzipiert worden, welche in Analogie zur Broschüre „Berufsbild Geodäsie, Arbeitsplatz Erde, DVW-NRW e.V.“ über die Berufsfelder der Geodäsie und Geoinformatik sowie die entsprechenden Ausbildungs- und Studiemöglichkeiten mit regionalem Bezug informiert.

Im Ergebnis dieser Zusammenarbeit konnte im November 2016 damit eine Broschüre fertig gestellt

werden, die mit kurzen, prägnanten Textbausteinen und einer frischen Grafik junge Menschen in unserer Region ansprechen und auf die Berufe in der Geodäsie und Geoinformatik aufmerksam machen soll. Um Erstinteressierte dabei bewusst nicht mit Informationen zu überfrachten, ist bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Broschüre die Maxime zugrunde gelegt worden, dass in der Kürze die Würze liegt und weitergehende Informationen und Medien, wie etwa Filme zu den Ausbildungsberufen Geomatiker/-in und Vermessungstechniker/-in sowie zahlreiche Internetseiten mit Fachbezug, über eingebundene QR-Codes abgerufen werden können. Kurzinterviews mit Auszubildenden und Studierenden gewähren zudem einen persönlichen Einblick in die Ausbildungs- und Studiengänge der Geodäsie und Geoinformatik und runden die Broschüre thematisch ab.

Einrichtungen und Verbänden in unserer Region soll mit dieser Broschüre ein Instrument an die Hand gegeben werden, um auf Studien- und Ausbildungsmessen, in Schulen oder zum Zukunftstag in kompakter Form gezielt Nachwuchswerbung betreiben zu können. Die neue

Broschüre hat ihre Feuerprobe auf der Bildungsmesse „Einstieg Berlin“ am 11. und 12.11.2016 bestanden. Hier war die LGB mit Unterstützung durch ein Ingenieur- und Vermessungsbüro an einem Messtand vor Ort und warb bei 16000 Besuchern für die Geodäsie und Geoinformatik.

Die Broschüre ist gedruckt bei der Öffentlichkeitsarbeit der LGB erhältlich oder als PDF-Datei unter

<https://www.geobasis-bb.de/organisation/nachwuchskampagne.html> verfügbar. Dieser Link enthält auch eine Auswahl an weiteren interessanten Informationsmaterialien zur Durchführung von Aktionen zur Nachwuchswerbung. Die LGB wirbt im Rahmen der Nachwuchskräfte-sicherung für eine Beteiligung möglichst vieler Behörden und Unternehmen in der Nachwuchsgewinnung.

Allen Kolleginnen und Kollegen, die an der Erstellung der Broschüre beteiligt waren, sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedankt.

(Robert Tscherny, LGB)



Vierter Ausbildungstag in der LGB

Am 29.11.2016 führte die LGB den 4. Ausbildungstag Geoinformationstechnologie im Land Brandenburg durch. Erneut haben sich zahlreiche Ausbildungsstätten in den Berufen Geomatiker/-in und Vermessungstechniker/-in zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch rund um das Thema Berufsausbildung eingefunden.

Die Teilnehmer wurden vom Präsidenten der LGB, Herrn Prof. Killiches und vom Referatsleiter 13 im Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), Herrn Sattler, begrüßt.

Im ersten Vortrag informierte Herr Bergweiler (LGB) über den Stand der Nachwuchsinitiative. Die LGB leitet die Arbeitsgruppe „Nachwuchsinitiative“, in der außerdem das MIK, eine Katasterbehörde und fünf Berufsverbände vertreten sind. Die Ergebnisse der 2014 durchgeführten Bestands- und Bedarfsabfrage für Vermessungsfachkräfte im Land Brandenburg sind alarmierend. Hier besteht ein vordringlicher Handlungsbedarf zur Nachwuchskräfte-sicherung. Diesbezüglich wurden bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen: Die LGB hat die Geomatikerausbildung von vier auf sechs Plätze jährlich aufgestockt und erprobt seit 2016 erstmals ein Angebot für ein Studium mit vertiefter Praxis, ein sogenanntes duales Studium. Im November 2016 hat sie die Broschüre „Arbeitsplatz Erde“ für die Region Berlin/Brandenburg in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe herausgegeben. Um die Nachwuchsgewinnung zu erleichtern, hat die LGB im März 2017 unter <https://www.geobasis-bb.de/organisation/nachwuchskampagne.html> einen frei zugänglichen Downloadbereich zur Nachwuchswerbung mit Broschüren, Faltblättern, Best Practice, Infotexten/Fachartikeln, Videos und Links eingerichtet. Die LGB wirbt verstärkt am Zukunftstag, auf Bildungsmessen sowie im schulischen Bereich um den Nachwuchs und hat wiederholt dazu aufgerufen, dass sich möglichst viele Einrichtungen in der Nachwuchswerbung engagieren.

Anschließend informierte Herr Tscherny (LGB) über die aktuellen Ausbildungsverhältnisse und Prüfungsergebnisse in den Berufen der Geoinformationstechnologie. Im Jahr 2016 war ein Anstieg der Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Die Ergebnisse der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Geomatiker/-in waren die Besten seit Bildung des neuen Berufes im Jahr 2010.

Frau Mally-Mehlstäubl (LGB) berichtete über die Evaluierung der überbetrieblichen Ausbildung in der LGB als wichtiges Unterstützungsangebot für die Ausbildung in der Geoinformationstechnologie. Im Rahmen der Nachwuchsinitiative hat die Zentrale Aus- und Fortbildungsstätte (ZAF) im Jahr 2016 eine umfangreiche Befragung der Ausbildungsstätten und Auszubildenden durchgeführt mit dem Ziel, die überbetriebliche Ausbildung weiter zu stärken.

Frau von Polentz (Gesellschaft für Europabildung) informierte über die Ziele und Chancen von Auslandspraktika in der Berufsbildung. Das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+) bietet für Auszubildende in der Geoinformationstechnologie interessante Möglichkeiten.

Abschließend stellten Herr Dr. Theile (LGB) und Frau Bethke (Katasterbehörde Oberhavel) betriebliche Aufträge im Ausbildungsberuf Geomatiker/-in vor. Der betriebliche Auftrag ist Bestandteil der Abschlussprüfung und endet mit einem auftragsbezogenen Fachgespräch.

Im Nachmittagsteil des Ausbildungstages fand in lockerer Runde ein lebhafter Gedankenaustausch statt. Die ZAF stellte ihre Überlegungen für eine weitere Stärkung der überbetrieblichen Ausbildung zur Diskussion. Die Ausbildungsstätten berichteten ihrerseits von großen Schwierigkeiten bei der Akquise geeigneter Auszubildender, insbesondere im ländlichen Raum. Insgesamt wurde deutlich, wie aktuell und wichtig das Thema Nachwuchsgewinnung ist.

Die neue Broschüre „Arbeitsplatz Erde“ für die Region Berlin/Brandenburg wurde an die Teilnehmer verteilt. Diese erwies sich bereits als hervorragendes Mittel für die Nachwuchswerbung.

Es kann eingeschätzt werden, dass der Ausbildungstag erneut ein Erfolg war. An dieser Stelle gilt der Dank all denen, die zum guten Gelingen beigetragen haben. Die Präsentationen können unter https://www.geobasis-bb.de/LGB1/neues/neues_Ausbildungstag_2016.htm eingesehen werden.

(Stephan Bergweiler, LGB)

„Raus aus der Schule, rein in die LGB“ – Die Berufs- und Studienorientierungswoche der Voltaire Gesamtschule Potsdam vom 10. bis 14. Oktober 2016

Welche Gründe bewegen Jugendliche, sich für oder gegen einen Ausbildungsplatz zu entscheiden? Was treibt sie an, was hemmt sie in der Berufswahl? Eine aktuelle Studie der IHK Potsdam belegt, dass sich die nachwachsende Generation vorrangig online orientiert.

Anlass genug, die Ausbildungsstätten bezüglich ihrer Nachwuchsgewinnung unter die Lupe zu nehmen. Und zwar von den Jugendlichen selbst. Dazu führte die Stiftung „Fachkräfte für Brandenburg“ das Projekt „Schüler als Unternehmensberater“ als Wettbewerb mit Schülerinnen und Schülern der zehnten Jahrgangsstufe der Voltaire Gesamtschule in Potsdam durch. Der thematische Fokus der Projektteams lag auf der internen Analyse der zwölf teilnehmenden Betriebe und Institutionen:

- Bundespolizei
- Christoph Miethke GmbH & Co. KG
- Gesundheitsakademie im Klinikum Ernst von Bergmann
- IWK Potsdam, Schule für Logopädie
- LAFIM (Landesausschuss für Innere Mission)
- LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)
- Pro Potsdam GmbH
- Resort Schwielowsee
- Rundfunk Berlin-Brandenburg
- Stadtwerke Potsdam GmbH
- Standortmanagement Golm GmbH im Wissenschaftspark Potsdam-Golm
- World of Pizza GmbH

Die Projektwoche war für die rund 100 Jugendlichen straff durchgeplant: Neben Unternehmensbesuchen erarbeiteten sie in zwölf Projektteams Empfehlungen für die Betriebe zu deren Online- und Offline-Auftritten. Die Jugendlichen sollten gezielt einen Perspektivwechsel vom Schüler zum Unternehmer erfahren und die Gestaltungsspielräume der Gewinnung von Auszubildenden analysieren und weiterentwickeln.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Berufs- und Studienorientierungswoche erarbeitet und von allen Teams zum Abschluss einer fünfköpfigen Jury präsentiert.

Das Projektteam in der LGB

Zu den zu untersuchenden Themen gehörten u. a. das Kennenlernen der LGB und des Berufsbildes des Geomatikers und der einschlägigen Studienmöglichkeiten sowie die Untersuchung der Internetpräsenz der LGB mit dem Schwerpunkt Ausbildung, der Social Media & Online Angebote der LGB und des Offline-Auftritts (Messen, Projektwochen, Flyer, Schulbesuche etc.). Die acht Schüler nannten ihr Team „UpToLGB“.

Von einem „Geomatiker“ hatten die Schüler noch nie etwas gehört, geschweige denn von den Tätigkeiten, die dieser ausführt. Deshalb standen die beiden ersten Tage auch im Zeichen der Herstellung von Produkten der LGB, wie Luftbilder, Landschaftsdaten, 3D-Daten,



Abschlussbild der an der Berufs- und Studienorientierungswoche beteiligten Schülerinnen und Schüler

Topographischen Karten und Brandenburgviewer. Die Abläufe im Vertrieb und in der Druckerei fanden großes Interesse und erzeugten einen Aha-Effekt bei den Schülern. Höhepunkt war ein Interview mit dem Präsidenten der LGB, Herrn Prof. Killiches. Am Mittwoch und Donnerstag arbeiteten die Schüler in ihrem Projektteam an der Umsetzung der durch die Schule gestellten Untersuchungsziele und vor allem an der Vorbereitung der Präsentation.

Die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammengefasst

Das Siegerteam analysierte die Christoph Miethke GmbH & Co. KG, gestaltete die Karriereseite der Homepage neu und entwickelte Unternehmensflyer zur besseren Ansprache für Jugendliche und Eltern. Damit setzte sich das Projektteam knapp durch gegen die Empfehlungen für die Pro Potsdam GmbH und die LGB. Für die LGB gilt es, den Bekanntheitsgrad des neuen Berufes des Geomatikers zu erhöhen und dafür u. a. Ausbildungsstellen und Social Media Plattformen zu nutzen sowie die Ausbildungsplätze

bundesweit online auf den einschlägigen Internetseiten anzubieten.

Schülerecho: „tolle Unternehmen ... interessant ... nette Mitarbeiter ... viel gelernt ... Teamarbeit ... guter Einblick in die Berufswelt ... selbstständiges Arbeiten ... Zusammenwachsen des Jahrgangs ... herzliche Aufnahme ... viel Spaß ... ruhige Arbeitsatmosphäre ... mal eine Abwechslung ...“

Unternehmerseite: „tolle Schüler ... sehr gute Technikbeherrschung ... engagiert und konzentriert, vorbildlich ... ideenreich ... aufschlussreiche Ergebnisse und interessante Verbesserungsvorschläge ... immer wieder gern mit Schülern der Voltaire...“

Das Projekt war eine überzeugende und zweckdienliche Möglichkeit, erfahrene Unternehmen und potenzielle Bewerber zusammenzubringen – eine Berufs- und Studienorientierung der ganz praktischen Art.

(Dr. VAK/Moskau Erik Theile, LGB)

Bodenrichtwerte aktualisiert

In Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte im Land Brandenburg hat die LGB am 01.03.2017 eine Aktualisierung der Bodenrichtwertinformationen im Bodenrichtwert-Portal „BORIS Land Brandenburg“ zum Stichtag 31.12.2016 vorgenommen. BORIS Land Brandenburg ist das amtliche Internetangebot der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der LGB zur automatisierten Einsichtnahme und zum Abruf für registrierte Nutzer von digitalen Bodenrichtwertinformationen.

In BORIS Land Brandenburg werden die rd. 6200 Bodenrichtwerte des aktuellen Jahrgangs zur Ansicht kostenfrei angeboten. Über eine Adress- bzw. Flurstückssuche oder einen Sachdatenfilter erfolgt der Zugang zu sämtlichen Bodenrichtwerten des Landes Brandenburg ab dem 01.01.2010 mit ihren beschreibenden Merkmalen. Ein aktualisiertes Handbuch erläutert die Bedienung.

Des Weiteren hat die LGB den Web-Map-Service Bodenrichtwerte (WMS-BRW) für die Bodenrichtwerte zum 31.12.2016 hergestellt. Der

Darstellungsdienst ist für das Gebiet des Landes Brandenburg verfügbar. Zu dem WMS-BRW gehören auch Basiskarten nebst Verwaltungsgrenzen, die die Grundlage für die Beschlussfassung der Bodenrichtwerte gebildet haben.

Der aktuelle WMS-BRW kann auch im Brandenburgviewer der LGB eingesehen werden. Neu ist hier die „schwimmende“ Darstellung der Bodenrichtwertbeschriftung bei einer Ortssuche.

Weitere Informationen zu den Formen der Bereitstellung von Bodenrichtwerten, der Leistungsmerkmale, der Kosten und der Kontaktmöglichkeiten zu den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse unter „<https://www.gutachterausschuss-bb.de/>“ verfügbar.

(Stephan Bergweiler, LGB)

Informationsveranstaltungen zum neuen ÖbVI-Berufsrecht

Die Aula des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) stand an drei frühlingshaften Tagen ganz im Zeichen des am 30. November 2016 in Kraft getretenen Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes. In jeweils eintägigen Veranstaltungen informierte das MIK am 16., 17. und 20. März 2017 rund 140 Teilnehmer über die neue gesetzliche Grundlage des ÖbVI-Berufsrechts. Dabei bestand das mit großer Aufmerksamkeit zuhörende Auditorium nicht nur aus den unmittelbar betroffenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, sondern auch einzelne Mitarbeiter der Katasterbehörden und alle aktuell in der Ausbildung befindlichen Referendarinnen und Referendare nutzten die Gelegenheit, sich mit dem neuen Gesetz vertraut zu machen.

In seiner Begrüßung betonte Referatsleiter Lothar Sattler die herausgehobene Stellung des Berufs des ÖbVI und die Wichtigkeit einer kontinuierlichen Fortbildung, die letztlich die Qualität der Aufgabenwahrnehmung garantiere. Mit dem neuen ÖbVI-Gesetz liege ein modernes und zukunftsfestes Berufsrecht vor, so seine Überzeugung.

Die Leitung der Veranstaltung und auch der Großteil der Vortragsinhalte lagen in den Händen der im MIK für das Berufsrecht zuständigen Referentin Beate Ehlers. Sie beleuchtete neben

zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes vor allem das Wesen des beliebigen Freiberuflers sowie die Hintergründe des Gesetzgebungsprozesses, aber auch die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Berufsrechts.

So wie die Grundlagen des Gesetzentwurfs in Zusammenarbeit des MIK, dem Aufsichtsdezernat der LGB und der Landesgruppe des BDVI geschaffen wurden, so unterstützten die LGB und der BDVI die Veranstaltung mit Vorträgen zu ausgewählten Themen des ÖbVI-Gesetzes. Heinz-Werner Kahlenberg (LGB) vertiefte die Paragraphen zur Aufsicht, zur Ahndung und zur Geschäftsabwicklung und verknüpfte die abstrakten Regelungen des Gesetzes mit Bezügen zur Praxis. Der Vorsitzende der BDVI-Landesgruppe Michael Peter (am 20.03.2017 Frank Reichert) referierte ausführlich zur neu in das Gesetz aufgenommenen Fortbildungspflicht, zu den Kooperationsmöglichkeiten und zu den neuen Zulassungsvoraussetzungen, die ausschließlich auf die Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst abstellen. Er problematisierte dabei die unterschiedliche Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen zum technischen Referendariat in den Bundesländern im Hinblick auf die Sicherung einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern für die Laufbahn und somit potenziellen Interessenten für den Beruf des ÖbVI.



Abb. 1: Das Auditorium am ersten Tag.

Mit der rundherum gelungenen Veranstaltung wurde die Einführung des Gesetzes mit der gebührenden Aufmerksamkeit begleitet und hat ganz nebenbei den teilnehmenden ÖbVI die ersten „Fortbildungspunkte“ gesichert.

Für eine ausführliche Darstellung zum neuen Berufsrecht sei an dieser Stelle auf den Artikel „Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz setzt neue Standards für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure“ auf Seite 4 verwiesen.

(Michael Nedeß, LGB)

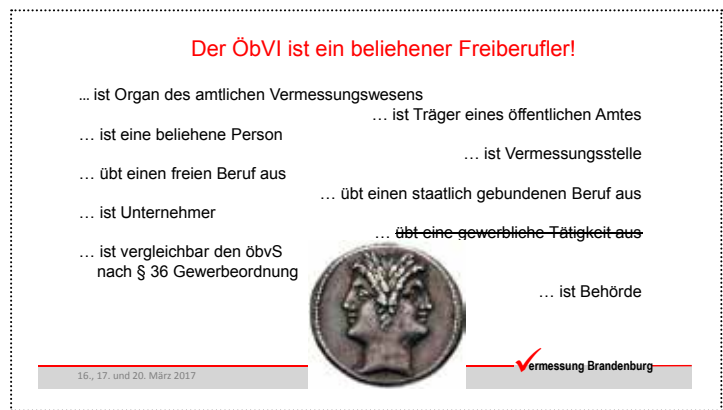


Abb. 2: Auszug aus den Vortragsfolien: Was der ÖbVI ist und was nicht.

Vertreter der Vermessungsverwaltung Sloweniens besuchten die LGB und die Katasterbehörde Potsdam-Mittelmark

Am 8. November 2016 besuchte eine sechsköpfige slowenische Delegation, bestehend aus Vertretern des Landesvermessungsamtes, des Geodätischen Institutes Sloweniens und der Universität Ljubljana, die LGB. Ziel des Besuches war ein Erfahrungsaustausch zur Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster, insbesondere der geometrischen Qualitätsverbesserung (QL) und speziell der Einsatz der Softwareprodukte.

Die Begrüßung erfolgte durch den stellvertretenden Geschäftsführer in der LGB, der auch eine kurze Einführung zur Struktur des Vermessungswesens in Deutschland gab. Der anschließende mündliche Erfahrungsaustausch zu QL basierte auf einem umfangreichen Fragenkatalog, den die slowenischen Gäste zur Vorbereitung übermittelt hatten.

Dabei wurde insbesondere zu den Themen

- der Organisation des QL-Projektes in Brandenburg,
- der Verantwortlichkeiten für die Qualitätsverbesserung,
- der einbezogenen Vermessungsstellen,
- der Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeiter,
- die Realisierung eines einheitlichen Arbeitsablaufes sowie
- die Beschaffung und Ausstattung der Katasterbehörden mit Hard- und Software

ein reger und offener Gedankenaustausch geführt.

Am Nachmittag hatten die Gäste die Gelegenheit, in der Katasterbehörde Potsdam-Mittelmark unter der Moderation von Herrn Mross ganz konkrete Fragen an die dortigen QL-Bearbeiter zu stellen. Die Mitarbeiter demonstrierten die Handhabung und das Zusammenspiel der einzelnen Software-Komponenten im QL-Verfahren bis hin zur Nutzung der QL-Datenbank. Es entwickelte sich ein intensiver Erfahrungsaustausch, bei dem auch Themen jenseits des QL-Verfahrens besprochen wurden.

Nach Einschätzung der slowenischen Vertreter am Ende des Besuchs war der Erfahrungsaustausch gewinnbringend. Er hat eine Menge an sehr nützlichen neuen Informationen gebracht, die der slowenischen Vermessungsverwaltung helfen werden, die Qualität ihres Liegenschaftskatasters zu verbessern.

(Silke Thomalla, LGB)

(Wilk Mroß,

Katasterbehörde Potsdam-Mittelmark)

Buchbesprechungen

Kleiber, Wolfgang; Fischer, Roland; Werling, Ullrich:

Verkehrswertermittlung von Grundstücken **Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von** **Marktwerten (Verkehrswerten) und Beleihungswerten** **sowie zur steuerlichen Bewertung unter** **Berücksichtigung der ImmoWertV**

Bundesanzeiger Verlag, 8., vollständig neu bearbeitete Auflage 2017
3296 Seiten
ISBN: 978-3-8462-0680-5
249,00 €



Die 8. Auflage des Standardwerks ist erschienen. Hierin wurde der vorläufig abgeschlossenen Novellierung der Wertermittlungsrichtlinien und den sich hieraus ergebenden „neuen“ Standards Rechnung getragen.

Dies geschieht vor allem in den systematischen Darstellungen der drei Wertermittlungsverfahren, die wie bisher in die Kommentierung der ImmoWertV als selbständige Kapitel aufgenommen wurden. Diese Kommentierung bildet nach wie vor den Schwerpunkt des Buches.

Der Autor dieser Kapitel (W. Kleiber) macht dabei auch deutlich, dass er nicht jede Regelung der neuen Richtlinien als gelungen einschätzt. Da die Wertermittlungsrichtlinien für den freiberuflichen Sachverständigen kein zwingendes Recht darstellen, ist es durchaus sinnvoll und hilfreich, wenn Kritikpunkte benannt und alternative Wege aufgezeigt werden, die bei der Wertermittlung gegangen werden können.

Aufbau und Konzept der einzelnen Teile sind im Wesentlichen beibehalten worden. Den Kern des Buches bildet die umfassende Kommentierung und praxisnahe, von vielen Beispielen begleitete Erläuterung der maßgeblichen Regelungen zum Sachverständigenwesen und zur Grundstücksbewertung, also der Gewerbeordnung, des BauGB und der ImmoWertV. Daneben werden alle wesentlichen Spezialthemen der Wertermittlung behandelt, u. a. Bewertung in Sanierungsgebieten und Entwicklungsberei-

chen, Entschädigungen, Zugewinnausgleich, besondere Immobilienarten, Rechte und Belastungen sowie die Beleihungswertermittlung.

Um das Werk nicht noch voluminöser werden zu lassen, sind einige Absätze der Kürzung zum Opfer gefallen, die sich mit Spezialfragen befassen, z. B. über die Bewertung von Kiesgruben u. ä.

Der Rezensent hat die Berücksichtigung solcher seltener Fragestellungen als eine der Stärken des Buches angesehen, da gerade hier auch dem erfahrenen Praktiker die nötige Erfahrung und Detailkenntnis oftmals fehlt. Der Verweis auf eine Darstellung im Internetportal „Kleiber – digital“, dessen Zugang neben dem Preis des Buches nochmals eine nennenswerte Ausgabe darstellen würde, wirkt als unglücklicher Versuch des Verlags, weitere Einnahmequellen aufzutun.

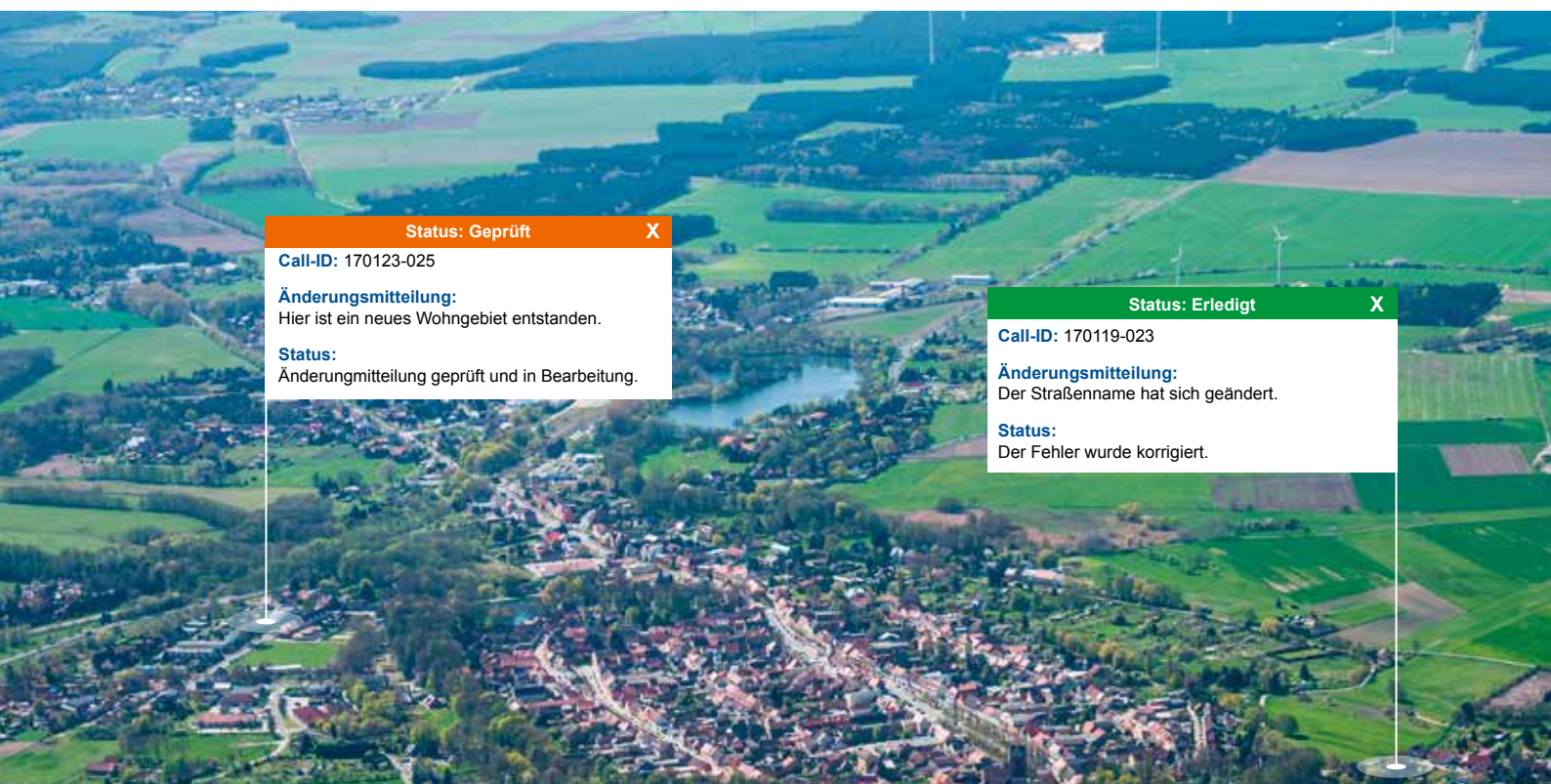
Der „dicke Kleiber“ ist bekanntermaßen keine Einführung für Berufsanfänger, sondern ein fundiertes Nachschlagewerk, das dem erfahrenen Sachverständigen bei der Beantwortung tiefer liegender Fragestellungen und bei der Bearbeitung spezieller Wertermittlungsaufgaben ein fast unersetzlicher Ratgeber ist. Diesem Anspruch wird das Buch auch weiterhin gerecht; wer als Sachverständiger nicht nur Standardfälle bearbeiten will, muss es immer in Griffweite zur Hand haben.

(Dipl.-Ing. Franz Nikolaus Rek, Berlin)

Aus dem Angebot der LGB

GEOMAERKER Brandenburg

In Ihrer Nachbarschaft entsteht ein neues Wohngebiet? Die Umgehungsstraße Ihrer Gemeinde ist längst fertiggestellt? Sie haben fehlerhafte Hausnummern oder Straßennamen im Brandenburgviewer entdeckt? Nutzen Sie den Geomaerker im Brandenburgviewer und teilen Sie uns diese wertvollen Informationen mit.



Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Kundenservice:

Telefon: +49 331 8844-123 | Fax: +49 331 8844-16-123 | E-Mail: kundenservice@geobasis-bb.de | Internet: www.geobasis-bb.de



**Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg**

Vermessungs- und Geoinformationswesen,
Grundstückswertermittlung

Henning-von-Tresckow-Str. 9–13
14467 Potsdam

1/2017

